

692 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 23. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz — FrG)

§ 15 Rechtmäßiger Aufenthalt
§ 16 Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Begriffsbestimmungen

§ 1

2. Teil: Ein- und Ausreise von Fremden

1. Abschnitt: Paßpflicht

- § 2 Notwendigkeit eines gültigen Reisedokumentes
- § 3 Abkommen über die Einschränkung der Paßpflicht
- § 4 Übernahmserklärung

2. Abschnitt: Sichtvermerkspflicht

- § 5 Notwendigkeit eines Sichtvermerkes
- § 6 Arten der Sichtvermerke
- § 7 Erteilung des Sichtvermerkes
- § 8 Unbefristeter Sichtvermerk
- § 9 Einreise
- § 10 Sichtvermerksversagung
- § 11 Ungültigkeit eines Sichtvermerkes

3. Abschnitt: Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

- § 12 Transitreisende
- § 13 Träger von Privilegien und Immunitäten
- § 14 Sonstige Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

3. Teil: Aufenthalt von Fremden

1. Abschnitt: Begründung der Aufenthaltsberechtigung

2. Abschnitt: Entzug der Aufenthaltsberechtigung

- § 17 Ausweisung
- § 18 Aufenthaltsverbot
- § 19 Schutz des Privat- und Familienlebens
- § 20 Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes
- § 21 Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes
- § 22 Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub
- § 23 Wiedereinreise
- § 24 Auflagen für den Durchsetzungsaufschub und die Wiedereinreisebewilligung
- § 25 Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung
- § 26 Aufhebung des Aufenthaltsverbotes
- § 27 Besondere Verfahrensbestimmungen

4. Teil: Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt von EWR-Bürgern

- § 28 Sichtvermerksfreiheit und Aufenthaltsberechtigung
- § 29 Lichtbildausweis
- § 30 Aufenthaltsverbot
- § 31 Drittstaatsangehörige

5. Teil: Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung ins Ausland

1. Abschnitt: Verfahrensfreie Maßnahmen

- § 32 Zurückweisung
- § 33 Sicherung der Zurückweisung
- § 34 Transitsicherung
- § 35 Zurückschiebung
- § 36 Abschiebung
- § 37 Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung
- § 38 Durchbeförderung

2

692 der Beilagen

- § 39 Durchbeförderungsabkommen
- § 40 Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

2. Abschnitt: Entzug der persönlichen Freiheit

- § 41 Schubhaft
- § 42 Festnahmeauftrag
- § 43 Festnahme
- § 44 Einschaltung der Behörde
- § 45 Rechte des Festgenommenen
- § 46 Vollzug der Schubhaft
- § 47 Durchführung der Schubhaft
- § 48 Dauer der Schubhaft
- § 49 Aufhebung der Schubhaft

3. Abschnitt: Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung

- § 50 Betreten von Räumlichkeiten

4. Abschnitt: Besonderer Rechtsschutz

- § 51 Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat
- § 52 Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat
- § 53 Amtsbeschwerde
- § 54 Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

6. Teil: Österreichische Dokumente für Fremde

1. Abschnitt: Fremdenpässe und Konventionsreisepässe

- § 55 Ausstellung von Fremdenpässen
- § 56 Fremdenpässe für Minderjährige
- § 57 Miteintragungen in Fremdenpässe
- § 58 Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe
- § 59 Geltungsbereich der Fremdenpässe
- § 60 Versagung eines Fremdenpasses
- § 61 Entziehung eines Fremdenpasses
- § 62 Konventionsreisepässe

2. Abschnitt: Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

- § 63 Ausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten
- § 64 Lichtbildausweis für Fremde

7. Teil: Verfahrens- und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Zuständigkeit

- § 65 Sachliche Zuständigkeit
- § 66 Besondere sachliche Zuständigkeiten
- § 67 Örtliche Zuständigkeit im Inland

- § 68 Örtliche Zuständigkeit im Ausland
- § 69 Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden
- § 70 Instanzenzug

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Minderjährige

- § 71

3. Abschnitt: Allgemeines über das Verwenden personenbezogener Daten

- § 72 Verwenden erkennungsdienstlicher Daten
- § 73 Verfahren im Erkennungsdienst
- § 74 Verwenden personenbezogener Daten
- § 75 Zentrale Informationssammlung; Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung
- § 76 Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffs und Löschung
- § 77 Besondere Übermittlungen
- § 78 Internationaler Datenverkehr

4. Abschnitt: Kosten

- § 79

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

- § 80 Schlepperei
- § 81 Gerichtlich strafbare Schlepperei
- § 82 Unbefugter Aufenthalt
- § 83 Sonstige Übertretungen
- § 84 Subsidiarität
- § 85 Besondere Bestimmungen für die Überwachung

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 86 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 87 Übergangsbestimmungen für Dokumente und Sichtvermerke
- § 88 Übergangsbestimmungen für Schubhaftbescheide, Aufenthaltsverbote und Ausweisungen
- § 89 Verweisungen
- § 90 Vollziehung

1. Teil: Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Fremder ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

(2) Einreise ist das Betreten, Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes.

(3) Reisedokument ist ein Reisepaß, Sammelreisepaß, Paßersatz oder ein sonstiges auf Grund

zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument. Ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden (§§ 224 und 227 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974).

(4) Ein Reisedokument ist gültig, wenn es von einem hiezu berechtigten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfaßt. Außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muß auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden. Die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muß bescheinigt sein.

2. Teil: Ein- und Ausreise von Fremden

1. Abschnitt: Paßpflicht

Notwendigkeit eines gültigen Reisedokumentes

§ 2. (1) Fremde brauchen für die Einreise, während des Aufenthaltes und für die Ausreise einen gültigen Reisepaß (Paßpflicht), soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(2) Miteingetragene Fremde dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisedokument sie miteingetragen sind, ein- und ausreisen; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes oder zur Beförderung ins Ausland nach dem 5. Teil.

(3) Fremde, denen ein Sammelreisepaß ausgestellt wurde, dürfen nur gemeinsam ein- und ausreisen; hiebei braucht jeder Reiseteilnehmer einen von einer Behörde ausgestellten Ausweis, aus dem seine Identität zu erkennen ist.

(4) Keine Paßpflicht besteht für Fremde im Falle

1. einer Übernahmserklärung (§ 4) für die Einreise;
2. eines Sichtvermerkes in Bescheidform (§ 10 Abs. 4) für den Aufenthalt;
3. einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) für die Ein-, Durch- und Ausreise.

(5) Fremde, denen im Inland die Aufenthaltsberechtigung gewährt oder ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) ausgestellt werden soll, haben der Behörde anlässlich der Einbringung des Antrages ihr Reisedokument für die Dauer des Verfahrens auszufolgen; hierüber ist ihnen unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

Abkommen über die Einschränkung der Paßpflicht

§ 3. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur

Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vereinbaren, daß Fremde berechtigt sind, auch auf Grund anderer als der in § 2 erwähnten Reisedokumente einzureisen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und auszureisen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1, die der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete der Republik Österreich dienen, kann festgelegt werden, daß Fremde, die auf Grund eines solchen Reisedokumentes eingereist sind, sich nur in grenznahen Gebieten der Republik Österreich aufhalten dürfen. In einem solchen Fall kann in der zwischenstaatlichen Vereinbarung überdies festgelegt werden, daß das für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise vorgesehene Dokument der Gegenzeichnung durch eine österreichische Behörde bedarf.

Übernahmserklärung

§ 4. (1) Eine Übernahmserklärung wird auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates für einen Fremden ausgestellt, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll und auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder nach internationalen Gepflogenheiten von der Republik Österreich zu übernehmen ist.

(2) Die Übernahmserklärung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; aus ihr müssen die Identität und die Staatsangehörigkeit des Fremden zu ersehen sein.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Übernahmserklärung ist, sofern nicht in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung anderes bestimmt ist, in dem zur Rückstellung erforderlichen Ausmaß festzusetzen; für die Einreise ist ein bestimmter Grenzübergang vorzuschreiben.

(4) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde, die vom Bundesgebiet aus unerlaubt in das Gebiet eines anderen Staates eingereist sind, zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zugelassen werden (Schubabkommen).

2. Abschnitt: Sichtvermerkspflicht

Notwendigkeit eines Sichtvermerkes

§ 5. Paßpflichtige Fremde brauchen für die Einreise und den Aufenthalt einen Sichtvermerk, soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird.

Arten der Sichtvermerke

- § 6. (1) Sichtvermerke werden ausschließlich als
1. gewöhnliche Sichtvermerke;
 2. Touristensichtvermerke;

3. Dienstsichtvermerke in Dienstpässen;
4. Diplomatsichtvermerke in Diplomatenspässen erteilt.

(2) Touristensichtvermerke werden Touristen, Durchreisenden oder solchen Fremden erteilt, die Menschen mit ordentlichem Wohnsitz im Bundesgebiet besuchen wollen.

(3) Dienst- und Diplomatsichtvermerke dürfen Fremden nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, unter denen für österreichische Staatsbürger österreichische Dienst- oder Diplomatenspässe auszustellen sind.

Erteilung des Sichtvermerkes

§ 7. (1) Ein Sichtvermerk kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und kein Versagungsgrund gemäß § 10 gegeben ist. Der Sichtvermerk kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(2) Ein minderjähriger Fremder, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erteilung eines Sichtvermerkes selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des in Abs. 1 eingeräumten Ermessens vom Grund des beabsichtigten Aufenthaltes des Sichtvermerkswerbere ausgehend einerseits auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine familiären Bindungen, seine finanzielle Situation und die Dauer seines bisherigen Aufenthaltes, andererseits auf öffentliche Interessen, insbesondere die sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Belange, die Lage des Arbeitsmarktes und die Volksgesundheit Bedacht zu nehmen.

(4) Der Sichtvermerkswerber hat der Behörde die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen; er hat über Verlangen der Behörde vor dieser persönlich zu erscheinen. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Sichtvermerkswerber kein gültiges Reisedokument vorlegt; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Dienst- oder Diplomatsichtvermerken sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird, von den Verwaltungsabgaben befreit.

(6) Der Sichtvermerk ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(7) Ergibt sich aus den Umständen des Falles, daß der Antragsteller für den Aufenthalt eine Bewilligung gemäß § 1 des Bundesgesetzes, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird (Aufenthaltsgesetz), BGBl. Nr. 466/1992, benötigt,

so ist die Behörde zur Behandlung eines solchen Antrages nicht zuständig; sie hat diesen unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten und den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen.

Unbefristeter Sichtvermerk

§ 8. Ein unbefristeter Sichtvermerk kann einem Fremden erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Sichtvermerkes (§ 7) gegeben sind und der Sichtvermerkswerber

1. seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet lebt, über ein regelmäßiges Einkommen verfügt und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;
2. Ehegatte oder mündiges minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, mit ihm im gemeinsamen Haushalt und seit zwei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet lebt;
3. unmündiges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;
4. seit mindestens einem Jahr mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;
5. minderjähriges Kind eines österreichischen Staatsbürgers ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt.

Einreise

§ 9. Sichtvermerke werden für die mehrmalige Einreise erteilt; im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Behörde im Sichtvermerk die Benützung bestimmter Grenzübergänge vorschreiben.

Sichtvermerksversagung

§ 10. (1) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

1. gegen den Sichtvermerkswerber ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinreisebewilligung (§ 23) vorliegen;
2. der Sichtvermerkswerber nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt;
3. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbere zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches;
4. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbere die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
5. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbere die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;

6. der Sichtvermerk zeitlich an einen Touristen-sichtvermerk anschließen oder nach sichtvermerksfreier Einreise auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung (§ 14 Abs. 1) erteilt werden soll;
7. sich der Sichtvermerkswerber nach Umgehung der Grenzkontrolle im Bundesgebiet aufhält.

(2) Die Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert ist.

(3) Die Behörde kann einem Fremden trotz Vorliegens eines Sichtvermerksversagungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 oder gemäß Abs. 2 einen Sichtvermerk erteilen,

1. in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen oder
2. wenn auf Grund der Verpflichtungserklärung einer Person mit ordentlichem Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet die Tragung aller Kosten, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des Fremden entstehen könnten, gesichert erscheint.

(4) Ein Sichtvermerk kann im Inland aus den Gründen des Abs. 3 Z 1 auch in Bescheidform erteilt werden, wenn der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Heimat- oder Aufenthaltsstaates zu beschaffen. Dem Fremden ist in solchen Fällen von Amts wegen ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) auszustellen.

Ungültigkeit eines Sichtvermerkes

§ 11. (1) Ein Sichtvermerk ist ungültig zu erklären, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung des Sichtvermerkes (§ 10 Abs. 1 und 2) rechtfertigen würden.

(2) Ein Sichtvermerk wird ungültig, wenn gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar wird. Er lebt von Gesetzes wegen wieder auf, sofern das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung innerhalb seiner ursprünglichen Geltungsdauer anders als gemäß § 26 aufgehoben wird.

(3) Die Ungültigkeit des Sichtvermerkes ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

3. Abschnitt: Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

Transitreisende

§ 12. (1) Fremde brauchen zur Einreise in das Bundesgebiet keinen Sichtvermerk, wenn sie während einer Zwischenlandung auf einem österreichischen Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen (Transitreisende).

(2) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Bekämpfung der internationalen bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität, der Schutz vor Umgehung der Sichtvermerkspflicht oder die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten dies erfordern, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit eine Transiterlaubnis brauchen.

(3) Eine Transiterlaubnis kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und die in Abs. 2 genannten öffentlichen Interessen dem nicht entgegenstehen.

Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 13. Fremde, für die ein Lichtbildausweis gemäß § 63 ausgestellt worden ist, brauchen während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keinen Sichtvermerk.

Sonstige Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

§ 14. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde berechtigt sind, ohne Sichtvermerk in das Bundesgebiet einzureisen und sich in diesem aufzuhalten. Solche Fremde bedürfen für den Zeitraum eines Jahres nach einer Zurückweisung gemäß § 32 Abs. 2 Z 1 zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem dennoch eines Sichtvermerkes.

(2) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten für bestimmte Fremde durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht gewähren. Sofern in einer solchen Verordnung nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, sind solche Fremde berechtigt, sich nach der Einreise drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

3. Teil: Aufenthalt von Fremden

1. Abschnitt: Begründung der Aufenthaltsberechtigung

Rechtmäßiger Aufenthalt

§ 15. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des 2. Teiles und ohne die Grenzkontrolle zu umgehen eingereist sind oder

2. wenn ihnen eine Bewilligung gemäß § 1 des Aufenthaltsgesetzes oder von einer Sicherheitsbehörde ein Sichtvermerk erteilt oder
3. solange ihnen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, zukommt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten oder auf Grund einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) oder einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, eingereist sind.

(3) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung, Bundesgesetz oder Verordnung getroffenen Regelung oder
2. der Befristung der Bewilligung oder des Sichtvermerkes.

Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

§ 16. Fremde sind verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, den Behörden (§ 65) und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

2. Abschnitt: Entzug der Aufenthaltsberechtigung

Ausweisung

§ 17. (1) Fremde sind mit Bescheid auszuweisen, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten; hiebei ist auf § 19 Bedacht zu nehmen.

(2) Fremde können im Interesse der öffentlichen Ordnung mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monats nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder
2. innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist

und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder

3. innerhalb eines Monats nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder
4. innerhalb eines Monats nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder
5. innerhalb eines Monats nach der Einreise von einem Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen oder
6. unter Mißachtung der Bestimmungen des 2. Teiles oder unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen einem Monat betreten werden.

(3) Die Ausweisung gemäß Abs. 2 wird mit ihrer — wenn auch nicht rechtskräftigen — Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

Aufenthaltsverbot

§ 18. (1) Gegen einen Fremden ist ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
2. im Inland mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung, einer Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, des Meldegengesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist;

3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
5. um seines Vorteiles willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;
6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 Abs. 1 und 3 zu verschaffen;
7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und sei innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;
8. von einem Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen.

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 19. Würde durch eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 oder ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist seine Erlassung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Ziele dringend geboten ist.

Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes

§ 20. Ein Aufenthaltsverbot darf nicht erlassen werden, wenn seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung. Bei dieser Abwägung ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen.

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes

§ 21. (1) Das Aufenthaltsverbot kann in den Fällen des § 18 Abs. 2 Z 1 und 5 auch unbefristet,

sonst nur für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(2) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist beginnt mit Eintritt der Durchsetzbarkeit zu laufen.

Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub

§ 22. (1) Die Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 und das Aufenthaltsverbot werden mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen. Die Behörde kann auf Antrag bei der Erlassung einer Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 oder eines Aufenthaltsverbotes den Eintritt der Durchsetzbarkeit auf höchstens drei Monate hinausschieben (Durchsetzungsaufschub); hiefür sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Ausreise gegen jene Umstände abzuwägen, die der Fremde bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

(2) Hat die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 (§ 27 Abs. 3) oder gegen das Aufenthaltsverbot (§ 27 Abs. 4) ausgeschlossen, so werden diese mit dem Ausspruch durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

Wiedereinreise

§ 23. (1) Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes darf der Fremde ohne Bewilligung nicht wieder einreisen.

(2) Die Bewilligung zur Wiedereinreise kann dem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen oder privaten Gründen notwendig ist, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründe dem nicht entgegenstehen und auch sonst kein Sichtvermerksversagungsgrund vorliegt. Mit der Bewilligung ist auch die sachlich gebotene Gültigkeitsdauer festzulegen.

(3) Die Bewilligung wird in Form eines Sichtvermerkes erteilt.

Auflagen für den Durchsetzungsaufschub und die Wiedereinreisebewilligung

§ 24. (1) Schiebt die Behörde den Eintritt der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes auf oder bewilligt sie die Wiedereinreise, so kann sie die dafür im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gebotenen Auflagen festsetzen; hiebei hat sie auf den Zweck des Aufenthaltes Bedacht zu nehmen.

(2) Auflagen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Vorschreibung bestimmter Grenzübergänge, Reiserouten und Aufenthaltsorte sowie die Verpflichtung, sich bei Sicherheitsdienststellen zu melden.

(3) Die Erteilung von Auflagen gemäß Abs. 1 kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung

§ 25. (1) Durchsetzungsaufschub und Wiedereinreisebewilligung sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten oder wenn die Gründe für ihre Erteilung weggefallen sind.

(2) Ein Durchsetzungsaufschub ist zu widerrufen, wenn der Fremde während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus einem der in § 18 Abs. 1 genannten Gründe gebietet.

(3) Eine Wiedereinreisebewilligung ist außerdem zu widerrufen, wenn der Fremde während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das

1. im Zusammenhang mit den Gründen, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblich waren, dessen unverzügliche Durchsetzung erforderlich macht oder
2. neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde.

(4) Die Wiedereinreisebewilligung wird durch Ungültigerklärung des Sichtvermerkes widerrufen.

Aufhebung des Aufenthaltsverbotes

§ 26. Das Aufenthaltsverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 27. (1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Behörde personenbezogene Daten Fremder zu übermitteln, die für den Entzug ihrer Aufenthaltsberechtigung oder dafür von Bedeutung sein können, den Fremden die Erteilung eines Sichtvermerkes zu versagen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig.

(2) In einem Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes hat der Fremde auf Verlangen der Behörde persönlich vor dieser zu erscheinen.

(3) Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 ist die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 2 kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

(4) Bei Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot nur ausgeschlossen werden, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

(5) Durchsetzbare Ausweisungen oder Aufenthaltsverbote können im Reisedokument der Fremden ersichtlich gemacht werden.

4. Teil: Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt von EWR-Bürgern

Sichtvermerksfreiheit und Aufenthaltsberechtigung von EWR-Bürgern

§ 28. (1) EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.

(2) EWR-Bürger brauchen zur Einreise und zum Aufenthalt keinen Sichtvermerk.

(3) EWR-Bürger sind zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. EWR-Bürger, die nicht über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt oder über keine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt, sind nur zum Aufenthalt berechtigt, wenn sie der Behörde

1. eine Einstellungserklärung ihres Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung vorlegen können oder
2. nachweisen können, daß sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder
3. nachweisen können, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Einreise begründete Aussicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben oder
4. nachweisen können, daß ihnen als Familienangehöriger eines zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers Unterhalt gewährt wird.

Aufenthaltsberechtigung von Drittstaatsangehörigen

§ 29. (1) Angehörige von EWR-Bürgern, die zwar Fremde aber nicht EWR-Bürger sind (Drittstaatsangehörige), unterliegen der Sichtvermerkspflicht gemäß § 5.

(2) Sofern die EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt sind, ist begünstigten Drittstaatsangehörigen (Abs. 3) ein Sichtvermerk auszustellen, wenn

durch deren Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Sichtvermerk ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 28 Abs. 3 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.

(3) Begünstigte Drittstaatsangehörige sind

1. Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und Ehegatten;
2. Verwandte der EWR-Bürger in auf- und absteigender Linie oder ihre Ehegatten, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

(4) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Sichtvermerken an begünstigte Drittstaatsangehörige sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben befreit.

Lichtbildausweis

§ 30. (1) EWR-Bürger, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten oder von einem Wohnsitz in Österreich aus einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, haben innerhalb von drei Monaten nach der Einreise die Ausstellung eines Lichtbildausweises für Fremde (§ 64) zu beantragen.

(2) Der Lichtbildausweis ist zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgern auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist jeweils mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 28 Abs. 3 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise zu befristen.

(3) Ein unbefristeter Lichtbildausweis für Fremde kann einem EWR-Bürger oder einem begünstigten Drittstaatsangehörigen ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes (§ 8) vorliegen.

(4) Mit dem Lichtbildausweis eines EWR-Bürgers ist eine Bestätigung gemäß Anlage A verbunden, wenn die Erwerbstätigkeit in einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis besteht.

Sonderbestimmungen für den Entzug der Aufenthaltsberechtigung und für verfahrensfreie Maßnahmen

§ 31. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger oder einen begünstigten Drittstaatsangehörigen ist nur zulässig, wenn auf Grund seines Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist.

(2) Die Ausweisung eines EWR-Bürgers oder eines begünstigten Drittstaatsangehörigen ist nur zulässig, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 17 Abs. 1).

(3) EWR-Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist bei Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise des Fremden wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit erforderlich.

(4) Die Zurückweisung eines EWR-Bürgers ist nur gemäß § 32 Abs. 1, 2 Z 1, Z 2 lit. c und Z 4 sowie dann zulässig, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

(5) Auf EWR-Bürger finden die §§ 34, 35 und 43 Abs. 1 Z 2 keine Anwendung.

5. Teil: Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung ins Ausland

1. Abschnitt: Verfahrensfreie Maßnahmen

Zurückweisung

§ 32. (1) Fremde sind bei der Grenzkontrolle am Betreten des Bundesgebietes zu hindern (Zurückweisung), wenn Zweifel an ihrer Identität bestehen, wenn sie der Paß- oder Sichtvermerkplicht nicht genügen oder wenn ihnen die Benützung eines anderen Grenzüberganges vorgeschrieben wurde (§§ 9 und 24). Eine solche Zurückweisung hat zu unterbleiben, soweit dies einem Bundesgesetz, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

(2) Fremde sind bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn

1. gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und ihnen keine Wiedereinreisebewilligung erteilt wurde;
2. sie zwar zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat gefährden würde;
 - b) sie ohne die hierfür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;
 - c) sie im Bundesgebiet Schlepperbegehungen oder an ihr mitwirken werden;
3. sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen;
4. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen

Zu widerhandlungen gegen devisa-rechtliche Vorschriften benützen.

(3) Das Grenzkontrollorgan hat nach Befragung des Fremden auf Grund des von diesem glaubhaft gemachten oder sonst bekannten Sachverhaltes zu entscheiden. Die Zurückweisung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Sicherung der Zurückweisung

§ 33. (1) Erfolgt die Grenzkontrolle im Bundesgebiet, so hat das Grenzkontrollorgan einen Fremden, der zurückzuweisen ist, zur unverzüglichen Ausreise aufzufordern; ist diese nicht sofort möglich, kann ihm vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten.

(2) Wird ein Fremder, der mit dem Luft- oder Wasserfahrzeug eines Beförderungsunternehmers eingereist ist, gemäß Abs. 1 zur unverzüglichen Ausreise aufgefordert, so kann ihm untersagt werden, das Fahrzeug zu verlassen, oder angeordnet werden, sich in ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu begeben. Wer den Fremden befördert hat, ist in diesen Fällen verpflichtet, auf eigene Kosten dessen unverzügliche Abreise zu gewährleisten, sofern diese nicht von einem anderen Beförderer ohne Kosten für die Republik Österreich bewirkt wird.

(3) Der Beförderungsunternehmer, der einen Fremden mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug nach Österreich gebracht hat, ist verpflichtet, der Grenzkontrollbehörde auf Anfrage die Identitätsdaten des Fremden (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit) und die Daten der zur Einreise erforderlichen Dokumente (Art, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum) unverzüglich bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, sofern sich der Beförderungsunternehmer davon überzeugt hat, daß sie das erforderliche Reisedokument bei sich haben.

Transitsicherung

§ 34. (1) Fremden, die anlässlich einer Grenzkontrolle angeben, Transitreisende zu sein, ist der Aufenthalt im Transitraum zu verweigern (Transitsicherung), wenn

1. auf Grund konkreter Umstände die Wiederausreise der Fremden nicht gesichert erscheint oder
2. die Fremden nicht über die erforderliche Transiterlaubnis verfügen.

(2) Die Transitsicherung ist vom Grenzkontrollorgan zu verfügen und mit der Aufforderung zur unverzüglichen Abreise zu verbinden; ist diese nicht

sofort möglich, so kann dem Fremden vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten. § 33 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

Zurückschiebung

§ 35. (1) Fremde können von der Behörde zur Rückkehr ins Ausland verhalten werden (Zurückschiebung), wenn sie

1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden;
2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mußten.

(2) Die Zurückschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Abschiebung

§ 36. (1) Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist, können von der Behörde zur Ausreise verhalten werden (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint oder
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind oder
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreisepflichtung nicht nachkommen oder
4. sie dem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

(2) Die Abschiebung eines Fremden ist auf Antrag oder von Amts wegen auf bestimmte, jeweils ein Jahr nicht übersteigende Zeit aufzuschieben (Abschiebungsaufschub), wenn sie unzulässig ist (§ 37) oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich scheint. Für die Festsetzung von Auflagen und für den Widerruf gelten die §§ 24 und 25 Abs. 1.

(3) Liegen bei Angehörigen (§ 72 StGB) die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vor, so hat die Behörde bei deren Durchführung besonders darauf zu achten, daß die Auswirkung auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich bleibt.

(4) Die Abschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung

§ 37. (1) Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden in einen Staat ist

unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß er Gefahr liefe, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dort sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolles über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974).

(3) Ein Fremder der sich auf eine der in Abs. 1 oder 2 genannten Gefahren beruft, darf erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem er Gelegenheit hatte, entgegenstehende Gründe darzulegen. In Zweifelsfällen ist die Behörde vor der Zurückweisung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat, in dem er im Sinne des Abs. 2 bedroht ist, ist nur zulässig, wenn der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder wenn er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 ist mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 3 des Asylgesetzes 1991 der Asylbehörde, sonst der Sicherheitsdirektion.

(6) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer einstweiligen Maßnahme durch die Europäische Kommission für Menschenrechte oder die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

Durchbeförderung

§ 38. (1) Fremde sind aus dem Ausland durch das Bundesgebiet in das Ausland zu befördern (Durchbeförderung), wenn dies auf Grund einer Durchbeförderungserklärung gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsstaaten sind (§ 39), erfolgt.

(2) Die Durchbeförderung mit dem Ziel der Einreise in einen Staat, in dem der Fremde gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 bedroht ist, ist unzulässig.

Durchbeförderungsabkommen

§ 39. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, abschließen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1 ist vorzusehen, daß

1. eine Durchbeförderung nur auf Ersuchen eines Vertragsstaates und nur dann erfolgen darf, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind;
2. die Durchbeförderung abzulehnen ist, wenn der Fremde in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat
 - a) Gefahr läuft, unmenschlicher Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden oder
 - b) in seinem Leben oder seiner Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre;
3. die Durchbeförderung abgelehnt werden kann, wenn der Fremde wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte.

Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

§ 40. Die Zurückweisung, die Transitsicherung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung von Fremden sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

2. Abschnitt: Entzug der persönlichen Freiheit

Schubhaft

§ 41. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern.

(2) Die Schubhaft ist mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

(3) Hat der Fremde einen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt die Zustellung des Schubhaftbescheides auch in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem eine Ausfertigung dem Fremden tatsächlich zugekommen ist. Die Zustellung einer weiteren Ausfertigung an den Zustellungsbevollmächtigten ist in diesen Fällen unverzüglich zu veranlassen.

(4) Die Verhängung der Schubhaft kann mit Beschwerde gemäß § 51 angefochten werden.

Festnahmeauftrag

§ 42. (1) Die Behörde kann die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides schriftlich anordnen (Festnahmeauftrag), wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes vorliegen und

1. der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, nicht Folge geleistet hat;
2. der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte, sein letzter bekannter Aufenthalt jedoch im Sprengel der Behörde liegt.

(2) Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden, wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (§§ 17 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 des Asylgesetzes 1991) nicht nachgekommen ist. Für einen Fremden, der durchbefördert (§ 38) werden soll, ist ein Übernahmeauftrag zu erlassen.

(3) Festnahme- und Übernahmeauftrag ergehen in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt; sie sind aktenkundig zu machen.

Festnahme

§ 43. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden festzunehmen,

1. gegen den ein Festnahmeauftrag besteht, um ihn der Behörde (§§ 65 ff.) vorzuführen;
2. den sie innerhalb von sieben Tagen nach der Einreise betreten, wenn er hiebei die Grenzkontrolle umgangen hat;
3. den sie auf Grund einer Übernahmeerklärung (§ 4) einreisen lassen.

(2) Eine Festnahme gemäß Abs. 1 Z 2 hat zu unterbleiben, wenn gewährleistet ist, der Fremde werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Fremde, für die ein Übernahmeauftrag (§ 42 Abs. 2) erlassen worden ist, sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Einreise in Anhaltung zu übernehmen.

Einschaltung der Behörde

§ 44. (1) Von der Festnahme eines Fremden gemäß § 43 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Behörde unverzüglich, spätestens binnen 12 Stunden in Kenntnis zu setzen. Die Anhaltung eines solchen Fremden ist bis zu 48 Stunden zulässig; darüber hinaus ist Freiheitsentziehung nur in Schubhaft zulässig.

(2) Eine Verständigung der Behörde von der Übernahme eines Fremden zum Zwecke der Durchbeförderung (§ 43 Abs. 3) ist nicht erforderlich. Solche Fremde können von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis zu 72 Stunden angehalten werden. Kann die Durchbeförderung jedoch während dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, so ist weitere Freiheitsentziehung nur zulässig, wenn die Behörde die Durchbeförderung anordnet.

Rechte des Festgenommenen

§ 45. (1) Jeder gemäß § 43 Abs. 1 Festgenommene ist ehestens in einer ihm verständlichen Sprache vom Grund seiner Festnahme in Kenntnis zu setzen.

(2) Auf Verlangen eines solchen Festgenommenen ist

1. diesem ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens sowie einen Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen und
2. die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von seiner Anhaltung zu unterrichten.

(3) Bei der Festnahme und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Fremden und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen. § 36 Abs. 2 und 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, ist anzuwenden.

Vollzug der Schubhaft

§ 46. (1) Jede Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörde hat eigene Hafträume zu unterhalten und darin die von ihr verhängte Schubhaft zu vollziehen. Kann die Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug zu ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(2) An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum

der nächstgelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. Steht bei keiner Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde im Umkreis von etwa 100 km ein Haftraum zur Verfügung, so kann die Schubhaft an solchen Fremden im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist, vollzogen werden; der um den Vollzug ersuchte Leiter hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(3) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die Schubhaft auch sonst im gerichtlichen Gefangenenhaus oder in der Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

(4) Soweit dies für Zwecke der Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung erforderlich ist, kann die Schubhaft in Hafträumen, die sich am Weg zur Bundesgrenze befinden, vollzogen werden.

(5) Vollzieht die Behörde die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum einer anderen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, so hat sie die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Der Ersatz geht zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

Durchführung der Schubhaft

§ 47. (1) Für die Anhaltung in Schubhaft in Hafträumen einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde gilt § 53 c Abs. 1 bis 5 VStG, für die Anhaltung in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten gilt § 53 d VStG.

(2) Fremde unter sechzehn Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

(3) Minderjährige Schubhäftlinge sind von Erwachsenen getrennt anzuhaltend. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, so sind minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit diesem anzuhaltend, es sei denn, daß ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt.

(4) Die Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft in den Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Bundespolizeidirektionen hat der Bundesminister für Inneres zu erlassen. Darin sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

Dauer der Schubhaft

§ 48. (1) Die Behörde ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Schubhaft so kurz wie möglich dauert.

(2) Die Schubhaft darf nur so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Sie darf außer in den Fällen des Abs. 4 insgesamt nicht länger als 2 Monate dauern.

(3) Wird ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

(4) Kann oder darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden,

1. weil über einen Antrag gemäß § 54 noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
2. weil er an der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit nicht im erforderlichen Ausmaß mitwirkt oder
3. weil er die für die Einreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht besitzt,

so kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung (Z 1), nach Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit (Z 2) oder nach Einlangen der Bewilligung bei der Behörde (Z 3), insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden.

(5) Die Behörde hat einen Fremden, der ausschließlich aus den Gründen des Abs. 4 in Schubhaft anzuhalten ist, hievon unverzüglich niederschriftlich in Kenntnis zu setzen.

Aufhebung der Schubhaft

§ 49. (1) Die Schubhaft ist durch Freilassung des Fremden formlos aufzuheben, wenn

1. sie gemäß § 48 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder
2. der unabhängige Verwaltungssenat festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für ihre Fortsetzung nicht vorliegen.

(2) Ist die Schubhaft gemäß Abs. 1 formlos aufgehoben worden, dann gilt der ihr zugrundeliegende Bescheid als widerrufen; die Behörde hat dies aktenkundig zu machen.

(3) Die Behörde hat dem aus der Schubhaft entlassenen Fremden auf sein Verlangen gebührenfrei eine Bestätigung über die Dauer der Haft auszufolgen.

3. Abschnitt: Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung

Betreten von Räumlichkeiten

§ 50. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Fremder, gegen den ein

Festnahmeauftrag erlassen worden oder Schubhaft zu vollstrecken ist, sich in bestimmten Räumlichkeiten innerhalb des Sprengels der Behörde aufhalte, so kann diese, sofern es zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich erscheint, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die schriftliche Ermächtigung erteilen, die Räumlichkeiten zu betreten.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen Räumlichkeiten betreten,

1. für die eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 besteht, sofern dies zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich scheint;
2. wenn darin mehr als fünf Fremde Unterkunft genommen haben, auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht, daß sich darunter Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, und eine Überprüfung gemäß § 16 sonst unmöglich oder erheblich erschwert wäre.

(3) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt. Sie ist vom einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Betroffenen vorzuweisen. Auf Verlangen ist ihnen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung und deren Gründe zuzustellen.

(4) Amtshandlungen gemäß Abs. 2 sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit Vermeidung unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nötigen Belästigung oder Störung der Betroffenen sowie mit möglichster Schonung ihres Rufes vorzunehmen. § 40 gilt.

4. Abschnitt: Besonderer Rechtsschutz

Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 51. (1) Wer gemäß § 43 festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen.

(2) Die Beschwerde kann auch bei der Behörde eingebracht werden, der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist; erfolgt die angefochtene Anhaltung in Vollziehung eines Schubhaftbescheides, so kann die Beschwerde auch bei der Behörde eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Wird die Beschwerde bei der Behörde gemäß Abs. 2 eingebracht, so hat diese dafür zu sorgen, daß sie, sofern die Anhaltung des Beschwerdeführers nicht schon vorher geendet hat, dem unabhängigen

Verwaltungssenat spätestens zwei Tage nach dem Einlangen vorliegt. Die Behörde, die den Beschwerdeführer anhält, hat dem unabhängigen Verwaltungssenat ein Ende der Anhaltung während des Beschwerdeverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(4) Hat die Anhaltung des Fremden hingegen schon vor Ablauf der Frist des Abs. 3 geendet, so ist die Behörde gemäß Abs. 2 verpflichtet, sie dem unabhängigen Verwaltungssenat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 52. (1) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67 c bis 67 g sowie 79 a AVG mit der Maßgabe, daß

1. eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, und
2. die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates über die Fortsetzung der Schubhaft binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

(3) Beschwerden, bei denen § 67c Abs. 2 AVG nicht eingehalten wurde, sind zur Behebung der Mängel unter Gewährung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung. Ein solcher Antrag hemmt den Ablauf der Entscheidungsfrist des Abs. 2 Z 2.

(4) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat der unabhängige Verwaltungssenat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu entscheiden. Die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides ist jedoch als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde hierzu auch den Verwaltungsgerichtshof angerufen hat.

Amtsbeschwerde

§ 53. Gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß § 52 kann der Bundesminister für Inneres Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben; dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des betroffenen Fremden geschehen.

Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

§ 54. (1) Auf Antrag eines Fremden hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 bedroht ist.

(2) Der Antrag kann nur während des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes eingebracht werden; hierüber ist der Fremde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat festgestellt wurde, ist binnen Wochenfrist zu entscheiden, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher beendet.

(4) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag darf der Fremde in diesen Staat nicht abgeschoben werden. Nach Abschiebung des Fremden in einen anderen Staat ist das Feststellungsverfahren als gegenstandslos einzustellen.

6. Teil: Österreichische Dokumente für Fremde

1. Abschnitt: Fremdenpässe und Konventionsreisepässe

Ausstellung von Fremdenpässen

§ 55. (1) Fremdenpässe können, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für

1. Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen;
2. ausländische Staatsangehörige, die zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes gegeben sind;
4. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
5. ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, sofern der zuständige Bundesminister oder die Landesregierung bestätigt, daß die Ausstellung des Fremdenpasses wegen der vom Fremden erbrachten oder zu erwartenden Leistungen im Interesse des Bundes oder des Landes liegt.

(2) Fremdenpässe werden nach dem Muster der Anlage B ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

Fremdenpässe für Minderjährige

§ 56. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung eines Fremdenpasses selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses für einen Minderjährigen bedarf der Genehmigung des Pflschaftsgerichtes, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen dessen Wohl beeinträchtigt wäre oder
2. eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, der Ausstellung widerspricht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung der Gültigkeit und die Erweiterung des Geltungsgebietes von Fremdenpässen Minderjähriger.

Miteintragungen in Fremdenpässe

§ 57. (1) Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein eigenes Reisedokument besitzen, können über Antrag eines Elternteiles oder einer Person, der ihre Pflege und Erziehung zukommt, in deren Fremdenpaß mitein getragen werden.

(2) Ein Antragsteller, der nicht Elternteil ist, hat den Nachweis, daß ihm die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, durch Vorlage einer Amtsbestätigung des Pflschaftsgerichtes zu erbringen.

(3) Sofern dem Antragsteller die Vertretungsbefugnis nicht selbst zusteht, bedürfen die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen. Für die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer gilt außerdem § 56 Abs. 2.

(4) In Fremdenpässen dürfen nur Minderjährige mitein getragen werden, für die die Ausstellung eines Fremdenpasses zulässig wäre.

(5) Die Miteintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. für einen mitein getragenen Minderjährigen ein eigener Fremdenpaß ausgestellt wird oder
2. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Minderjährige das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe

§ 58. (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden, es sei denn, daß

1. eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt wird;
2. im Hinblick auf die für die Ausstellung des Fremdenpasses maßgeblichen Voraussetzungen eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist.

(2) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für einen unbefristeten Sichtvermerk beim Paßwerber vorliegen und nicht zu erwarten ist, daß das im Fremdenpaß anzubringende Lichtbild die Identität des Paßwerbers nur während eines kürzeren Zeitraumes zweifelsfrei erkennen läßt; Abs. 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(3) Die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses wird zweimal im Rahmen der Möglichkeiten der Abs. 1 und 2 verlängert, wenn weiterhin die Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 gegeben sind; Abs. 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(4) Wird auf Antrag die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses bereits vor ihrem Ablauf verlängert, ist die neue Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zu bemessen.

Geltungsbereich der Fremdenpässe

§ 59. (1) Fremdenpässe werden mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt ausgestellt, es sei denn, daß ein eingeschränkter Geltungsbereich beantragt wird. Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses wird auf Antrag erweitert oder eingeschränkt.

(2) Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses umfaßt keinesfalls jenen Staat, dessen Staatsangehöriger der Fremde ist.

Versagung eines Fremdenpasses

§ 60. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung eines Fremdenpasses und die Miteintragung von Kindern ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. der Fremde das Dokument benützen will, um sich einer wegen gerichtlich strafbarer Handlungen im Inland eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen;
2. der Fremde das Dokument benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten;
3. der Fremde das Dokument benützen will, um gegen Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zu verstoßen;
4. durch den Aufenthalt des Fremden im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Die Ausstellung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn der Fremde unentschuldig einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

Entziehung eines Fremdenpasses

§ 61. Ein Fremdenpaß ist zu entziehen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. der Fremdenpaß verfälscht, nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

Konventionsreisepässe

§ 62. (1) Konventionsreisepässe sind Flüchtlingen auf Antrag auszustellen, denen in Österreich Asyl gewährt wird.

(2) Konventionsreisepässe können darüber hinaus Flüchtlingen, denen in einem anderen Staat Asyl gewährt wurde, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind.

(3) Die Behörde hat bei Ausübung des ihr in Abs. 2 eingeräumten Ermessens einerseits auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, andererseits auf sicherheitspolizeiliche Belange sowie auf eine mögliche Beeinträchtigung der Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(4) Konventionsreisepässe werden nach dem Muster des Annexes zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des Anhangs der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im übrigen gelten die §§ 56 bis 61.

2. Abschnitt: Sonstige österreichische Ausweise für Fremde**Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten**

§ 63. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige

jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise vorsehen, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind.

Lichtbildausweis für Fremde

§ 64. (1) Fremden, die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, ist auf Antrag ein Lichtbildausweis für Fremde auszustellen. Der Ausweis dient der Legitimation und der Bescheinigung der Aufenthaltsberechtigung des Fremden. Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung selbst beantragen.

(2) Die nähere Gestaltung des Lichtbildausweises für Fremde hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Der Ausweis hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnungen „Republik Österreich“ und „Lichtbildausweis für Fremde“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Dauer der Aufenthaltsberechtigung, Lichtbild und Unterschrift des Fremden sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises richtet sich nach der Befristung der darin eingetragenen Aufenthaltsberechtigung.

(4) Die amtswegige Ausstellung eines Lichtbildausweises für Fremde (§ 10 Abs. 4) hat zu unterbleiben, wenn der Fremde unentschuldig einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

(5) Eine Änderung der die Person des Inhabers betreffenden Eintragungen im Ausweis ist unzulässig.

(6) Der Ausweis ist zu entziehen, wenn

1. die Aufenthaltsberechtigung vorzeitig erlischt;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. er nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

7. Teil: Verfahrens- und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

§ 65. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksver-

waltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese.

(2) Im Ausland obliegt die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 2. Teil, die Erteilung von Wiedereinreisebewilligungen und die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 1. Abschnitt des 6. Teiles, ausgenommen die Erstaussstellung von Fremdenpässen und Konventionsreisepässen,

1. den diplomatischen und den von Berufskonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden oder
2. den von Honorarkonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden, sofern sie vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministers für Inneres damit betraut sind.

(3) Im Inland obliegt die Erteilung oder die Ungültigerklärung von

1. gewöhnlichen Sichtvermerken auch den hiezu ermächtigten Grenzkontrollstellen (Abs. 4);
2. Dienstsichtvermerken dem Bundesminister für Inneres;
3. Diplomatsichtvermerken dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

Eine Wiedereinreisebewilligung und eine Transit-erlaubnis können im Inland nicht erteilt werden. Touristensichtvermerke können im Inland nur durch die hiezu ermächtigten Grenzkontrollstellen (Abs. 4) erteilt werden.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient oder im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung Grenzkontrollstellen zur Erteilung von Touristensichtvermerken oder von befristeten gewöhnlichen Sichtvermerken zum Zwecke der sofortigen Einreise sowie zur Ungültigerklärung von Touristensichtvermerken oder von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigen.

(5) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Erleichterungen des Reiseverkehrs für Fremde in grenznahe Gebiete der Republik Österreich vorsehen (§ 3 Abs. 2), können auch andere als die Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden zur Ausstellung sowie Gegenzeichnung der im Rahmen einer solchen Vereinbarung für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente bestimmt werden.

(6) Enthält eine der in Abs. 5 erwähnten Vereinbarungen keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so obliegt die Ausstellung sowie die Gegenzeichnung der für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen. Der Bundesminister für Inneres kann jedoch durch Verordnung auch Grenzkontrollstellen er-

mächtigen, diese Dokumente für Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen, auszustellen, wenn hiedurch den Fremden die Erlangung eines solchen Dokumentes zur Ausreise und Einreise wesentlich erleichtert wird.

Besondere sachliche Zuständigkeiten

§ 66. (1) Die Erteilung einer Wiedereinreisebewilligung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.

(2) Den Übernahmearauftrag gemäß § 42 Abs. 2 erteilt die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in dem die Einreise des Fremden erfolgen soll.

Örtliche Zuständigkeit im Inland

§ 67. (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Wohnsitz des Fremden im Inland, falls kein solcher errichtet ist, nach seinem Aufenthalt zum Zeitpunkt des ersten behördlichen Einschreitens.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes, zur Erteilung und zum Widerruf eines Abschiebungsaufschubes, zum Widerruf einer Wiedereinreisebewilligung sowie zur Verhängung der Schubhaft richtet sich nach dem Aufenthalt.

(3) Die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes obliegt der Behörde, die das Aufenthaltsverbot in erster Instanz erlassen hat.

(4) Die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach dem VStG.

(5) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken durch eine Grenzkontrollstelle richtet sich nach dem Aufenthalt; ihr steht ein Wohnsitz im Inland nicht entgegen.

Örtliche Zuständigkeit im Ausland

§ 68. (1) Die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz richtet sich im Ausland nach dem Aufenthalt des Fremden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken im Ausland richtet sich, wenn die Ausübung einer Beschäftigung oder eines Studiums im Bundesgebiet beabsichtigt ist, nach dem Wohnsitz im Heimatstaat, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt.

Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden

§ 69. (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter

Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zweckdienlichen Urkunden und sonstige Beweismittel selbst vorzulegen; die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Über schriftlichen oder niederschriftlichen Antrag der Partei ist die Entscheidung gemäß Abs. 1 auch schriftlich auszufertigen; hiebei sind außer der getroffenen Entscheidung die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen anzuführen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Behörde oder auf postalischem Wege zu erfolgen.

(4) Ergeht die Entscheidung in der Sache nicht binnen sechs Monaten nach Einbringung des Antrages, in den Fällen des Abs. 2 die schriftliche Ausfertigung nicht binnen zwei Monaten nach Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung oder Ausfertigung auf schriftlichen Antrag auf den Bundesminister für Inneres über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei ihm einzubringen. Er hat für die Entscheidung oder Ausfertigung die Abs. 1 bis 3 und 5 anzuwenden. Der Antrag ist jedoch abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Vertretungsbehörde zurückzuführen ist.

(5) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerkes auf Grund zwingender außenpolitischer Rücksichten oder aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde, in den Fällen des Abs. 4 der Bundesminister für Inneres ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Sichtvermerksversagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muß auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

Instanzenzug

§ 70. (1) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

(2) Gegen die Versagung oder die Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Gegen die Versagung oder den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes, eines Abschiebungsaufschubes oder einer Wiedereinreisebewilligung sowie gegen die Versagung der Ausstellung oder die Entziehung eines Lichtbildausweises für Fremde ist eine Berufung nicht zulässig. Gegen die Anordnung der Schubhaft ist weder eine Vorstellung noch eine Berufung zulässig.

(4) Über Berufungen gegen die Entscheidung einer österreichischen Vertretungsbehörde nach dem 6. Teil entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Minderjährige

§ 71. (1) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach dem 3., 4. und 5. Teil handlungsfähig. Sie können zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter und eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen. Verfahrensfrei zu setzende Maßnahmen bleiben unberührt.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines solchen Fremden hat das Recht,

1. auch gegen den Willen des Minderjährigen Akteneinsicht zu nehmen und zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und
2. innerhalb der einer Partei offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Beschwerden einzubringen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

(3) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, können im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines solchen Verfahrens der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes, in dem sich der Minderjährige aufhält. Wäre demnach dieselbe Behörde für das fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung zuständig, so wird der sonst örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Mitteilung des Inhaltes von Erledigungen an den gesetzlichen Vertreter gemäß Abs. 3 in einer durch Verordnung gemäß § 18 Abs. 3 AVG festgelegten Weise ist zulässig, wenn der Empfänger dem generell zugestimmt hat; hierbei hat er die Zeiten genau festzulegen, innerhalb welcher die Mitteilungen erfolgen dürfen.

3. Abschnitt: Verwenden personenbezogener Daten

Verwenden erkennungsdienstlicher Daten

§ 72. (1) Die Behörde ist ermächtigt, Fremde erkennungsdienstlich zu behandeln

1. wenn gegen sie ein Aufenthaltsverbot erlassen und durch Abschiebung durchgesetzt werden soll oder

2. wenn der Verdacht besteht, es sei gegen sie unter anderen Namen ein noch geltendes Aufenthaltsverbot erlassen worden oder

3. wenn ihnen ein Fremdenpaß oder ein Lichtbildausweis für Fremde ausgestellt werden soll und ihre Identität nicht feststeht.

(2) Jede Behörde hat erkennungsdienstliche Daten, die sie ermittelt hat, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke der überregionalen Zusammenfassung Fremdenpolizeibehörden und Asylbehörden mit Verordnung ermächtigen, der Art nach bestimmte erkennungsdienstliche Daten, die gemäß Abs. 1 ermittelt wurden, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund zu verarbeiten.

(3) Die Behörden haben erkennungsdienstliche Daten jenen Behörden zu übermitteln,

1. die durch Verordnung gemäß Abs. 2 mit der Verarbeitung betraut wurden oder
2. die vom selben Fremden unterschiedliche Daten derselben Art evident halten.

(4) Erkennungsdienstliche Daten sind von Amts wegen zu löschen,

1. wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat oder
2. wenn der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind oder
3. wenn die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes abgelaufen ist oder
4. wenn sich der Verdacht gemäß Abs. 1 Z 2 nicht bestätigt oder
5. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 Z 3 vor Ausstellung des Fremdenpasses zurückgezogen wird oder die Gültigkeitsdauer des dem Fremden zuletzt erteilten Fremdenpasses seit zehn Jahren abgelaufen ist.

(5) Die §§ 64, 65 Abs. 4 bis 6 sowie 73 Abs. 4 und 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten. Eine Personsfeststellung kann in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 vorgenommen werden.

Verfahren im Erkennungsdienst

§ 73. Die Behörde hat einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene außer in den Fällen des § 72 Abs. 1 Z 3 der Aufforderung nicht nach, so ist ihm, sofern er sich nicht in Haft befindet, die Verpflichtung zur Mitwirkung bescheidmäßig aufzuerlegen; dagegen ist eine Berufung nicht zulässig. Der Bescheid kann

mit einer Ladung (§ 19 AVG) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden. § 78 SPG gilt.

Allgemeines über das Verwenden personenbezogener Daten

§ 74. (1) Die Fremdenpolizeibehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Zentrale Informationssammlung; Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung

§ 75. (1) Die Fremdenpolizeibehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern und Aliasdaten (Grunddatensatz) eines Fremden ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt allenfalls vorhandenen Fahndungsdaten und erkennungsdienstlichen Daten sowie jenen personenbezogenen Daten des Fremden verarbeiten, die für dessen Einreise- und Aufenthaltsberechtigung maßgeblich sind oder sein können (Personendatensatz). Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(2) Die Fremdenpolizeibehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege, sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Behörden nach dem Aufenthaltsgesetz und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung zulässig. Im übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(3) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben

die Fremdenpolizeibehörden auch jede andere Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 Daten des Antragstellers in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn der Umstand dem Antragsteller bekannt ist.

Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffes und Löschung

§ 76. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 75 verarbeitet werden, sind für Zugriffe der Fremdenpolizeibehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß § 75 Abs. 1 aufgehoben werden.

(2) Die Behörden sind als Auftraggeber verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die fünf Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 1 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Besondere Übermittlungen

§ 77. (1) Die Behörde, die eine Bewilligung gemäß § 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt hat, ist verpflichtet, der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen Behörde dessen Stammdatensatz samt den maßgeblichen Daten der Bewilligung zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet, die Landesregierungen als Staatsbürgerschaftsbehörden über außer Kraft getretene Aufenthaltsverbote in Kenntnis zu setzen. Hiefür hat er ihnen aus Anlaß der Sperre gemäß § 76 Abs. 1 den Grunddatensatz des Fremden und die Daten des Aufenthaltsverbotes zu übermitteln.

Internationaler Datenverkehr

§ 78. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln

1. der gemäß § 75 verarbeiteten Daten von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, oder

2. der in Abs. 2 genannten Daten jener Personen, gegen die ein Aufenthaltsverbot gemäß § 18 Abs. 2 Z 5 rechtskräftig erlassen worden ist oder die gemäß den §§ 80 oder 81 rechtskräftig bestraft worden sind,

an bestimmte Empfänger abschließen. Hierbei ist vorzusehen, daß Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung bei einem Vertragsstaat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen Vertragsstaat übermittelten Daten führt.

(2) Für eine Übermittlung gemäß Abs. 1 Z 2 sind außer den Daten des Aufenthaltsverbotes, des Straferkenntnisses oder des Urteiles folgende Daten zu ermitteln: Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Namen der Eltern und allenfalls vorhandenes erkennungsdienstliches Material.

(3) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden.

4. Abschnitt: Kosten

§ 79. (1) Kosten, die der Behörde oder dem Bund bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes oder der Ausweisung entstehen, sowie die Kosten der Vollziehung der Schubhaft, sind von dem Fremden zu ersetzen.

(2) Wer einen Fremden entgegen § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt, hat die Kosten, die bei der Durchsetzung einer aus dem Grunde des § 17 Abs. 2 Z 5 verhängten Ausweisung oder eines aus dem Grunde des § 18 Abs. 2 Z 8 verhängten Aufenthaltsverbotes erwachsen, sowie die Kosten der Schubhaft zu tragen.

(3) Kann die Grenzkontrollbehörde die Identität eines Fremden nicht ohneweiters feststellen oder ist dieser nicht im Besitz der zur Einreise erforderlichen Dokumente und kommt der Beförderungunternehmer, der den Fremden nach Österreich gebracht hat, seiner Auskunftspflicht gemäß den §§ 33 und 34 nicht unverzüglich nach, so hat ihm die Behörde hierfür einen pauschalierten Kostenersatz von 20 000 Schilling vorzuschreiben.

(4) Die Kosten sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde oder der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu tragen hat. § 79 AVG ist sinngemäß anzuwenden. Uneinbringliche Kosten gemäß Abs. 1 trägt der Bund.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Schlepperei

§ 80. (1) Schlepperei ist die Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden,

gleichgültig ob sie vor oder nach dem Grenzübertritt oder während des Aufenthaltes des Fremden im Bundesgebiet gewährt wird.

(2) Wer vorsätzlich Schlepperei begeht oder vorsätzlich an ihr mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist

1. mit Geldstrafe bis zu 50 000 Schilling zu bestrafen;
2. sofern er die Tat um seines Vorteiles willen begeht, mit Geldstrafe bis zu 200 000 Schilling zu bestrafen.

(3) Der Versuch einer Übertretung nach Abs. 2 ist strafbar.

(4) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Übertretung nach Abs. 2 nicht strafbar.

(5) Ein Vermögensvorteil, den der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären.

Gerichtlich strafbare Schlepperei

§ 81. (1) Wer um seines Vorteiles willen Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt und

1. damit die gemeinsame rechtswidrige Ein- oder Ausreise von mehr als fünf Fremden fördert oder
2. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem Gericht verurteilt oder von einer Verwaltungsbehörde bestraft worden ist oder
3. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem ausländischen Gericht in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren verurteilt worden ist,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

Unbefugter Aufenthalt

§ 82. (1) Wer

1. nach Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung nicht rechtzeitig ausreist oder
2. einem Aufenthaltsverbot zuwider unerlaubt in das Bundesgebiet zurückkehrt oder

3. sich als paßpflichtiger Fremder, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokumentes zu sein, im Bundesgebiet aufhält oder
4. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 15),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 10 000 Schilling oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, sonst mit Geldstrafe bis zu 10 000 Schilling zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 liegt nicht vor, wenn die Ausreise nur in ein Land möglich wäre, in das eine Abschiebung unzulässig (§§ 37 und 54 Abs. 4) ist, oder wenn dem Fremden ein Abschiebungsaufschub erteilt worden ist.

(3) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 3 schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs. 1 Z 4 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 4 liegt nicht vor, solange dem Fremden die persönliche Freiheit entzogen ist.

Sonstige Übertretungen

§ 83. Wer

1. Auflagen, die ihm die Behörde
 - a) bei Erteilung eines Durchsetzungs- oder eines Abschiebungsaufschubes oder
 - b) bei Bewilligung der Wiedereinreise auferlegt hat, mißachtet oder
2. trotz Aufforderung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes
 - a) diesem ein für seine Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument nicht aushändigt oder
 - b) sich nicht in dessen Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt ist, oder
3. als EWR-Bürger nicht fristgerecht die Ausstellung eines Ausweises für Fremde beantragt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 Schilling zu bestrafen.

Subsidiarität

§ 84. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 80, 82 oder 83 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Besondere Bestimmungen für die Überwachung

§ 85. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können der Bundesminister für Inneres und der Sicherheitsdirektor die ihnen beigegebenen oder zugeteilten

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einsetzen. Unter außerordentlichen Verhältnissen darf der Sicherheitsdirektor hiefür auch die ihm unmittelbar unterstellten Organe der Bundesgendarmerie heranziehen. Außerdem sind all diese Organe ermächtigt, Maßnahmen für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß diesem Abschnitt zu setzen, sofern sich der Anlaß zum Einschreiten bei Wahrnehmen ihrer sonstigen Aufgaben ergibt. Soweit die Organe hiebei im Rahmen der Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig werden, schreiten sie als deren Organe ein.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können einen Fremden, den sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 82 oder 83 Z 2 lit. b betreten, zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerlässlichen Vorführung vor die Behörde festnehmen, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, er werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die bei Ausübung der ihnen gemäß den §§ 16 oder 40 zukommenden Befehls- und Zwangsgewalt die Grenzen des Sprengels ihrer Behörde überschreiten, gelten bei dieser Amtshandlung als Organe der örtlich und sachlich zuständigen Behörde.

(4) Die wegen Übertretung nach § 80 verhängten Strafen sind samt den erforderlichen personenbezogenen Daten in der Verwaltungsstrafevidenz der Sicherheitsdirektion (§ 60 SPG) zu verarbeiten. § 60 Abs. 2 und 3 SPG gilt.

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 86. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993, die §§ 75 und 76 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Verordnungen oder Regierungsübereinkommen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen oder abgeschlossen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen für Dokumente und Sichtvermerke

§ 87. (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Fremdenpässe und Konventionsreisedokumente behalten ihre Gültigkeit bis zu dem im Reisedokument festgesetzten

Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Lichtbildausweise für Fremde gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ausgestellt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Sichtvermerke behalten ihre Gültigkeit bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt; Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Sichtvermerke in Bescheidform weiter.

Übergangsbestimmungen für Schubhaftbescheide, Aufenthaltsverbote und Ausweisungen

§ 88. (1) Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach dessen Bestimmungen weiterzuführen.

(2) Schubhaftbescheide nach dem Fremdenpolizeigesetz gelten ab 1. Jänner 1993 als nach diesem Bundesgesetz erlassen. Die Schubhaft eines Fremden, die vor dem Jahreswechsel 1992/1993 begonnen hat und ohne Unterbrechung danach fortgesetzt wird, darf insgesamt nicht länger aufrechterhalten werden, als nach diesem Bundesgesetz zulässig ist.

(3) Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, gelten als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer.

(4) Die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsverboten gemäß Abs. 3, die nicht den Bestimmungen des § 21 entspricht, ist auf Antrag des Fremden, gegen den das Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, von der Behörde neu festzusetzen. Ergibt sich hiebei, daß seit der Erlassung mehr als zehn Jahre vergangen sind, so ist das Aufenthaltsverbot aufzuheben.

(5) Unbefristete Aufenthaltsverbote gemäß Abs. 3, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits 15 Jahre oder länger in Kraft waren, sind, sofern

1. den betroffenen Fremden während dieser Zeit ununterbrochen der Aufenthalt gestattet oder Vollstreckungsaufschub gewährt wurde (§ 6 Abs. 1 und 2 des Fremdenpolizeigesetzes) und
2. sie nicht gemäß Abs. 4 aufzuheben sind, auf Antrag des Fremden aufzuheben, es sei denn, der Fremde hätte während dieser Zeit ein Verhalten gesetzt, das neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gerechtfertigt hätte.

(6) Bescheide, mit denen nach dem Fremdenpolizeigesetz die Vollstreckung eines Aufenthaltsverbotes aufgeschoben wurde, behalten ihre Gültigkeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt.

Verweisungen

§ 89. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes oder auf fremdenbezogene Bestimmungen des Paßgesetzes 1969 verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 90. Mit der Vollziehung der §§ 6 Abs. 1 Z 4 und 63 ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 2 und des ersten Satzes des § 16 sowie des § 65 Abs. 2 Z 2 ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, mit der Vollziehung des § 81 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres betraut.

„Diese Aufenthaltserlaubnis wird auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 und der zur Durchführung der Richtlinie 68/360/EWG getroffenen Maßnahmen ausgestellt.

Der Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis hat unter denselben Bedingungen wie die österreichischen Arbeitnehmer das Recht auf Zugang zu Beschäftigungen im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und auf deren Ausübung im österreichischen Hoheitsgebiet.“

FREMDENPASS
REPUBLIK ÖSTERREICH



PASSEPORT POUR ETRANGERS
REPUBLIQUE D'AUTRICHE

ALIENS PASSPORT
REPUBLIC OF AUSTRIA

2	Fremdenpaß Nr. <i>Passeport pour étrangers N°</i> <i>Aliens passport No.</i>					
	Familienname <i>Nom</i> <i>Surname</i>					
	Vorname <i>Prénom</i> <i>Christian name</i>					
	Datum der Geburt <i>Date de naissance</i> <i>Date of birth</i>					
	Wohnort <i>Domicile</i> <i>Residence</i>					
	Staatsangehörigkeit <i>Nationalité</i> <i>Nationality</i>					
<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;"> (Raum für Lichtbild) </div> <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 40px; border-radius: 50%; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 10px auto;"> Hoch- druck- stempel </div>		<table border="1"> <tr> <td style="text-align: center;"> PERSONSBESCHREIBUNG SIGNALEMENT DESCRIPTION OF BEARER </td> </tr> <tr> <td> Größe <i>Taille</i> <i>Height</i> </td> </tr> <tr> <td> Farbe der Augen <i>Couleur des yeux</i> <i>Colour of eyes</i> </td> </tr> <tr> <td> Besondere Kennzeichen <i>Signes particuliers</i> <i>Distinguishing marks</i> </td> </tr> </table>	PERSONSBESCHREIBUNG SIGNALEMENT DESCRIPTION OF BEARER	Größe <i>Taille</i> <i>Height</i>	Farbe der Augen <i>Couleur des yeux</i> <i>Colour of eyes</i>	Besondere Kennzeichen <i>Signes particuliers</i> <i>Distinguishing marks</i>
PERSONSBESCHREIBUNG SIGNALEMENT DESCRIPTION OF BEARER						
Größe <i>Taille</i> <i>Height</i>						
Farbe der Augen <i>Couleur des yeux</i> <i>Colour of eyes</i>						
Besondere Kennzeichen <i>Signes particuliers</i> <i>Distinguishing marks</i>						
Unterschrift des Inhabers <i>Signature du titulaire</i> <i>Signature of bearer</i>						
3						

4

STAATEN, FÜR DIE DIESER FREMDENPASS GILT:
 PAYS POUR LESQUELS CE PASSEPORT POUR ETRANGERS EST VALABLE:
 COUNTRIES FOR WHICH THIS ALIENS PASSPORT IS VALID:

DIE GÜLTIGKEIT DIESER FREMDENPASSE ENDET AM
 LA VALIDITE DE CE PASSEPORT POUR ETRANGERS EXPIRE LE
 THE VALIDITY OF THIS ALIENS PASSPORT EXPIRES

Stempel-
marke

Behörde _____
 Autorité
 Authority

Ort und Datum _____
 Lieu et date
 Place and date

 Unterschrift / Signature / Signature

Stempel-
marke

Die Gültigkeitsdauer dieses Passes wird verlängert bis _____
 La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au
 The validity of this passport is renewed until

Behörde _____
 Autorité
 Authority

Ort und Datum _____
 Lieu et date
 Place and date

 Unterschrift / Signature / Signature

Stempel-
marke

Die Gültigkeitsdauer dieses Passes wird verlängert bis _____
 La validité de ce passeport est prorogée jusqu'au
 The validity of this passport is renewed until

Behörde _____
 Autorité
 Authority

Ort und Datum _____
 Lieu et date
 Place and date

 Unterschrift / Signature / Signature

5

9

KINDER / ENFANTS / CHILDREN

Name
Nom
Name

Geburtsdatum
Date de naissance
Date of birth

Geschlecht
Sexe
Sex

RAUM FÜR AMTLICHE VERMERKE DER BEHÖRDE
RESERVE POUR L'AUTORITE
RESERVED FOR THE AUTHORITY

7

VORBLATT

Problem:

Der Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) macht bis 1. Jänner 1993 eine Umsetzung der „Freiheit des Personenverkehrs“ im Rahmen des Fremdenpolizeirechtes unerlässlich; zur selben Zeit bedarf es auch einer Neufassung der Bestimmungen zur Bekämpfung des „Kriminaltourismus“, da die geltenden am 31. Dezember 1992 außer Kraft treten. Darüber hinaus erweist es sich als notwendig, das geltende Recht in etlichen Bereichen, wie etwa dem Umgang mit personenbezogenen Daten aber auch die Regelung über die Schubhaft, den geänderten Bedingungen anzupassen. Weiters wird die Aufteilung der für den gesamten Rechtsbereich maßgeblichen Vorschriften auf das Fremdenpolizeigesetz und das Paßgesetz als hinderlich empfunden. Schließlich ist das geltende Fremdenpolizeigesetz durch die vier letzten Novellen unübersichtlich geworden.

Ziel:

Zusammenfassung der fremdenpolizeilichen und der Fremde betreffenden paßrechtlichen Bestimmungen in einem **Fremdengesetz**, das der Entwicklung Rechnung trägt und einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen dem einzelnen Fremden und der — aus österreichischen Staatsbürgern und Fremden bestehenden — Gesellschaft anstrebt.

Inhalt:

Der Entwurf enthält Bestimmungen über die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Fremden, Sonderregelungen für die Einreise und den Aufenthalt von EWR-Bürgern, Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung von Fremden ins Ausland, Regelungen über die Ausstellung österreichischer Reise- und Identitätsdokumente für Fremde und schließlich im Rahmen von Verfahrens-, Straf- und Schlußbestimmungen Regelungen über das Verwenden personenbezogener Daten. Hierbei wurde besonders darauf Wert gelegt, die Rechtsdurchsetzung zu sichern.

Alternativen:

Eine Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes macht die für EWR-Bürger maßgeblichen Bestimmungen völkerrechtswidrig. Eine Beschränkung der Gesetzesinitiative auf das Unerlässliche würde das Fremdenpolizeigesetz aber auch das Paßgesetz noch unübersichtlicher machen und zwangsläufig zu Vollzugsdefiziten führen.

Kosten:

Die Liberalisierung der für EWR-Bürger geltenden Regelungen wird bei den Fremdenpolizeibehörden zu einer Kostenreduktion von etwa 5% des variablen Verwaltungsaufwandes führen. Die Sanktion gegenüber Transportunternehmen wird voraussichtlich jährliche Einnahmen unter 1 Million Schilling erbringen. Die nunmehr einfacheren Sichtvermerksregelungen werden Verwaltungsvereinfachungen und damit ebenfalls Aufwandsreduktionen erbringen. Die Neuregelung der Kostentragungspflicht für Arrestlokale wird die in den letzten Jahren eingetretene Steigerung der Aufwendungen des Bundes um jeweils mehrere Millionen Schilling jährlich nunmehr zum Stillstand bringen. Die Sicherung der Rechtsdurchsetzung führt voraussichtlich zu einer Erhöhung der Schubkosten um rund 10 Millionen Schilling jährlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Am 2. Mai 1992 ist das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) abgeschlossen worden. Damit ist die **im EWG-Vertrag grundlegende Freiheit des Personenverkehrs** im erweiterten Rahmen für Österreich maßgeblich geworden und es bedarf der Umsetzung der maßgeblichen Gemeinschaftsakte im österreichischen Fremdenrecht. EWR-Bürgern ist hiebei grundsätzlich die Einreise und Niederlassungsfreiheit zu gewährleisten.

2. Das geltende Fremdenpolizeigesetz stammt aus dem Jahre 1954 und ist bis weit in die 80er Jahre im wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings war schon längere Zeit erkennbar, daß die im Jahre 1954 maßgeblichen Wertungen zusehends weniger in der Lage waren, den Ansprüchen des zu Ende gehenden 20. Jahrhunderts zu entsprechen. Solange es nur darum ging, Fremden den Aufenthalt in Österreich mit einem Minimum an administrativer Kontrolle zu gestatten, wie dies etwa im Falle des steigenden Tourismus aber auch der Gastarbeiterwellen der 60er und 70er Jahre der Fall war, sind die Schwächen des Gesetzes nicht in das Bewußtsein einer breiteren Öffentlichkeit gedrungen. Erst die Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre machten klar, daß **das vorhandene Instrumentarium den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr gerecht werden konnte.**

Diese Entwicklung wurde verstärkt, als der Verfassungsgerichtshof Mitte der 80er Jahre zweimal die zentrale Bestimmung des Fremdenpolizeigesetzes, nämlich die Regelung des Aufenthaltsverbotes als nicht dem Legalitätsprinzip entsprechend aufhob. Dazu kam, daß Anfang der 90er Jahre der Zuwanderungsdruck nachhaltig zunahm, sodaß sich der Gesetzgeber zunächst veranlaßt sah, Sofortmaßnahmen zu setzen. Es waren die vom Nationalrat mit den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 190 und 451/1990 sowie Nr. 406/1991 getroffenen gesetzlichen Regelungen. Eine der damals im Hinblick auf das als „**Kriminaltourismus**“ bezeichnete Phänomen in das Gesetz eingefügten „**Sofortmaßnahmen**“, die mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 451/1990 in den § 10a eingefügten Absätze 3 bis 6, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer

Kraft, sodaß sich die Notwendigkeit einer Neuregelung ergibt.

Außerdem hat das am 1. Jänner 1991 in Kraft getretene Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, eine **Neuregelung des Freiheitsentzuges im Rahmen des Fremdenpolizeirechtes** erforderlich gemacht. Der erste Schritt hiefür erfolgte mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1991 (Einfügung des § 5a in das Fremdenpolizeigesetz); die damit eingeleitete Reform des Schubhaftrechtes bedarf eines Abschlusses, der diese Art des Freiheitsentzuges — ihrem Wesen als sichernde Maßnahme entsprechend — grundrechtskonform ausgestaltet.

Weiters zeigt sich, daß das geltende Recht **Informationseingriffe** nur unzulänglich ermöglicht; die Anforderungen, die das Datenschutzgesetz an den Umgang mit personenbezogenen Daten stellt, verhindern damit effizienten Gesetzesvollzug. Insbesondere der Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung verlangt nach Regelungen ähnlicher Dichte, wie sie für diesen Bereich durch das im Herbst 1991 beschlossene Sicherheitspolizeigesetz vorgegeben wurden.

3. Obwohl auf Grund des EWR-Vertrages, aber auch der außer Kraft tretenden „**Kriminaltourismus-Regelung**“ feststeht, daß es spätestens mit 1. Jänner 1993 einer weiteren Änderung des Fremdenpolizeigesetzes bedarf, ist es für den Rechtsanwender unzumutbar, die dafür notwendigen Bestimmungen in das geltende Gesetz aufzunehmen und es dadurch noch unübersichtlicher zu machen. Es schien daher zunächst unerlässlich, ein in sich **geschlossenes und den Anforderungen eines modernen Fremdenrechtes entsprechendes Fremdenpolizeigesetz** zu schaffen. Da sich jedoch die Auswirkungen des EWR-Vertrages nicht auf das Fremdenpolizeigesetz beschränken, sondern auch die **fremdenrechtlichen Bestimmungen des Paßgesetzes** erfassen, lag es nahe, den gesamten auf Fremde bezogenen Regelungskomplex aus dem Paßgesetz herauszulösen und ihn im Rahmen der Neuregelung mit den fremdenpolizeilichen Bestimmungen zu vereinigen. Dementsprechend wurde der **Entwurf eines die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Gesetzes** erstellt; das Paßgesetz wird im Rahmen einer eigenen Gesetzesinitiative

hinsichtlich seines sachlichen Anwendungsbereiches auf österreichische Staatsbürger beschränkt werden müssen.

4. Für die Regelung der gesamten Materie werden die durchwegs im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegenden Kompetenztatbestände „Paßwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG), „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) und „Fremdenpolizei“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen.

Im Entwurf finden sich keine Bestimmungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müssen; er dient der Umsetzung folgender im EWR-Abkommen angeführten Richtlinien: 364 L 0221, 368 L 0360, 372 L 0194, 361 X 1201P0032/62, 361 X 1202P0036/62, 373 R 0148, 375 L 0034, 375 L 0035, 390 L 0364, 390 L 0365, 390 L 0366.

II. Besonderer Teil

Im folgenden wird auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes nur insoweit eingegangen, als sich Änderungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben. Inwieweit der Normenbestand erhalten blieb, kann der Textgegenüberstellung entnommen werden.

Zu § 1:

Bei der Definition der Begriffe der „Einreise“ und der „Ausreise“ wurde mehr als bisher auf eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem Bundesgebiet abgestellt. Der Begriff des „Betretens“ soll zweierlei erfassen: einerseits all jene Bewegungen, bei denen die Bundesgrenze entlang der Erdoberfläche überquert wird, und zwar unabhängig davon, ob dies zu Fuß oder mit einem Fahrzeug erfolgt, und andererseits die Landung mit einem Flugzeug im Inland nach Überfliegen der Bundesgrenzen. Ein Betreten liegt in all diesen Fällen auch schon dann vor, wenn der Boden von Fremden noch nicht betreten wird. Das Überfliegen, um vom Ausland über das Bundesgebiet wieder in das Ausland zu kommen, konnte bei dieser Definition außer Betracht bleiben: ein „Betreten“ liegt keinesfalls vor.

Die Identität des Inhabers eines Reisedokumentes wird dann zweifelsfrei wiedergegeben sein, wenn das Dokument seine Namen und sein Geburtsdatum wiedergibt und außerdem ein sein Äußeres zweifelsfrei erkennen lassendes Lichtbild enthält.

Ob ein Reisedokument ein Fremdenpaß oder ein Nationalpaß ist, hängt nicht davon ab, wie es bezeichnet ist, sondern hängt davon ab, ob es für einen Staatsangehörigen des betreffenden Staates oder einen Fremden ausgestellt wurde. Die Beurteilung obliegt jenem Staat, in dem das Reisedokument im Einzelfall vorgelegt wird.

Ein- und Ausreise von Fremden

Die in den drei Abschnitten des 2. Teiles (§§ 2 bis 14) zusammengefaßten Bestimmungen geben im

wesentlichen das geltende Recht wieder. Grundsätzlich besteht für Fremde in Österreich **Paßpflicht** und für paßpflichtige Fremde **Sichtvermerkspflicht**. Fremde, die nicht der Paßpflicht unterliegen, bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt auch keines Sichtvermerkes. Die Einführung des Touristensichtvermerkes (§ 6 Abs. 2) ändert nichts an diesen Grundsätzen und läßt auch den Personenkreis, der zur Einreise eines Sichtvermerkes bedarf, unverändert.

Jene Fremden, die für Einreise und Aufenthalt zwar der Paßpflicht, nicht aber der Sichtvermerkspflicht unterliegen, sind im 3. Abschnitt dieses Teiles (§§ 12 bis 14) genannt.

Zu § 2:

Bei der Definition der Paßpflicht wurde auf die Notwendigkeit eines „gültigen Reisepasses“ abgestellt und nicht schlechthin auf ein gültiges „Reisedokument“, da grundsätzlich vom Fremden der Besitz eines Reisepasses verlangt werden soll. Nur dann, wenn anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder internationaler Gepflogenheit entspricht, sollen entweder andere Reisedokumente genügen (oder überhaupt keine Paßpflicht bestehen).

Nach **internationalen Gepflogenheiten** benötigen Fremde etwa dann kein gültiges Reisedokument,

- wenn es sich um humanitäre Fälle handelt, in denen Fremden die Einreise nach Österreich gestattet werden soll,
- wenn im Inland Kinder von sich rechtmäßig aufhaltenden Fremden zur Welt kommen, für jenen Zeitraum, der benötigt wird, um ohne unnötigen Aufschub für sie ein Reisedokument zu beschaffen,
- sowie für Staatsgäste und Fremde, die auf Grund von Unglücks- oder Katastrophenfällen, sei es als Opfer oder als Hilfeleistende einreisen.

Die Bindung der Berechtigung zur Ein- und Ausreise nur in Begleitung jener Person, in deren Reisedokument ein Fremder miteingetragen ist, muß in manchen Fällen der zwangsweisen Außerlanderschaffung durchbrochen werden. So kann es etwa ohneweiters vorkommen, daß eine in den Reisepaß ihres Ehegatten eingetragene Frau allein abgeschoben wird, weil nur gegen sie ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde.

Die schon bisher für die Fälle der Gewährung des Aufenthaltsrechtes (zB Sichtvermerks- oder Asylanttrag) geübte Praxis während dieser Verfahren, das **Reisedokument des Fremden zur Verfügung der Behörde** zu halten, soll im Gesetz ausdrücklich verankert werden. Dies dient einerseits der verlässlichen Identitätsfeststellung, andererseits der nunmehr gleichfalls im Gesetz festgelegten Ver-

pflichtung der Behörde, den Sichtvermerk im Reisedokument ersichtlich zu machen.

In jenen Fällen, in denen der Antrag (samt Reisedokument) schriftlich eingebracht wurde, ist die Bestätigung dem Antragsteller auf dem Postwege zuzuleiten; einer nachweislichen Zustellung der Bestätigung bedarf es jedoch nicht.

Die den Fremden mit dieser Bestimmung auferlegte Verpflichtung bewirkt **keine Beschränkung der Ausreisefreiheit (Art. 2 Abs. 2 des 4. Zusatzprotokoll zur EMRK)**: das Reisedokument wird einem Fremden, der erklärt, Österreich verlassen zu wollen, unverzüglich zurückzustellen sein, zumal in einem solchen Fall regelmäßig eine Zurückziehung des Antrages auf Gewährung der Aufenthaltsberechtigung vorliegen wird.

Zu § 3:

Die bislang auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969 geschlossenen **Abkommen über die Einschränkung der Paßpflicht** behalten ihre Gültigkeit, da an die Stelle der ursprünglichen gesetzlichen Grundlage eine Gesetzesbestimmung tritt, in der die Abkommen weiterhin ihre gesetzliche Grundlage finden.

Zu § 4:

Auch die geltenden Schubabkommen bleiben dem Rechtsbestand vollzählig erhalten. Es sind dies die von der Bundesregierung mit dem schweizerischen Bundesrat (BGBl. Nr. 80/1955), mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 227/1961), mit der Regierung der französischen Republik (BGBl. Nr. 337/1962), mit der Regierung der italienischen Republik (BGBl. Nr. 111/1963), den Regierungen des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreiches der Niederlande (BGBl. Nr. 51/1965) und der Regierung der Republik Polen (BGBl. Nr. 462/1991) geschlossenen Schubabkommen.

Zu § 6:

Als neuer Typus eines Sichtvermerkes wird der „**Touristensichtvermerk**“ eingeführt. Damit kommt es — wie gesagt — zu keiner Ausweitung, sondern zu einer Differenzierung der Sichtvermerkpflcht. Fremde — auch Touristen —, die schon bisher sichtvermerksfrei einreisen durften, werden dies auch weiterhin können. Die Differenzierung wird ausschließlich nach dem Reisezweck vorgenommen. Der Touristensichtvermerk wird für Reisen zu erteilen sein, deren Zweck in Besichtigung, Besuch oder Durchreise besteht. Die Gültigkeitsdauer eines Touristensichtvermerkes ist grundsätzlich auf keine bestimmte Zeitspanne festgelegt. Es versteht sich

aber von selber, daß längerfristige oder gar unbefristete Touristensichtvermerke nicht in Betracht kommen.

Touristensichtvermerke können ausschließlich im Ausland sowie an der Grenze (§ 65 Abs. 3 Schlußsatz) erteilt und im Inland nicht verlängert werden (§ 10 Abs. 1 Z 6). Sichtvermerkpflchtige Fremde müssen daher schon vor Beginn ihrer Reise deren maximale Dauer offenlegen. Der Touristensichtvermerk kann nicht dazu benützt werden, sich zunächst Einreise und Aufenthalt mit Tourismuszwecken zu erwirken, um in der Folge — im Inland — den Wunsch auf Niederlassung offenzulegen; dies gilt unabhängig davon, ob diese Absicht schon von Anfang an bestanden hat oder erst im Laufe des „Tourismusaufenthaltes“ entstanden ist.

Der in Abs. 3 festgehaltene Grundsatz, daß **Dienst- und Diplomatsichtvermerke** (inhaltlich demselben Personenkreis vorbehalten sein sollen wie österreichische Dienst- und Diplomatenpässe, ergibt sich schon aus dem geltenden Recht (§ 24 Abs. 1 lit. b und c des Paßgesetzes 1969). Durch die geänderte Struktur des Fremdengesetzes wurde die Verkürzung auf die vorliegende Formel möglich.

Zu § 7:

Das vorliegende Bundesgesetz soll am 1. Jänner 1993 in Kraft treten. Am 1. Juli 1993 wird das Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, in Kraft treten. Dies bedeutet, daß bis Mitte 1993 ausschließlich die durch das Fremdengesetz getroffenen Regelungen gelten und daß ab dann das Aufenthaltsgesetz für einen Großteil jener Fremden maßgeblich sein wird, die bis dahin ihren Aufenthalt mit einem gewöhnlichen Sichtvermerk zu gewährleisten hatten. Gemäß § 10 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sind nämlich Fremde, die eine Bewilligung gemäß § 1 dieses Gesetzes haben, zur Einreise und für deren Geltungsdauer zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Die Bewilligung ersetzt einen sonst notwendigen Sichtvermerk und ist in der Form eines österreichischen Sichtvermerkes zu erteilen. Eine Ausnahme besteht nur für jene Fremden, die als Zeitarbeiter in Österreich unselbstständig erwerbstätig sein können: sie benötigen sowohl eine Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz als auch einen Sichtvermerk, da gemäß § 10 Abs. 2 leg cit auf sie die oben zitierte Regelung keine Anwendung findet. Allen anderen Inhabern einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz wird diese stets in Form eines Sichtvermerkes erteilt, also unabhängig davon, ob sie die Bewilligung erstmals erhalten oder ob diese verlängert wird.

Dies bedeutet, daß die Behörden, die für die Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes zuständig sind (§ 6: Landeshauptmann/Bezirksverwaltungsbehörde), im Einzelfall auch die fremdenpolizeilichen Interessen wahrzunehmen haben: Gemäß § 5

Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes obliegt ihnen die Feststellung eines allenfalls vorliegenden Sichtvermerksversagungsgrundes. Diese Behörden müssen daher vollständig in das fremdenpolizeiliche Verwenden personenbezogener Daten (§§ 72 ff) eingebunden sein.

Gewöhnliche Sichtvermerke nach dem Fremden-gesetz werden nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes nur mehr in sehr eingeschränktem Maße zu erteilen sein, nämlich in jenen Fällen, in denen der Fremde zwar sichtvermerkspflichtig ist, aber keiner Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz bedarf. Es sind dies vor allem Geschäftsreisende, Angehörige von EWR-Bürgern, die nicht selbst EWR-Bürger sind, Bedienstete ausländischer Informationsmedien und ausübende Künstler (§ 1 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes).

Es kommt somit nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zu zwei getrennten Vollzugsbereichen mit vielfachen Querverbindungen und der Notwendigkeit einer weitgehenden Vernetzung.

Die **Handlungsfähigkeit minderjähriger Fremder** in Verfahren zur Erteilung eines Sichtvermerks wurde jener angeglichen, die nach der Paßgesetz-novelle 1992, BGBl. Nr. 270/1992, für österreichische Staatsbürger hinsichtlich eines Antrages auf Ausstellung eines Reisepasses gilt. Obwohl die Bestimmung des Abs. 2 in hohem Maße auslandsbezogen ist — in vielen Fällen wird ein Sichtvermerksantrag weiterhin bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland einzubringen sein — war ein Abgehen von der einheitlichen Linie nicht geboten. Sollte sich in dem theoretisch immerhin denkbaren Fall eines Fremden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, und der nach seinem Personalstatut zwar minderjährig aber doch handlungsfähig ist, der gesetzliche Vertreter aus diesem Grunde weigern, seine Zustimmung zu erteilen, so wird ihn die Verantwortung dafür treffen, daß dem Jugendlichen kein Sichtvermerk erteilt werden kann.

In Abs. 4 wurde die schon bisher von der Praxis angenommene **Mitwirkungsverpflichtung der Sichtvermerkswerber** ausdrücklich festgelegt: Er hat die von der Behörde benötigten Beweismittel — welche dies sind, gibt ihm die Behörde bekannt — vorzulegen und hat — falls geboten — persönlich zu erscheinen.

Die **Vorlage eines gültigen Reisedokumentes** ist Formalvoraussetzung für die Erteilung eines Sichtvermerkes, der Besitz eines solchen Dokumentes hingegen materielle Voraussetzung. Dies bedeutet, daß ein Sichtvermerksantrag, in dem auf kein Reisedokument Bezug genommen wird, sofort zurückzuweisen ist, die unterlassene Vorlage eines im Antrag genannten Reisedokumentes jedoch zu einem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu führen hat. Dies gilt selbstverständlich in jenen Fällen nicht, in denen der Fremde nicht in der

Lage ist, sich ein Reisedokument seines Heimatstaates zu beschaffen und ihm aus humanitären Gründen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ein Sichtvermerk ausgestellt werden soll (§ 10 Abs. 4).

Die in Abs. 5 festgelegte Befreiung von Verwaltungsabgaben entspricht internationalen Usancen; die Befreiung von Gebühren unter denselben Voraussetzungen ist im § 14 TP 9 Abs. 2 Z 2 des Gebührengesetzes vorgesehen.

Die schon seit jeher — auch international — bestehende Praxis, den **Sichtvermerk im Reisedokument ersichtlich** zu machen, hat in Abs. 6 im Gesetz selbst Aufnahme gefunden.

Angesichts der durch das Aufenthaltsgesetz getroffenen Regelungen hat der vorliegende Entwurf dafür Vorsorge zu treffen, was zu geschehen hat, wenn im Ausland oder auch im Inland ein Sichtvermerksantrag eingebracht wird, obwohl offensichtlich die Voraussetzungen für die Notwendigkeit eines Antrages gemäß § 6 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Entsprechend den oben ausgeführten Grundsätzen soll in solchen Fällen ausschließlich die für die Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde entscheiden. Es wurde daher vorgesehen, daß die Fremdenpolizeibehörde als hiefür unzuständige Behörde derartige Anträge ohne weiteres Verfahren an die Behörde nach dem Aufenthaltsgesetz weiterzuleiten und den Antragsteller hievon in Kenntnis zu setzen hat. Eine solche Vorgangsweise schien einerseits aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten — die andere Möglichkeit hätte darin bestanden, eine bescheidmäßige Zurückweisung des Antrages vorzusehen — und war andererseits auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes des Betroffenen nicht ausgeschlossen: Bei Zuständigkeitsstreiten zwischen der Fremdenpolizeibehörde und der Behörde nach dem Aufenthaltsgesetz haben diese gemäß § 5 AVG vorzugehen, was letztlich zu einer Entscheidung des Bundesministers für Inneres als sachlich in Betracht kommende gemeinsame Oberbehörde führt.

Zu § 8:

Anders als bisher sollen die Voraussetzungen, unter denen einem Fremden ein unbefristeter Sichtvermerk erteilt werden kann, ausdrücklich im Gesetz genannt werden. **Es sind dies jene Fälle, in denen nach herrschender Praxis unbefristete Sichtvermerke erteilt worden sind.** Durchwegs wird zu fordern sein, daß der Fremde entweder so enge Bindungen an Österreich hat, wie sie üblicherweise bei einem Menschen gegenüber dem Land bestehen, dessen Staatsbürgerschaft er hat, oder daß solche Bindungen bei der für die Erteilung maßgeblichen Bezugsperson bestehen.

Die für den unbefristeten Sichtvermerk vorgesehene Regelung entspricht — was den einzelnen Fremden betrifft — jener des Aufenthaltsgesetzes (§ 4 Abs. 2 Schlußsatz), ist jedoch was die Ehegatten und die minderjährigen Kinder betrifft — teilweise strenger: Diese Ungleichbehandlung ist deshalb gerechtfertigt, weil Fremde, deren Aufenthaltsberechtigung dem Aufenthaltsgesetz unterliegt, regelmäßig eine enge Beziehung zum Inland haben, was bei den übrigen Fremden nicht immer der Fall ist.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Fremdenpolizeibehörde von dem ihr vom Gesetz eingeräumten Ermessen im Sinne des Antrages Gebrauch zu machen.

Zu § 9:

Sichtvermerke für die einmalige Einreise sieht das Gesetz nicht mehr vor. Es bedarf daher in den von den Behörden verwendeten Stampiglien keiner entsprechenden Unterscheidung mehr. Der mit Sichtvermerken für die einmalige Einreise erreichbare Zweck kann auch mit einer entsprechenden Befristung gesichert werden.

Zu § 10:

Die Sichtvermerksversagungsgründe entsprechen im wesentlichen jenen des geltenden Rechtes. Im einzelnen ist folgendes anzumerken:

Da nunmehr die Wiedereinreisebewilligung bei aufrehtem Aufenthaltsverbot durchwegs in Form eines Sichtvermerks erteilt wird (§ 23 Abs. 3), bedarf es — anders als im geltenden Recht — in Z 1 keines Abstellens auf eine vorhergehende gesonderte Bewilligung. Der Sichtvermerk kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die **Wiedereinreisebewilligung** vorliegen. Ob dies der Fall ist, wird regelmäßig nur von einer Inlandsbehörde beurteilt werden können, weshalb im Weisungswege sicherzustellen sein wird, daß sich die für die Ausstellung der Wiedereinreisebewilligung zuständige diplomatische Vertretungsbehörde mit ihr in Verbindung setzt.

Der Begriff der „**eigenen Mittel**“ findet sich in sämtlichen Sozialhilfegesetzen der Länder (zB § 10 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 11/1973 in der Fassung LGBl. Nr. 17/1986, § 5 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 1/1977). Er wird dort als „Einkommen und Vermögen“ definiert und umfaßt grundsätzlich sämtliche Ressourcen des privaten und des öffentlichen Rechtes, die einer Verwertung für die Bestreitung des Lebensunterhaltes zugänglich sind, mit Ausnahme jener, die aus der Fürsorge erfließen könnten. Hilfeleistung nach dem Fürsorgegesetz ist dann ausgeschlossen, wenn der Betreffende über eigene Mittel verfügt. In diesem Sinne wird der

Begriff auch vom vorliegenden Entwurf verwendet; als eigene Mittel in diesem Sinne werden daher Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Ansprüche im Rahmen der Sozialversicherung sowie Barmittel und Guthaben bei Kreditinstituten, lukrierbares Vermögen und Ansprüche des Privatrechtes, insbesondere Unterhaltsansprüche, zu werten sein.

Angesichts der weitgehenden Beseitigung der Sichtvermerkspflicht innerhalb Europas und im internationalen Tourismusverkehr scheint es vertretbar, mögliche Belastungen von Österreich dadurch fernzuhalten, daß von sichtvermerkspflichtigen Fremden der **Nachweis eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes (Z 2)** verlangt wird. Der Sichtvermerk ist bereits dann gemäß Abs. 1 Z 2 zu versagen, wenn einer der beiden Tatbestände (mangelnde Mittel oder mangelnde Krankenversicherung) vorliegt.

Die Sichtvermerksversagungsgründe des Abs. 1 Z 2 und 3 stehen zueinander im Verhältnis der Spezialität: alle Fälle der Z 2 werden auch solche der Z 3 sein. Letztlich kommt der Z 3 eine gewisse Auffangfunktion zu, etwa dann, wenn es sich um Fälle handelt, die keinesfalls von einer Krankenversicherung abgedeckt werden.

Die Z 6 trägt dem Bestreben Rechnung, die **Fortsetzung des Aufenthaltes im Bundesgebiet im Anschluß an Touristenaufenthalte** (Touristensichtvermerk oder sichtvermerksfreie Einreise) nicht mehr zu gestatten. Sichtvermerkspflichtige Fremde, die — aus welchem Grund immer — für einen längeren Aufenthalt nach Österreich einreisen wollen, haben sich in ihrem Aufenthaltsstaat zu dieser Absicht zu bekennen und einen gewöhnlichen Sichtvermerk zu beantragen. Entsteht daher nach einer Einreise auf Grund eines Touristensichtvermerkes oder auf Grund eines Sichtvermerksabkommens in einem Fremden der Wunsch für einen längeren Aufenthalt in Österreich, so kann er diese Absicht — anders als bisher — nur nach einer Rückkehr ins Ausland verwirklichen.

Eine ähnliche Grundhaltung liegt der Z 7 zugrunde. Auch Fremde, die sich den Zugang zum Bundesgebiet unter **Umgehung der Grenzkontrolle** verschafft haben, sollen im Inland **keine Möglichkeit** haben, sich im Rahmen des Fremdengesetzes eine **Aufenthaltsberechtigung zu schaffen**.

Da die Versagungsgründe der Abs. 1 und 2 zwingendes Recht darstellen, bedarf es für Ausnahmen ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigungen: Solche Ausnahmen werden in Abs. 3 vorgesehen. In diesen Fällen soll entweder eine mögliche finanzielle Belastung Österreichs keine Rolle spielen (Z 1) oder durch Maßnahmen des Privatrechtes im Rahmen des Vorhersehbaren ausgeschlossen werden (Z 2). Die Verpflichtungserklärung muß nicht bloß die Kosten umfassen, die durch den Aufenthalt des

Fremden als solchen entstehen könnten, sondern auch jene Kosten, die den Behörden etwa durch ein Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes und die anschließende Abschiebung erwachsen können.

Immer wieder kommt es vor, daß Fremde, denen der Aufenthalt aus humanitären Gründen ermöglicht wurde, nicht in der Lage sind, sich ein Reisedokument ihres Heimat- oder Aufenthaltstaates zu beschaffen. Da nach der im 6. Teil vorgesehenen Regelung die Ausstellung eines Fremdenpasses in diesen Fällen nicht ohneweiters in Betracht kommt, wurde in Abs. 4 die Erteilung eines Sichtvermerkes in Bescheidform vorgesehen. Sie tritt insbesondere auch an die Stelle der nunmehr gänzlich beseitigten Aufenthaltsberechtigung in Bescheidform. Einem solchen Fremden ist von Amts wegen ein Lichtbildausweis für Fremde auszustellen.

Zu § 11:

Der **Ausspruch eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung** soll zur **Ungültigkeit eines Sichtvermerkes** führen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür soll allerdings nicht die Rechtskraft, sondern die Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Verfügung sein, da später regelmäßig keine Möglichkeit mehr bestehen wird, die Ungültigkeit des Sichtvermerkes im Reisedokument ersichtlich zu machen (Abs. 3). Dies bedingt freilich die Notwendigkeit, den Sichtvermerk innerhalb seiner ursprünglichen Geltungsdauer wieder aufleben zu lassen, wenn Aufenthaltsverbot oder Ausweisung (im Berufungswege) zeitgerecht aufgehoben werden. In einem solchen Fall wird die praktische Umsetzung allerdings nicht darin bestehen können, daß die im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemachte Ungültigkeit ihrerseits gestrichen wird, sondern nur darin, daß der wiederaufgelebte Sichtvermerk als solcher (neuerlich) im Reisedokument ersichtlich gemacht wird. Die Bezugnahme auf § 26 war erforderlich, um auszuschließen, daß unbefristete Sichtvermerke nach Aufhebung eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes wieder aufleben.

Zu § 12:

Die **Sichtvermerksfreiheit für Transitreisende** wird grundsätzlich beibehalten. Allerdings wird für besondere Fälle dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit eingeräumt, mit Verordnung den Transit an eine vorher einzuholende **Transiterlaubnis** zu binden. Diese Erlaubnis kann ausnahmslos nur im Ausland erteilt werden.

Zu § 14:

Grundsätzlich ermöglichen **Sichtvermerksabkommen** gemäß Abs. 1 die Einreise und den

Aufenthalt ohne Sichtvermerk. In diesen Abkommen wird jedoch durchwegs vorgesehen, daß das Recht der Vertragsstaaten, Staatsbürger des anderen Vertragsstaates aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurückzuweisen, unberührt bleibt; der jeweilige Staat ist somit berechtigt, die **Einreise von Bürgern des anderen Vertragsstaates, deren Kommen als unerwünscht angesehen wird, zu verhindern**. Der Umsetzung dieser Regelung dient der zweite Satz in Abs. 1. Es soll damit erreicht werden, daß Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber an einem Grenzübergang zurückgewiesen wurden, nur mit förmlicher Erlaubnis (Sichtvermerk) einreisen dürfen. Dies sichert einerseits die Zurückweisung auch bei anderen Grenzübergängen (in diesen Fällen mangels Sichtvermerks), ermöglicht aber andererseits dem Fremden ein Recht auf ein Verfahren, in dem festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für das „Unerwünschtsein“ tatsächlich vorliegen.

Die von der Bundesregierung gemäß § 23 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969 geschlossenen Abkommen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes (Abs. 1) abgeschlossen. Die vom Bundesminister für Inneres auf Grund des § 23 Abs. 3 des Paßgesetzes 1969 erlassenen Verordnungen haben ihre Rechtsgrundlage in Abs. 2.

Verordnungen zur Befreiung von der Sichtvermerkspflicht gemäß § 23 Abs. 3 des Paßgesetzes 1969 führten bisher ex lege zu einer Aufenthaltsberechtigung von drei Monaten. Nunmehr soll die Regelung (Abs. 2) mit mehr Flexibilität dahingehend ausgestattet werden, daß in der Verordnung auch eine kürzere Aufenthaltsberechtigung vorgesehen werden kann.

Aufenthalt von Fremden

Der 3. Teil des Entwurfes besteht aus zwei Abschnitten, deren erster die Begründung der Aufenthaltsberechtigung (§§ 15 und 16) und deren zweiter den Entzug der Aufenthaltsberechtigung (§§ 17 bis 27) behandelt. Am Grundsatz, daß kurzfristige Aufenthaltsberechtigungen überwiegend durch zwischenstaatliche Vereinbarung, längerfristige Aufenthaltsberechtigungen durch individuelle Rechtsakte erworben werden, tritt keine Änderung ein. Der Verlust der Aufenthaltsberechtigung erfolgt so wie bisher ausschließlich durch individuellen Rechtsakt (Ausweisung oder Aufenthaltsverbot).

Ausgehend von der durch das 7. Zusatzprotokoll zur EMRK getroffenen Grundrechtsregelung wird einerseits zwischen rechtmäßigem und unrechtmäßigem Aufenthalt unterschieden und andererseits — hinsichtlich der Verfahren zum Entzug der Aufenthaltsberechtigung — darauf sowie auf die Notwendigkeit, die Interessen der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit zu wahren, Bedacht genommen.

Zu § 15:

Die **Regelung betreffend den rechtmäßigen Aufenthalt** entspricht im wesentlichen jener des geltenden Rechtes. Damit der nachfolgende Aufenthalt rechtmäßig sei, muß die **Einreise materiell und formell rechtmäßig** erfolgen. Diese Voraussetzungen liegen nur dann vor, wenn der **Fremde**

- sowohl der **Paß- und Sichtvermerkspflicht** in dem für ihn bestehenden Umfang tatsächlich genügt
- als auch den **Grenzübertritt** bei einem Grenzübergang vornimmt und **sich** einer innerhalb des Grenzkontrollbereiches **tatsächlich stattfindenden Grenzkontrolle stellt**.

Kein rechtmäßiger Aufenthalt liegt somit vor, wenn der Fremde etwa

- über die „**grüne Grenze**“ einreist (= Umgehung der Grenzkontrolle),
- ohne im Besitz eines Sichtvermerkes zu sein, sich bei der Grenzkontrolle „**durchwinken**“ läßt (= Verletzung einer Bestimmung des 2. Teiles: § 5 Abs. 1) oder
- im Laderaum eines Kraftfahrzeuges **versteckt die Grenzkontrolle „passiert“** (= Umgehung der Grenzkontrolle).

Inhaltlich ist eine Änderung lediglich durch Bedachtnahme auf das bereits beschlossene Aufenthaltsgesetz und das mittlerweile in Kraft getretene Asylgesetz 1991 sowie dadurch erfolgt, daß die Verlängerung einer Aufenthaltsberechtigung mittels Bescheides nicht mehr vorgesehen ist. Im übrigen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit Abs. 2 aus der Grundregel des Abs. 1 Z 1 herausgezogen und mit den Fällen der Durchbeförderungserklärung und der Durchlieferungsbewilligung ergänzt.

In Abs. 3 Z 1 wurde darauf Bedacht genommen, daß nunmehr in **Verordnungen** des Bundesministers für Inneres (§ 14 Abs. 2) eine kürzere Aufenthaltsberechtigung als die vom Gesetz vorgesehene angeordnet werden kann.

Zu § 16:

Die hier getroffene Regelung entspricht jener des § 2 Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes. Es schien angebracht, für den **Nachweis der Aufenthaltsberechtigung** einen eigenen Paragraphen vorzusehen. Die geringfügigen textlichen Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter. Die Verpflichtung, einem **Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes** die für die Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente **auszuhändigen**, ergibt sich (wie bisher: § 14 c Z 2 lit. a des Fremdenpolizeigesetzes) aus den Strafbestimmungen (§ 83 Z 2 lit. a).

Entzug der Aufenthaltsberechtigung

Der Entwurf unterscheidet — inhaltlich konform zum geltenden Recht — zwischen zwei verschiede-

nen Möglichkeiten des Entzuges der Befugnis zum Aufenthalt, die zwar darin übereinstimmen, daß der Betroffene verpflichtet ist, das Bundesgebiet zu verlassen, die sich jedoch hinsichtlich der Rückkehrerlaubnis grundlegend unterscheiden. Es handelt sich um

- die Ausweisung (§§ 17, 19 und 22) und
- das Aufenthaltsverbot (§§ 18 ff.).

Das Aufenthaltsverbot enthält eine Ausreiseverpflichtung und ein Rückkehrverbot, die Ausweisung besteht ausschließlich aus einer Ausreiseverpflichtung. Das Aufenthaltsverbot kann in der Regel erst nach Eintritt der Rechtskraft durchgesetzt werden. Bei der Ausweisung kommt es darauf an, ob sich der Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder ob seine Außerlanderschaffung im Interesse der öffentlichen Ordnung geboten ist: In den erstgenannten Fällen bedarf auch der Ausweisungsbescheid der Rechtskraft um durchsetzbar zu sein, in den zweitgenannten Fällen ist die Ausweisung mit ihrer — wenn auch nicht rechtskräftigen — Verfügung durchsetzbar.

Zu den §§ 17, 19 und 22:

In diesen Bestimmungen ist die **Regelung über die Ausweisung** nahezu vollständig enthalten. Eine Ergänzung findet sich lediglich in § 27 Abs. 3.

Die Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung wurden — anknüpfend an die geltende Rechtslage — grundsätzlich neu geregelt. Ausgangspunkt der Überlegungen war hiebei, daß gegen all jene Fremde eine Ausweisung zulässig sein soll, gegen die einerseits ein Rückkehrverbot nicht geboten scheint und bei denen andererseits die Rechte des § 1 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokoll zur EMRK nicht zum Tragen kommen. Dementsprechend wurden im § 17 die **Voraussetzungen für die Erlassung einer Ausweisung normiert**.

Obwohl die **Durchsetzbarkeit vor Eintritt der Rechtskraft** für beide Fallgruppen der Ausweisung (Abs. 1 und 2) unter dem Gesichtspunkt des 7. Zusatzprotokoll zur EMRK zulässig gewesen wäre — sein Schutz erstreckt sich weder auf Fremde, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten noch auf solche, deren Außerlanderschaffung aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist — geht der Entwurf einen anderen Weg. Demnach soll es für die Durchsetzbarkeit vor Eintritt der Rechtskraft ausschließlich darauf ankommen, **ob die Außerlanderschaffung des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung geboten ist**. Da es sich hiebei durchwegs um Fälle handelt, in denen einerseits der maßgebliche Sachverhalt deutlich konkretisiert ist, und in denen es andererseits kaum je ohne Verhängung der Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens und kaum je ohne Aufrechterhaltung der Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung abgeht, wurde die

Durchsetzbarkeit vor Rechtskraft auf sie eingeschränkt. Dies scheint unter den Gesichtspunkten sowohl einer hohen Wahrscheinlichkeit der Rechtsrichtigkeit der Entscheidung I. Instanz als auch der Vermeidung von Schubhaft geboten. In jenen Fällen hingegen, in denen der Fremde ausschließlich deshalb ausgewiesen werden soll, weil er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, wird ihm das Recht auf Anwesenheit — freilich allenfalls in Schubhaft — gewährleistet, obwohl dies nach dem 7. Zusatzprotokoll zur EMRK nicht erforderlich wäre.

Zunächst soll eine **Ausweisung in all jenen Fällen möglich sein, in denen sich der Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält**. Wann dies der Fall ist, ergibt sich aus § 15, also etwa stets dann, wenn er illegal eingereist ist, wenn er sich im Bundesgebiet aufhält, ohne im Besitz eines erforderlichen Sichtvermerks zu sein oder wenn er die Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1991 verloren hat. Da in diesen Fällen die Ausweisung auch gegen Fremde zulässig ist, die sich bereits länger in Österreich aufgehalten haben, bedarf es bei ihrer Handhabung einer verstärkten Bedachtnahme auf den Schutz des Privat- und Familienlebens. Dementsprechend wurde sie in § 19 ausdrücklich in diesen Schutzbereich einbezogen. Würde demnach eine Ausweisung in das Privat- und Familienleben eines Fremden eingreifen, so ist sie nur zulässig, wenn dies vom Eingriffsvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 der EMRK gedeckt, also aus einem der dort genannten Gründe in einer demokratischen Gesellschaft dringend geboten ist.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 des 7. Zusatzprotokoll zur EMRK kann ein Fremder nach dem Entscheid I. Instanz ausgewiesen werden, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Abs. 2 werden diese Fälle für die österreichische Rechtsordnung — soweit die Ausweisung betroffen ist — konkretisiert. Da gemäß § 8 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nur Aufenthaltsverbote nicht aber Ausweisungen eine Bewilligung gemäß § 1 leg. cit. außer Kraft treten lassen, kommt eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 2 gegen Fremde, die im Besitz einer solchen Bewilligung sind, jedoch nicht in Betracht.

Zunächst handelt es sich um jene Fälle, die durch die Novelle BGBl. Nr. 451/1990 in der Form des § 10 a Abs. 3 bis 6 zur **Bekämpfung des Kriminaltourismus** in das geltende Fremdenpolizeigesetz eingefügt wurden. Diese Bestimmungen treten am 31. Dezember 1992 außer Kraft. Die für sie maßgebliche Regelung soll in den Grundzügen zwar beibehalten, in einigen Punkten aber doch geändert werden. Einerseits hat sich das Rückkehrverbot des § 10 a Abs. 6 nicht bewährt und soll daher beseitigt werden, andererseits soll die Monatsfrist nicht auch für die Verfahrensabwicklung, sondern ausschließlich für die Konkretisierung

des Tatbestandes maßgeblich sein. Letzteres gilt im übrigen auch für die übrigen Tatbestände, die in Abs. 2 geregelt worden sind.

Insgesamt sind es durchwegs Sachverhalte, bei denen Fremde bei oder unmittelbar nach ihrer Einreise in massiver Weise gegen solche österreichische Rechtsvorschriften verstoßen haben, denen also für die **öffentliche Ordnung** ein hoher Stellenwert zukommt. Fremde, die in engem zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Einreise als Kriminaltouristen oder Schwarzarbeiter in Erscheinung treten, sollen unter Berufung auf die öffentliche Ordnung auf schnellstem Wege zum Verlassen des Landes verhalten werden. Gleiches gilt für Mittellose, bei denen die Wahrscheinlichkeit besonders groß ist, daß sie früher oder später zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auf eine der drei genannten Formen rechtswidrigen Verhaltens ausweichen müssen.

Außerdem liegt bei Fremden, die kurz nach der Einreise bei „Schwarzarbeit“ betreten werden, die Vermutung nahe, sie hätten den Status eines Touristen benützt, um zur Arbeitsaufnahme einzureisen. Da die Sichtvermerksfreiheit eine besondere Voraussetzung für die Reisefreiheit insbesondere in Europa ist, scheint es erforderlich, diese vom Druck der Einreise zum Zweck der Aufnahme der Schwarzarbeit zu entlasten. Auch hiefür soll die Ausweisung einen Beitrag leisten.

Beim Ausweisungstatbestand des § 17 Abs. 2 Z 6 handelt es sich um eine Sonderform des nicht rechtmäßigen Aufenthaltes, bei dem die Ausweisung durchwegs im Interesse der öffentlichen Ordnung geboten ist. Während in allen anderen Fällen des § 17 Abs. 2 dem nicht rechtmäßigen Aufenthalt zunächst ein rechtmäßiger Aufenthalt in irgendeiner Form vorausgeht, ist dies beim illegalen Grenzübertritt — sei es über die grüne Grenze oder durch Täuschungshandlungen — nicht der Fall. Ein solches Verhalten bedarf, da es gegen die öffentliche Ordnung gerichtet ist, der unverzüglichen Durchsetzung der Ausweisung.

Zu den §§ 18 bis 26:

In diesen Bestimmungen ist die gesamte **Regelung des Aufenthaltsverbotes** enthalten, die sich im grundsätzlichen nicht, wohl aber in einigen Details von der geltenden Regelung unterscheidet. Nach wie vor kann ein Aufenthaltsverbot nur dann erlassen werden, wenn hinsichtlich eines Fremden die Prognose besteht, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet eine der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Interessen, insbesondere aber die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit erheblich gefährden werde. Die im § 18 Abs. 1 vorgenommene Aufgliederung ändert am geltenden Text nichts, sondern gestaltet ihn nur übersichtlicher.

Die im Abs. 2 enthaltene demonstrative Aufzählung jener Tatsachen, die eine Gefährdung der im Abs. 1 genannten Interessen indizieren, entspricht, was die Z 3, 4 und 6 betrifft, der geltenden Regelung.

In der Z 1 erfolgte eine Ergänzung: Eine **Verurteilung zu einer teilbedingten Strafe** soll ebenfalls als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 gelten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil gemäß § 43a StGB die Einstiegsvoraussetzungen für eine teilbedingte Freiheitsstrafe darin bestehen, daß auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erkennen ist, und die Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe nicht vorliegen. Jegliche Verurteilung zu einer teilbedingten Strafe ist somit strenger als jene einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten. Es bedurfte daher für diese Strafkategorie keiner Abstellung auf irgendein Zeitmaß.

In der Z 2 wurde zunächst bei den Mengenbezeichnungen eine Reduktion vorgenommen: der geltende Text unterscheidet zwischen „mehr als einmal“ und „mehrmals“. Da in beiden Fällen die Voraussetzung für das Aufenthaltsverbot in einer mehr als einmaligen Verwirklichung des Tatbestandes besteht, kann darauf verzichtet werden, unterschiedliche Mengenbezeichnungen zu verwenden; daß es bei der Vollziehung dieser Bestimmung zu keiner unverhältnismäßigen Reaktion der Fremdenpolizeibehörde kommt, dafür sorgen die Abwägungskriterien der §§ 19 und 20. Die Voraussetzung der Z 2 ist jedoch dann nicht erfüllt, wenn es zu je einer — nicht schwerwiegenden — Übertretung etwa des Fremdenengesetzes und des Meldegesetzes gekommen ist.

Außerdem wurde in die Z 2 als eine der für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Verwaltungsnormen das Ausländerbeschäftigungsgesetz eingefügt und daneben in der Z 8 die Möglichkeit der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes über Ausländer, die von Organen der Arbeitsmarktverwaltung bei „Schwarzarbeit“ betreten werden, vorgesehen. Damit soll auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite jenen Tendenzen entgegengetreten werden, die im Anlocken Arbeitswilliger bestehen, wobei durchwegs nicht an ein längeres Arbeitsverhältnis gedacht ist. Die Einreise zur Aufnahme von „Schwarzarbeit“ ist Zielpunkt dieser Bestimmungen; wenn derlei auf Arbeitgeberseite von einem Fremden gefördert wird, so soll es im Wiederholungsfall zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes führen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nur die Betretung durch ein Organ eines Landesamtes oder eines Arbeitsamtes bei „Schwarzarbeit“ zu einem Aufenthaltsverbot führen kann. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommt nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Vollziehungskompetenz zu. Sie

haben gemäß § 27 Abs. 3 leg. cit. den Organen der Arbeitsmarktverwaltung (auf deren Ersuchen) lediglich Assistenz zu leisten. Dementsprechend kann es auch nicht darauf ankommen, ob sie den Fremden bei der Schwarzarbeit betreten oder nicht.

Bei der Z 5 wurde lediglich eine Harmonisierung mit den im 7. Teil enthaltenen Schlepperbestimmungen vorgenommen, jedoch die Entgeltlichkeit der Begehungs- oder Mitwirkungshandlung des geltenden Rechtes beibehalten.

Angesichts der Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes durch das EWR-Abkommen und der nunmehr vorgenommenen Unterscheidung zwischen Touristensichtvermerken und gewöhnlichen Sichtvermerken, bedarf es einer Neuausrichtung des Aufenthaltsverbotes in bezug auf **Fremde, die den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen** (Z 7). Bei einem solchen Sachverhalt soll grundsätzlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes möglich sein, es sei denn, dem Fremden wäre zu einem früheren Zeitpunkt die Einreise zur Arbeitsaufnahme gestattet worden. Ist dies der Fall, so kann Mittellosigkeit nur dann zu einem Aufenthaltsverbot führen, wenn der Fremde schon sechs Monate keiner erlaubten Erwerbstätigkeit mehr nachgeht.

Die anachronistisch gewordene Möglichkeit, die Wirkung des Aufenthaltsverbotes unter bestimmten Umständen auf einen Teil des Bundesgebietes zu beschränken, wurde beseitigt. Gemäß Abs. 3 erstreckt sich jegliches Aufenthaltsverbot auf das gesamte Bundesgebiet.

Die §§ 19 und 20 entsprechen dem § 3 Abs. 3 des geltenden Fremdenpolizeigesetzes. Die Regelung des § 19 — wie oben ausgeführt — wurde im Hinblick auf den Ausbau der Ausweisung (§ 17 Abs. 1) auch auf dieses Instrument ausgeweitet.

Angesichts des enormen Zuwanderungsdruckes war es erforderlich, die Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes über jenes Maß, das sich bereits aus § 19 ergibt, zurückzunehmen. Die Aufzählung der Abwägungskriterien wurde nunmehr taxativ gestaltet und von einer Einbeziehung der Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden wurde Abstand genommen. In dem Maß, in dem diese Interessen im Schutzbereich des Art. 8 EMRK Deckung finden, sind sie bereits in der Abwägungsverpflichtung des § 19 enthalten.

Das geltende Recht sieht für sämtliche Fälle des Aufenthaltsverbotes die Möglichkeit vor, es unbefristet zu erlassen. Dies soll nun (§ 21) auf die strafrechtlich Auffälligen und die Schlepper eingeschränkt werden. In allen anderen Fällen soll das **Höchstmaß der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes** ex lege auf zehn Jahre beschränkt sein. Im geltenden Gesetz ist die Verpflichtung der Behörde, bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des

Aufenthaltsverbotes auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen, nicht ausdrücklich normiert. Es ist jedoch davon auszugehen, daß auch schon bisher für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer die Prognose über den Gefährdungszeitraum maßgeblich war. Dementsprechend ist eine entsprechende Verpflichtung in den Abs. 2 aufgenommen worden. Da verschiedentlich Unklarheit darüber bestand, wann die Frist eines Aufenthaltsverbotes zu laufen beginne, wurde dies nun klargestellt: mit Eintritt der Durchsetzbarkeit.

Im § 22 ist die Regelung über die **Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes** (und der Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1) enthalten. Während das geltende Recht von der Vollstreckbarkeit dieser Maßnahme spricht, geht der Entwurf davon ab, weil es begrifflich nicht möglich ist, ein Verbot zu vollstrecken. Es bedarf vielmehr einer eigenen gesetzlichen Anordnung, die festlegt, ab wann das Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, daß dann den Fremden eine **Ausreiseverpflichtung** trifft und wie diese (und damit das Aufenthaltsverbot) durchgesetzt werden kann. Das „wann“ regelt die vorliegende Bestimmung. Demnach ist vom Grundsatz auszugehen, daß die Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbotes von Gesetzes wegen mit seiner rechtskräftigen Verhängung eintritt. Nur dann, wenn die Behörde diese Frist verlängern will, bedarf es einer entsprechenden Aussage im Spruch des Bescheides. So wird es möglich sein, einen **Durchsetzungsaufschub** von bis zu drei Monaten einzuräumen, wenn zwar die Gewähr besteht, daß der Fremde sich der Ausreiseverpflichtung beugt, er aber zur Ordnung seiner persönlichen Angelegenheiten eine gewisse Zeit benötigt. Die im letzten Halbsatz des Abs. 1 enthaltene Abwägungsverpflichtung läßt eine Verkürzung des Durchsetzungsaufschubes aus öffentlichen Interessen in jenen Fällen zu, in denen an sich für die Regelung der persönlichen Verhältnisse (innerhalb der Höchstfrist von drei Monaten) mehr Zeit erforderlich wäre.

In Abs. 2 ist die entsprechende Regelung für jene Fälle enthalten, in denen die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen das Aufenthaltsverbot (und die Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1) von der Behörde ausgeschlossen wurde. Wann dies zulässig ist, ergibt sich aus § 27 Abs. 3 und 4.

Innerhalb der damit festgesetzten Fristen hat der Fremde das Bundesgebiet zu verlassen; tut er dies nicht, macht er sich einerseits strafbar (§ 82 Abs. 1 Z 1) und riskiert andererseits abgeschoben zu werden (§ 36 Abs. 1 Z 2).

Im § 23 Abs. 1 ist das **Rückkehrverbot** enthalten. Die Wiedereinreise ist nur zulässig, wenn dem Fremden eine eigene Bewilligung erteilt worden ist. Der Grund hierfür kann im öffentlichen Interesse (zB Zeugenaussage in einem Strafprozeß) oder im

privaten Bereich (zB lebensgefährliche Erkrankung eines Familienmitgliedes) gelegen sein. Die Wiedereinreise darf — abgesehen von den für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründen — nur dann gestattet werden, wenn ihr kein Sichtvermerksversagungsgrund entgegensteht: Es ist evident, daß einem Fremden, dem die Einreise — unabhängig vom Bestehen des Aufenthaltsverbotes — nicht zu gestatten wäre, keine **Wiedereinreisebewilligung** erteilt werden kann.

Anders als bisher soll die **Wiedereinreisebewilligung ausschließlich in Form eines Sichtvermerkes** erteilt werden. Eines eigenen Bescheides — neben dem Sichtvermerk — bedarf es somit nur in jenen Fällen, in denen dem Antragsteller darüber hinaus noch Auflagen (§ 24) auferlegt werden. Diese können im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit auch für den Durchsetzungsaufschub festgesetzt werden. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Ermessensentscheidungen im Falle der Wiedereinreisebewilligung zugunsten des Fremden zu entscheiden, beim Durchsetzungsaufschub die Schubhaft zu vermeiden.

Mit § 25 wird der **Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung** geregelt. Neben den Fällen des Widerrufs wegen nachträglich bekanntgewordener Tatsachen oder wegen Wegfalls der Voraussetzungen sollen Wiedereinreisebewilligungen auch dann widerrufen werden können, wenn der Betroffene neuerlich ein Verhalten setzt, das seine Gefährlichkeit während des tolerierten Aufenthaltes erweist. Ähnliches gilt für den Durchsetzungsaufschub: Er kann — außer in den Fällen des Abs. 1 — widerrufen werden, wenn der Fremde ein Verhalten setzt, das eine vorzeitige Durchsetzung verlangt. Hierbei muß es sich um die Verletzung eines der im § 18 Abs. 1 genannten Interessen, jedoch nicht notwendig um jenes Interesse handeln, das für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblich gewesen ist.

Die verhältnismäßig großzügige Widerrufsermächtigung soll es den Behörden ermöglichen, auch bei der Erteilung von Durchsetzungsaufschüben und Wiedereinreisebewilligungen großzügig zu verfahren.

So wie bisher ist das Aufenthaltsverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind (§ 26).

Zu § 27:

Dieser Paragraph enthält vor allem besondere Bestimmungen für Verfahren zum Entzug der Aufenthaltsberechtigung. Im Abs. 1 wird den Behörden des Bundes, der Länder und den Gemeinden sowie den Trägern der Sozialversiche-

rung eine **umfassende Informationsermächtigung erteilt und Auskunftspflichtung** auferlegt. Sämtliche Sachverhalte, die für die aufenthaltsrechtliche Stellung eines Fremden, also auch für die Versagung eines Sichtvermerkes von Bedeutung sein können, sind davon erfaßt. Im Falle einer Anfrage der zuständigen Fremdenbehörde darf die Auskunft nicht verweigert werden. Die Behörde darf allerdings nur anfragen, wenn die Auskunft zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Zunehmend kommt es dazu, daß Fremde, gegen die ein Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung eingeleitet wird, dann, wenn die Verhängung der Schubhaft nicht geboten ist, mit ihrer Vertretung einen Rechtsanwalt betrauen und selbst nicht vor der Behörde erscheinen. Da dies in derart sensiblen Verfahren einen unhaltbaren Zustand darstellt — vielfach kann die Entscheidung letztlich nur auf Grund des persönlichen Eindruckes des Fremden getroffen werden — wird in Abs. 2 vorgesehen, daß der Fremde auf Verlangen der Behörde vor ihr zu erscheinen hat.

In Abs. 3 wird die Ergänzung zu der in § 17 vorgenommenen Unterscheidung hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Ausweisungen vorgenommen. Entsprechend den dort aufgestellten Kriterien kommt der Berufung gegen eine Ausweisung stets dann keine aufschiebende Wirkung zu, wenn die Ausländerlanderschaffung des Fremden aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

Abs. 4 gibt schließlich Art. 1 Z 2 des 7. Zusatzprotokoll zur EMRK für den Bereich des Aufenthaltsverbotes wieder. In den Fällen, in denen sich der Fremde jedoch nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, hat er **keinen Anspruch darauf, während des Berufungsverfahrens im Inland zu verbleiben**. In diesen Fällen kann die aufschiebende Wirkung einer Berufung unter den Voraussetzungen des § 64 AVG ausgeschlossen werden.

Dem Grundsatz entsprechend, daß nicht bloß aufenthaltsrechtsbegründende Akte (Sichtvermerke) im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen sind, sondern auch aufenthaltsbeendende, wird in Abs. 5 festgelegt, daß **Ausweisungen und Aufenthaltsverbote, sobald sie durchsetzbar sind, ersichtlich gemacht werden können**.

Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt von EWR-Bürgern

Die weitgehende Übernahme der Bestimmungen des EWG-Vertrages über die Freiheit des Personenverkehrs und den freien Dienstleistungsverkehr in das **Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)** macht eine Sonderregelung für EWR-Bürger (= Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei dieses Abkommens sind)

erforderlich; sie haben nämlich nach Maßgabe des EWR-Abkommens und des damit Geltung erlangenden abgeleiteten EG-Rechts einen Rechtsanspruch auf sichtvermerksfreie Einreise und auf sichtvermerksfreien Aufenthalt. Außerdem sieht das EG-Sekundärrecht für Familienangehörige von EWR-Bürgern Begünstigungen bei der Einreise und dem Aufenthalt auch dann vor, wenn sie nicht Staatsangehörige einer der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind.

Für den Bereich des Paßwesens und der Fremdenpolizei ergibt sich ein Anpassungsbedarf vor allem im Hinblick auf die Art. 28 Abs. 3 lit. b bis d, 31 Abs. 1, 33 und 36 des EWR-Abkommens und folgende darin verwiesene EG-Sekundärrechtsakte:

in Anhang V

Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. Nr. 56 vom 4. April 1964, S 850/64);

Richtlinie Nr. 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, S 13);

Richtlinie Nr. 72/194/EWG des Rates vom 18. Mai 1972 über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 64/221/EWG auf die Arbeitnehmer, die von dem Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbleiben zu können, Gebrauch machen (ABl. Nr. L 121 vom 26. Mai 1972, S 32);

in Anhang VIII

Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (ABl. Nr. 2 vom 15. Jänner 1962, S 32);

Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (ABl. Nr. 2 vom 15. Jänner 1962, S 36);

Richtlinie Nr. 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (ABl. Nr. L 172 vom 28. Juni 1973, S 14);

Richtlinie Nr. 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der

Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben (ABl. Nr. L 14 vom 20. Jänner 1975, S 10);

Richtlinie Nr. 75/35/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 64/221/EWG zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, auf die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die von dem Recht, nach Beendigung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben, Gebrauch machen (ABl. Nr. L 14 vom 20. Jänner 1975, S 14);

Richtlinie Nr. 90/364/EWG vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (ABl. Nr. L 180 vom 13. Juli 1990, S 26);

Richtlinie Nr. 90/365/EWG vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen (ABl. Nr. L 180 vom 13. Juli 1990, S 28);

Richtlinie Nr. 90/366/EWG vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. Nr. L 180 vom 13. Juli 1990, S 30).

Darüber hinaus legt die nach Art. 7 lit. a des EWR-Abkommens **unmittelbar** geltende Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl. Nr. L 142 vom 30. Juni 1970, S 24), die näheren Voraussetzungen über das ständige Aufenthaltsrecht (Verbleiberecht) von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates oder eines anderen EFTA-Staates fest, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und ihren ordentlichen Wohnsitz (ständigen Aufenthalt) im Bundesgebiet haben.

Im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Richtlinie Nr. 68/360/EWG steht schließlich die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, S 2), in der die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EWR-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen festgelegt wird; darin wird diesen Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, sich — vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen — innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zwecks Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis frei zu bewegen.

Diesem Anpassungsbedarf wird durch die §§ 28 bis 31 und die Anlage A Rechnung getragen. **Soweit in diesem Teil nicht Sonderregelungen festgelegt sind, finden die „allgemeinen“ Bestimmungen des Entwurfes einschließlich jener über die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Ausweisung, Zurückweisung, Zurückweisung) auf EWR-Bürger und auf Fremde, die als deren Familienangehörige zu betrachten sind, Anwendung.**

Hiebei wird festgelegt, daß EWR-Bürger

- zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich zwar **paßpflichtig, nicht aber sichtvermerkpflchtig** sind;
- das **Recht zum Aufenthalt** haben, wenn sie einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachgehen wollen und dies entsprechend beweisen können oder wenn sie sowohl über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt als auch über eine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt;
- Anspruch auf Ausstellung einer **Aufenthaltslaubnis** in Form eines Lichtbildausweises haben;
- nur dann mit einem **Aufenthaltsverbot** belegt werden dürfen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen davon auszugehen ist, daß ihr Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

Darüber hinaus wird sichergestellt, daß die Familienangehörigen von zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgern, soweit sie nach dem Abkommen nicht ohnedies selbst aufenthaltsberechtigt sind, das Recht zum Aufenthalt im selben Maß wie der EWR-Bürger selbst besitzen.

Der Entwurf nimmt bewußt davon Abstand, die Aufenthaltsberechtigung der EWR-Bürger im selben engen Rahmen zu regeln, wie dies die einschlägigen EG-Sekundärrechtsakte tun; dies wäre im Hinblick darauf, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates und die Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission unmittelbare Geltung beanspruchen, auch gar nicht zulässig.

Außerdem würde eine Konstruktion, die versuchte, die Voraussetzungen für das Recht zum Aufenthalt möglichst eng an das Gemeinschaftsrecht anzulehnen, zu einer aus fremdenpolizeilicher Sicht nicht erforderlichen Komplexität und zu einer unnötigen Erschwerung der Vollzugsaufgaben der Fremdenpolizeibehörden führen.

Der Entwurf geht daher den umgekehrten Weg und räumt zunächst grundsätzlich allen EWR-Bürgern das Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ein; nur dann, wenn sich im konkreten Fall ergibt, daß ein EWR-Bürger nicht über eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung oder nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Aufenthalt verfügt, rekurriert das Aufenthaltsrecht auf die

großen Linien der von den EG-Sekundärrechtsakten getroffenen Regelungen. Mittellosen EWR-Bürgern kommt somit das Aufenthaltsrecht nur dann zu, wenn dies im Einzelfall dem Gemeinschaftsrecht entspricht. Ist dies nicht der Fall, so hält sich der betreffende EWR-Bürger nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Eine gewisse Kontrolle wird allerdings in jenen Fällen, in denen ein längerer Aufenthalt — insbesondere ein solcher, der einer Erwerbstätigkeit dienen soll — beabsichtigt ist, doch möglich sein. EWR-Bürger, die sich in Österreich niederlassen wollen, werden nämlich vom Gesetz dazu verpflichtet, sich zu dieser Absicht zu bekennen und die Ausstellung eines Lichtbildausweises für Fremde zu beantragen. Auch hier geht der Entwurf weiter, als dies das Gemeinschaftsrecht vorsieht. Auch in diesem Punkte ist die großzügigere Haltung des Entwurfes vor allem durch Erfordernisse der Verwaltungsvereinfachung bedingt.

Zu den „EWR-Bestimmungen“ im einzelnen:

Zu § 28:

In Abs. 1 wird der Kreis jener Fremden umrissen, die nach dem EWR-Abkommen fremdenpolizeiliche Begünstigungen genießen. Der vorgeschlagene Begriff „EWR-Bürger“ soll die den österreichischen Staatsbürgern in weiten Bereichen vergleichbare Stellung dieser Fremden verdeutlichen. Angesichts dieses Umstandes wird die Unschärfe dieses Begriffes (auch Österreicher sind EWR-Bürger) bewußt in Kauf genommen.

Mit dem in Abs. 2 festgelegten Recht zur sichtvermerksfreien Einreise wird den Art. 3 Abs. 2 der Richtlinien 68/360/EWG und 73/148/EWG sowie den Verweisungen auf diese Bestimmung in den Richtlinien 90/364/EWG, 90/365/EWG und 90/366/EWG Rechnung getragen. Nach diesen EG-Sekundärrechtsakten bedarf es somit zur Einreise in das Bundesgebiet lediglich der Vorlage eines gültigen Reisedokuments.

Das Recht der EWR-Bürger zum Aufenthalt im Bundesgebiet wird in Abs. 3 geregelt. Ein wesentliches Ziel dieser Regelung ist es, eine praktikable Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Aufenthaltsberechtigung durch die Fremdenpolizeibehörden zu ermöglichen, ohne daß im einzelnen auf die im Gemeinschaftsrecht vorgenommenen Differenzierungen zurückgegriffen werden müßte. Der Abs. 3 gibt dazu ein zweistufiges Prüfungsschema vor; zunächst ist demnach zu prüfen, ob der EWR-Bürger über ausreichende eigene Mittel zur Bestreitung seines Unterhaltes und über eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung verfügt. Ist dies der Fall, so ist er zum Aufenthalt berechtigt; liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, ist zu prüfen, ob der Fremde die in

Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Kriterien erfüllt. Erbringt der EWR-Bürger die dort vorgesehenen Nachweise, hat er das Recht zum Aufenthalt selbst dann, wenn er weder über ausreichende eigene Mittel noch über eine Krankenversicherung verfügt. Die folgenden Ausführungen zum Abs. 3 gehen von diesem Prüfungsschema aus.

Auf Grund des im EWR-Abkommen verwiesenen EG-Sekundärrechts haben EWR-Bürger, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, neben der Vorlage eines Reisedokumentes, dessen zeitliche Gültigkeitsdauer nach der Einreise durchaus auch bereits abgelaufen sein kann, eine Einstellungserklärung ihres Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung vorzulegen; Abs. 3 Z 1 knüpft an dieses Formalerfordernis an. Einen entsprechenden Nachweis haben gemäß Abs. 3 Z 2 auch selbständig erwerbstätige EWR-Bürger zu führen. EWR-Bürger, die im Bundesgebiet Dienstleistungen erbringen, genießen während des Zeitraumes der Dienstleistungserbringung das Aufenthaltsrecht (Abs. 3 Z 1 oder Z 2), je nachdem, ob der Firmeninhaber die Dienstleistung selbst ausführt oder sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Arbeitnehmer bedient.

Das Recht zum Aufenthalt steht EWR-Bürgern auch dann zu, wenn sie bloß in der Hoffnung, im Bundesgebiet eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit aufnehmen zu können, einreisen; ihre Aufenthaltsberechtigung wird nach Abs. 3 Z 3 jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise befristet. Innerhalb dieses Zeitraumes muß der EWR-Bürger der Fremdenpolizeibehörde gegenüber den Nachweis erbringen können, daß er einer bestimmten Erwerbstätigkeit bereits nachgeht oder zumindest begründete Aussicht auf Aufnahme einer bestimmten Erwerbstätigkeit hat; diese vorgeschlagene Regelung orientiert sich am Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-292/89 (Fall Antonissen), in dem der Gerichtshof feststellte, daß es dem Recht eines Mitgliedstaates durch das Gemeinschaftsrecht über die Freizügigkeit des Arbeitnehmers nicht verwehrt ist, einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates, der sein Gebiet zum Zwecke der Arbeitssuche betreten hat, vorbehaltlich einer Anfechtung auszuweisen, wenn er nach sechs Monaten keine Arbeit angenommen hat, sofern der Betroffene nicht nachweist, daß er mit begründeter Aussicht auf Erfolg weiterhin Arbeit sucht. In solchen Fällen kann daher eine Ausweisung nach § 17 Abs. 1 des Entwurfes erfolgen. Dem EWR-Bürger wird ein umso strengerer Nachweis abzufordern sein, je länger er sich bereits im Bundesgebiet aufhält und je mehr Gelegenheit er daher hatte, seine Absicht zu verwirklichen; hält er sich daher erst eine Woche im Bundesgebiet auf, wird der Nachweis als erbracht anzusehen sein, wenn er der Behörde gegenüber etwa angibt, daß seine bislangigen Bewerbungen nicht zu einer Anstellung geführt hätten und er

daher demnächst die Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltung in Anspruch nehmen wolle. Ist er gar erst wenige Tage in Österreich, wird die bloße Behauptung, Arbeit zu suchen, als Nachweis ausreichen.

Die im Anhang VIII des EWR-Abkommens verwiesenen Richtlinien 90/364/EWG, 90/365/EWG und 90/366/EWG gewähren darüber hinaus Studenten, aus dem Erwerbsleben bereits ausgeschiedenen und schließlich sonstigen weder selbständig noch unselbständig berufstätigen Personen das Aufenthaltsrecht in einem EWR-Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wenn sie über Existenzmittel verfügen, so daß sie während ihres Aufenthaltes nicht die Sozialhilfe des Aufnahmestaates in Anspruch nehmen müssen, und wenn sie einen Krankenversicherungsschutz genießen, der sämtliche Risiken im aufnehmenden Staat abdeckt; diesem Anpassungsbedarf wird ebenfalls durch Abs. 3 Rechnung getragen. Personen, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, können als ehemalige Arbeitnehmer Normadressaten der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 oder als ehemals selbständig Erwerbstätige Normadressaten der Richtlinie 75/34/EWG und damit zum **ständigen** Aufenthalt (Verbleiberecht) berechtigt sein.

Zum Begriff der „ausreichenden eigenen Mittel“ ist auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 1 Z 2 hinzuweisen; demnach verfügen etwa Studenten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 90/366/EWG auch dann über ausreichende eigene Mittel, wenn sie einen (bescheidmäßig konkretisierten) Rechtsanspruch auf Studienbeihilfe in solcher Höhe haben, daß ihr Lebensunterhalt damit bestritten werden kann. Die wiederkehrenden Bezüge nicht mehr im Erwerbsleben stehender Staatsangehöriger anderer EWR-Staaten sind dann als ausreichende eigene Mittel anzusehen, wenn sie einen Betrag übersteigen, unterhalb dessen österreichische Staatsbürger einen Sozialhilfeanspruch geltend machen können.

Der Katalog jener Personen, denen auf Grund des EWR-Abkommens das Recht zum Aufenthalt einzuräumen ist, wird in Abs. 3 Z 4 mit den Angehörigen von zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgern, die ebenfalls Staatsangehörige eines anderen EWR-Staates sind, und in § 29 mit jenen Angehörigen, die Staatsangehörige eines anderen als eines EWR-Staates (Drittstaates) sind, **abgeschlossen**.

Die maßgeblichen EG-Sekundärrechtsakte über den freien Personenverkehr gewähren Familienangehörigen der EWR-Bürger grundsätzlich ein von deren Recht abgeleitetes Aufenthaltsrecht in einem EWR-Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Die Bestimmung des Abs. 3 Z 4 gibt Familienangehörigen eines aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers das Aufenthaltsrecht, wenn sie über **ausreichende eigene Mittel** verfügen; ist dies nicht der Fall, so müssen diese EWR-Bürger zumindest

den Nachweis erbringen, daß ihnen — gleichgültig von wem — ein Unterhaltsanspruch aus einem familienrechtlichen Titel zusteht.

Zu § 29:

Der Entwurf nimmt bewußt davon Abstand, beim Begriff der Familienangehörigen gleich dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht danach zu unterscheiden, ob es sich um Familienangehörige eines zum Aufenthalt berechtigten Arbeitnehmers, selbständig Erwerbstätigen oder Dienstleistungserbringers, eines Studenten, einer aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen oder einer nach der Richtlinie 90/364/EWG begünstigten Person oder gar um einen Verbleibeberechtigten handelt. Die im Gemeinschaftsrecht getroffene Unterscheidung, ob es sich bei Angehörigen eines EWR-Bürgers selbst um Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder aber um Staatsangehörige eines anderen als eines EWR-Staates handelt (Drittstaatsangehörige), wird allerdings aufrechterhalten; solchen Drittstaatsangehörigen ist nach **Abs. 2** das Aufenthaltsrecht einzuräumen, wenn der EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt ist und durch den Aufenthalt der Angehörigen nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet wäre; es handelt sich somit um ein vom Recht des EWR-Bürgers **abgeleitetes** Recht. Die einschlägigen im EWR-Abkommen verwiesenen EG-Sekundärrechtsakte schränken darüber hinaus den Kreis der aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ein; in **Abs. 3** wird der weiteste vom Gemeinschaftsrecht umfaßte Begriffsumfang der solcherart begünstigten Drittstaatsangehörigen übernommen. Bei allen der in Abs. 3 Z 2 genannten Angehörigen ist für das Entstehen des Aufenthaltsrechts Voraussetzung, daß ihnen — gleichgültig von wem — Unterhalt aus einem familienrechtlichen Titel gewährt wird und daß sie diesen Unterhaltsanspruch entsprechend belegen.

Mit dem EWR-Abkommen ist die Festlegung einer Sichtvermerkpflcht für Drittstaatsangehörige eines EWR-Bürgers, gleichgültig ob sie begünstigt im Sinne des Abs. 3 sind, vereinbar; demnach sieht **Abs. 1** vor, daß Drittstaatsangehörige grundsätzlich der Sichtvermerkpflcht unterliegen.

Begünstigten Drittstaatsangehörigen sind nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 73/148/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 68/360/EWG Sichtvermerke kostenlos zu erteilen; in **Abs. 4** wird für diesen Personenkreis daher eine entsprechende Befreiung von der Entrichtung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben festgelegt.

Zu § 30:

Auf Grund des im EWR-Abkommen verwiesenen abgeleiteten EG-Rechts über die Personenfreizü-

gigkeit ist zum Nachweis des Aufenthaltsrechts eine besondere Bescheinigung, die Aufenthaltserlaubnis, zu erteilen; in dieser Bescheinigung muß, soweit sie für unselbständig tätige EWR-Bürger ausgestellt wird, vermerkt sein, daß sie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 und der zur Durchführung der Richtlinie 68/360/EWG getroffenen Maßnahmen ausgestellt wird. Diesem Formalerfordernis wird durch die Anlage A des Gesetzentwurfes Rechnung getragen.

Die Ausstellung dieser besonderen „Aufenthaltsbescheinigung“ wirkt **nur deklaratorisch**; die Frage, ob ein EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt ist, bestimmt sich allein nach § 28 Abs. 3 oder nach den unmittelbar geltenden Verordnungen (EWG) 1251/70 und (EWG) 1612/68.

EWR-Bürger haben einerseits bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ein Recht auf Ausstellung dieser Bescheinigung, sie sollen aber zur Sicherung der fremdenpolizeilichen Erfassung auch die Verpflichtung haben, innerhalb angemessener Zeit einen entsprechenden Antrag bei der Fremdenpolizeibehörde zu stellen; die Strafbestimmung des § 79 Abs. 3 des Entwurfes soll die Einhaltung dieser in Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtung absichern.

Diese besondere Aufenthaltsbescheinigung ist in Form eines Lichtbildausweises für Fremde nach § 64 des Entwurfes auszustellen. Die vorgeschlagene Maßnahme erweist sich zum einen für den EWR-Bürger als zweckmäßig, da der als öffentliche Urkunde anzusehende Ausweis sowohl der Legitimation als auch der Bescheinigung der Aufenthaltsberechtigung dient und ein EWR-Bürger sohin nicht neben der Aufenthaltsbescheinigung auch noch sein Reisedokument oder eine andere Urkunde, aus der seine Identität feststellbar ist, mit sich zu führen braucht; zum anderen ist diese Vorgangsweise aus Gründen der Einheitlichkeit geboten: die Bescheinigung der Aufenthaltsberechtigung soll durchwegs auf die gleiche Weise erfolgen.

Die Aufenthaltsbescheinigung ist nach den einschlägigen EG-Sekundärrechtsakten der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von zumindest fünf Jahren auszustellen; in Sonderfällen sehen die Richtlinien die Möglichkeit einer kürzeren Gültigkeitsdauer vor. Allen einschlägigen im EWR-Abkommen verwiesenen EG-Sekundärrechtsakten ist gemein, daß die Bescheinigung bei Vorliegen der Ausstellungsvoraussetzungen ohne weiteres zu verlängern ist.

Der Entwurf geht bewußt davon ab, die nach den einschlägigen EG-Richtlinien bestehenden Möglichkeiten einer Begrenzung der Gültigkeitsdauer einer Aufenthaltsbescheinigung in das nationale Recht zu transformieren; eine „Kosten-Nutzen-Analyse“ läßt den für eine Ausschöpfung der

gemeinschaftsrechtlichen Ausnahmebestimmung erforderlichen Verwaltungsaufwand nicht vertretbar erscheinen. Außerdem hat die Europäische Integration durch den Vertrag über die Europäische Union gerade im Bereich der „Unionsbürgerschaft“ eine neue Dynamik erhalten; die mit dem EWR-Abkommen zu übernehmenden EG-Rechtsakte scheinen, zumindest soweit sie das Aufenthaltsrecht selbständig oder unselbständig Erwerbstätiger regeln, mit dieser Dynamik nicht Schritt zu halten. In Abs. 2 wird deshalb vorgeschlagen, daß zum Aufenthalt nach § 28 Abs. 3 berechtigten EWR-Bürgern grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis mit fünfjähriger Gültigkeit auszustellen ist, wenn vorhersehbar ist, daß die Dauer ihres voraussichtlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet drei Monate übersteigt. Es soll somit aus fremdenpolizeilicher Sicht etwa nicht von Belang sein, ob ein Arbeitsverhältnis des ausländischen EWR-Bürgers bloß für ein halbes Jahr besteht oder ob die Erfüllung eines Dienstleistungsauftrages durch Arbeitnehmer eines im EWR-Raum niederlassungsberechtigten Firmeninhabers innerhalb einer neunmonatigen Zeitdauer vereinbart wurde. Vom Grundsatz der fünfjährigen Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbescheinigung soll nur dann abgegangen werden, wenn der EWR-Bürger sich ins Bundesgebiet begibt, um erst hier eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen; in diesen Fällen ist der Lichtbildausweis mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten zu befristen.

Von der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis ist abzusehen, wenn gemäß § 28 Abs. 3 zum Aufenthalt berechtigte EWR-Bürger voraussichtlich nur für eine Dauer von höchstens drei Monaten in Österreich verbleiben wollen. Eine behördliche Erfassung solcher kurzfristiger Aufenthalte von Fremden ist durch die Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, im erforderlichen Umfang gewährleistet. Diese Maßnahme steht im Einklang mit Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 68/360/EWG und Art. 4 Abs. 2 dritter Untersatz der Richtlinie 73/148/EWG.

Für EWR-Bürger soll durch Abs. 3 die Möglichkeit zur Ausstellung unbefristeter Lichtbildausweise geschaffen werden, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes nach § 8 des Entwurfes vorliegen.

Zu § 31:

Das Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern wird durch die Art. 28 Abs. 3, 33 und 36 des EWR-Abkommens nur vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen gewährleistet. Angesichts der Zielsetzung des EWR-Abkommens, die dem freien Personenverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, und im Hinblick auf die Rechtspre-

chung des EuGH sind der Heranziehung dieser Ordre-public-Klausel als Grundlage einer den Aufenthalt beschränkenden Maßnahme jedoch klare Grenzen gesetzt; in seinem Urteil vom 27. Oktober 1977, Rs 30/77 (Fall Boucherau), hat der Gerichtshof etwa ausgeführt, daß die Berufung einer nationalen Behörde auf den Begriff der öffentlichen Ordnung, wenn er gewisse Beschränkungen der Freizügigkeit von dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Personen rechtfertigen soll, jedenfalls voraussetzt, daß außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Der Begriff der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit wird darüber hinaus durch die **Richtlinie 64/221/EWG** konkretisiert; danach vermag etwa eine Berufung auf wirtschaftliche Gründe eine „Entfernung eines EWR-Bürgers aus dem österreichischen Hoheitsgebiet“ nicht zu rechtfertigen; bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darf ausschließlich das persönliche Verhalten der jeweiligen Einzelperson ausschlaggebend sein und können strafrechtliche Verurteilungen allein solche Maßnahmen nicht ohneweiters begründen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 1 wird sichergestellt, daß ein Aufenthaltsverbot gegen einen EWR-Bürger oder einen begünstigten Drittstaatsangehörigen nur bei Vorliegen der in § 18 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes festgelegten Voraussetzungen verhängt werden darf. Die in § 18 Abs. 1 Z 2 zitierten öffentlichen Interessen können somit nicht als Grundlage für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes herangezogen werden. Dies gilt auch für den in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten „Schutz der Gesundheit“, der an sich von der Ordre-public-Klausel des EWR-Abkommens erfaßt ist; Krankheit und Gebrechen allein sollen kein Grund sein, einen EWR-Bürger zum Verlassen Österreichs zu verhalten.

Der Grund, warum im Gegensatz zu § 18 Abs. 2 von der Aufnahme eines Kataloges über „bestimmte Tatsachen“, die in Verbindung mit einer entsprechend spezifizierten Prognose die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zu rechtfertigen vermögen, Abstand genommen wurde, ist in Art. 6 des EWR-Abkommens zu sehen. Demnach ist die einschlägige, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWR-Abkommens vorgefundene Rechtsprechung des EuGH für die Auslegung aller inhaltlich mit EG-Recht übereinstimmenden Bestimmungen heranzuziehen. Der Rechtsprechung des EuGH kommt somit bindende Wirkung stets im Range der jeweils auslegenden Norm des EWR-Abkommens zu. Ein dem § 18 Abs. 2 vergleichbarer, aber auf das EWR-Abkommen abgestimmter Katalog müßte somit zumindest teilweise auf der Grundlage der Einzelfallentscheidungen des Gerichtshofes oder aber auf der Basis vorzunehmender Wertungen

der einschlägigen Erkenntnisse erstellt werden; ersteres würde auf Grund der umfangreichen Rechtsprechung den Rahmen eines Gesetzes sprengen und viele Fragen, denen sich der Gerichtshof nicht zu stellen hatte, unbeantwortet lassen; die andere denkbare Vorgangsweise scheint schlechthin nicht vertretbar.

Dessenungeachtet kann jedoch für die Frage, ob ein bestimmter Lebenssachverhalt die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger oder einen begünstigten Drittstaatsangehörigen rechtfertigt, auf den Katalog des § 18 Abs. 2 als „Orientierungsmaßstab“ zurückgegriffen werden, soweit die einzelnen Tatbestände der Sache nach auf diesen Personenkreis überhaupt Anwendung finden können. Wie bei anderen Fremden ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nur unter Bedachtnahme auf die §§ 19 und 20 des Entwurfes zulässig; zur Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf § 21 hinzuweisen.

Eine Ausweisung eines EWR-Bürgers ist nach **Abs. 2** nur bei Vorliegen der in § 17 Abs. 1 genannten Voraussetzung zulässig.

Den in der Richtlinie 64/221/EWG festgelegten Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien wird im wesentlichen bereits durch die §§ 22, 27 Abs. 3 und 4, 45 und 51 bis 54 Rechnung getragen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. das Urteil vom 5. März 1980, Rs 98/79 [Fall Pecastaing]) das Gemeinschaftsrecht zwar kein Recht des Betroffenen auf aufschiebende Wirkung eines von ihm eingebrachten Rechtsbehelfs einräumt, daß jedoch aus der Tatsache, daß er nach Art. 8 der Richtlinie 64/221/EWG einen Rechtsbehelf gegen die ihn belastende Maßnahme einlegen können muß, abzuleiten ist, daß die Maßnahmen zur Entfernung aus dem Hoheitsgebiet — außer im Falle nachweislicher Dringlichkeit — nicht vollziehbar sein darf, bevor nicht der Betroffene in der Lage war, die zur Einlegung seines Rechtsbehelfs erforderlichen Formalitäten zu erledigen.

Abs. 3 geht darüber hinaus und legt der Fremdenpolizeibehörde, wenn sie ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung erläßt, die Verpflichtung zur Erteilung eines einmonatigen Durchsetzungsaufschubs von Amts wegen auf.

Diese Verpflichtung soll nur dann nicht bestehen, wenn die sofortige Ausreise des EWR-Bürgers oder begünstigten Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit unerlässlich ist; die Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 oder das Aufenthaltsverbot werden mit dem Ausspruch durchsetzbar, und der EWR-Bürger oder Drittstaatsangehörige hat daraufhin unverzüglich auszureisen. Soll diese Durchsetzbarkeit darüber hinaus bereits nach Erlassung des Bescheides I. Instanz eintreten, so bedarf es darüber hinaus

des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Berufung; die hierfür maßgeblichen Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 4 gelten auch für EWR-Begünstigte.

Der von Amts wegen erteilte einmonatige Durchsetzungsaufschub kann bei Vorliegen der in § 22 Abs. 1 normierten Voraussetzungen „verlängert“ werden; hiezu bedarf es allerdings eines Antrages des Betroffenen.

Mit den Abs. 4 und 5 wird schließlich auf EWR-Bürger die Anwendbarkeit der §§ 32 Abs. 2 Z 2 lit. b und Z 3, 34, 35 und 43 Abs. 1 Z 2 gänzlich und des § 32 Abs. 2 Z 1 lit. a insoweit ausgeschlossen, als die Zurückweisung auf andere Gründe als die Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gestützt werden müßte.

Verfahrensfreie Maßnahmen:

In diesem Abschnitt werden jene Maßnahmen zusammengefaßt, die (teils) eine Ausreiseverpflichtung statuieren und die darüber hinaus (jedenfalls) die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung bewirken. Es sind dies die Zurückweisung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung.

Zu den §§ 32 und 33:

Im geltenden Fremdenpolizeigesetz sind die Voraussetzungen für eine Zurückweisung aus heutiger Sicht gänzlich unzulänglich geregelt. Neben den auf der Hand liegenden Fällen des aufrechten Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung gemäß § 10 a Abs. 3 (§ 10 a Abs. 6) kann derzeit nämlich eine Zurückweisung nur dann erfolgen, wenn bei dem Fremden die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegen. Dies zwingt die Beamten, anlässlich der Grenzkontrolle Ad-hoc-Entscheidungen zu fällen, die sonst am Ende eines aufwendigen Verfahrens, meist nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen, getroffen werden. Die Zurückweisung mußte daher einer Neuregelung zugeführt werden. Hierbei war unter Beseitigung eines bisher bestehenden Wertungswiderspruches nicht an die Gründe zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes, sondern an die Sichtvermerksversagungsgründe anzuknüpfen.

Demnach soll die Zurückweisung eines Fremden in folgenden Fällen zulässig sein:

- es bestehen Zweifel an der Identität des Fremden;
- der Fremde verfügt in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, über kein gültiges Reisedokument oder über keinen Sichtvermerk;

- der Fremde benützt nicht den ihm im Sichtvermerk vorgeschriebenen Grenzübergang;
- es liegt ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot vor und es besteht keine Wiedereinreisebewilligung;
- der Aufenthalt des zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechtigten Fremden gefährdet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat;
- es besteht der Verdacht, daß der zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechnete Fremde die Aufnahme unerlaubter Erwerbstätigkeit beabsichtigt oder sich als Schlepper betätigen will;
- der Fremde verfügt über keinen Wohnsitz im Inland und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten seines Aufenthaltes und seiner Wiederausreise;
- es besteht der Verdacht, der Fremde werde den Aufenthalt im Bundesgebiet zur Begehung gravierender Finanzvergehen benützen.

Bei der Zurückweisung handelt es sich um eine Maßnahme der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, der kein formalisiertes Verwaltungsverfahren vorangeht. Um die Mitwirkungsverpflichtung des Fremden deutlich zu machen, wurde in Abs. 3 eine Beweislastverteilung festgelegt. Das Grenzkontrollorgan kann nicht zu Erhebungen verpflichtet werden, sondern der Fremde hat den für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalt vorzubringen und glaubhaft zu machen.

Eine erfolgte Zurückweisung wird nach geltendem Recht in keiner Weise dokumentiert. Um in Zukunft in diesem Punkte Abhilfe zu schaffen, soll in Zukunft die Zurückweisung im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden können.

Mit der Zurückweisung wird über einen zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigten Fremden kein Einreiseverbot verhängt, sondern es wird ihm damit Sichtvermerkspflicht auferlegt (§ 14 Abs. 1). Die ersichtlich gemachte Zurückweisung soll daher innerhalb eines Jahres der zuständigen Vertretungsbehörde als Ansatzpunkt für ein Sichtvermerkserteilungsverfahren dienen: Der Fremde wird in einem solchen Fall nicht auf die Möglichkeit der sichtvermerksfreien Einreise zu verweisen, sondern es werden die Kriterien für die Erteilung des Sichtvermerks zu prüfen sein.

In all den Fällen der Zurückweisung hat das Grenzkontrollorgan den Fremden zur „Rückkehr“ ins Ausland aufzufordern. Dies wird solange kein Problem sein, als die Grenzkontrolle entweder unmittelbar an der Grenze oder außerhalb des Bundesgebietes stattfindet. Aufgabe des Grenzkontrollorgans wird es in diesen Fällen sein, darauf zu achten, daß der Fremde — ungeachtet der

Zurückweisung — nicht in das Bundesgebiet gelangt. **In jenen Fällen freilich (§ 33), in denen die Grenzkontrolle im Bundesgebiet erfolgt, hat das Grenzkontrollorgan darüber zu wachen, daß der Fremde sich wieder über die Bundesgrenze zurück in das Ausland begibt.** Da dies insbesondere im Luft- und im Schiffsverkehr nicht immer sofort möglich sein wird, muß dem Grenzkontrollorgan neben der Befugnis, den Fremden zur unverzüglichen Ausreise aufzufordern, außerdem die Möglichkeit eingeräumt sein, ihm in den Fällen, in denen das sofortige Verlassen des Bundesgebietes nicht möglich ist, eine bestimmte Örtlichkeit zuzuweisen, in der er sich bis zur nächstmöglichen Abreise aufhalten kann.

Die Durchsetzbarkeit der Zurückweisung erfordert im Bereich des Luft- und des Wasserverkehrs eine **besondere Sicherung der Durchsetzbarkeit.** Dementsprechend soll das Grenzkontrollorgan die Befugnis erhalten, den Fremden, der sich im Inland befindet, zur unverzüglichen Ausreise aufzufordern und ihn daran hindern können, das Fahrzeug (Schiff oder Flugzeug) zu verlassen, oder aber ihn dazu verhalten können, ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu betreten. Auch in diesem Fall handelt es sich um die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Flugunternehmen sind nach dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/1949, im Falle der Zurückweisung eines Fremden zu dessen Rücktransfer auf eigene Kosten verpflichtet. Dies soll nun in das Fremdenpolizeigesetz übernommen und auf die Beförderungsunternehmer im Schiffsverkehr ausgedehnt werden.

Für die Einordnung dieser Maßnahmen (Verbot, ein Fahrzeug zu verlassen; Gebot, sich in ein bestimmtes Fahrzeug zu begeben; Anordnung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten) in die Grundrechtsordnung ist es entscheidend, darauf hinzuweisen, daß es sich durchwegs um **Maßnahmen handelt, die die persönliche Freiheit des Betroffenen nicht einschränken.** Der Fremde ist jederzeit berechtigt, sich dem behördlichen Zugriff durch Ausreise zu entziehen. In Wahrheit handelt es sich um die Durchsetzung eines Verbotes, den Grenzkontrollbereich an der Übertrittsstelle in das Landesinnere zu verlassen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. November 1990, B 558 ua./90, festgestellt, daß es sich bei derartigen Maßnahmen um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelt, daß aber damit nicht in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit eingegriffen werde. Eine solche Amtshandlung sei ihrer Natur und Beschaffenheit nach offensichtlich nicht darauf gerichtet, die (Bewegungs-)Freiheit eines Menschen zu beschränken. Sie bezwecke vielmehr einzig und allein die Verhinderung einer Ein-(Weiter-)Reise nach Österreich.

In Abs. 3 werden die Beförderungsunternehmer zu Luft und zu Wasser dazu verpflichtet, die Identitätsdaten Fremder, die nicht zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, ebenso festzustellen und festzuhalten, wie die Daten der für die Einreise maßgeblichen Dokumente (zB Reisepaß, Sichtvermerk). Es geht nicht an, daß Reiseunternehmer Fremde nach Österreich bringen, deren Identität nach ihrer Ankunft nicht feststellbar ist. Die für eine Mißachtung dieser Pflicht maßgebliche Sanktion findet sich im § 79 Abs. 3.

Zu § 34:

Die in dieser Bestimmung für die **Transitsicherung** getroffene Regelung entspricht jener des § 23 Abs. 4 des Paßgesetzes 1969; sie wurde um die sich aus der Einführung der Transiterlaubnis (§ 12) ergebende Konsequenz (Abs. 1 Z 2) erweitert. Auch in diesen Fällen ist der Beförderungsunternehmer zu Luft und zu Lande der Grenzkontrollbehörde gegenüber im Umfang des § 33 Abs. 3 verpflichtet.

Zu § 35:

Diese Bestimmung entspricht vollinhaltlich dem § 10 Abs. 1 des geltenden Fremdenpolizeigesetzes. Im Einleitungssatz ist lediglich eine Umschreibung der **Zurückschiebung** — analog zur Definition der übrigen Maßnahmen — vorgenommen und deutlich gemacht worden, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die behördlicher Anordnung bedarf.

Zu § 36:

Die **Abschiebung** ist jene Maßnahme, die der Durchsetzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, also eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung, dient. Die im Entwurf in **Abs. 1** vorgesehenen Voraussetzungen für die Abschiebung sind so wie im geltenden Fremdenpolizeigesetz geregelt; die Fälle der neu eingefügten Z 3 und 4 entsprechen praktischen Notwendigkeiten, die schon derzeit gehandhabt werden.

Immer wieder kommt es zur Verhängung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die dann deshalb nicht unmittelbar durchgesetzt werden können, weil der betroffene Fremde aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann. Diese Fälle hat der „**Abschiebungsaufschub**“ des **Abs. 2** im Auge. In solchen Fällen soll dem Fremden ein gewisses Maß an Rechtssicherheit dadurch geschaffen werden, daß ihm in einer der Rechtskraft fähigen Form der Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum gestattet wird und daß erst nach Ablauf dieses Zeitraumes neuerlich zu prüfen ist, ob nunmehr eine Abschiebung möglich ist. Da freilich in diesen Fällen davon auszugehen ist, daß die für die Verhängung des Aufenthaltsverbotes

maßgebliche Gefahr nicht beseitigt werden kann, bedarf es der Möglichkeit, in diesen Fällen Auflagen festzusetzen. Analog zum Durchsetzungsaufschub bedarf es auch beim Abschiebungsaufschub der Möglichkeit des Widerrufs. Für beide Rechtsinstitute sollen im wesentlichen die für Auflagen und Widerruf im Bereich des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung getroffenen Regelungen sinngemäß gelten.

Es kommt immer wieder vor, daß Familienangehörige von derselben Behörde zur annähernd derselben Zeit abzuschicken sind. Da es nicht Zweck einer solchen Maßnahme sein kann, den damit bewirkten Eingriff in das Familienleben der Betroffenen noch dadurch zu vergrößern, daß sie — ohne Not — etwa in unterschiedliche Orte oder zu unterschiedlichen Zeiten abgeschoben werden, soll es der Behörde in diesen Fällen auferlegt sein, den Eingriff — etwa durch gleichzeitige Abschiebung — so gering wie möglich zu halten.

Zu § 37:

Diese Bestimmung enthält das im geltenden Recht im § 13 a des Fremdenpolizeigesetzes enthaltene **Refolementverbot**, an dem inhaltlich keine Änderung vorgenommen wurde. Der Entwurf trachtet lediglich, die Schutzbestimmungen kohärenter zu formulieren und auf das mittlerweile in Kraft getretene Asylgesetz 1991 Bedacht zu nehmen.

Anders als für die Abschiebung (§ 54) sieht der vorliegende Entwurf kein förmliches Verfahren für die Geltendmachung des Refoulementverbotes bei drohender Zurückweisung oder Zurückschiebung vor. Dennoch soll dem Betroffenen — im Rahmen des Möglichen — ein wirksamer Behelf (Art. 13 EMRK) auch in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden. Die Bestimmung des Abs. 3 ist im Zusammenhang mit § 44 zu sehen. Damit ist gewährleistet, daß die zuständige Fremdenpolizeibehörde von allen Fällen, in denen ein Fremder zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden soll und er sich nicht offensichtlich mutwillig auf das Refoulementverbot beruft, Kenntnis erhält. Die Entscheidung wird somit in Zweifelsfällen, auch im Fall der Zurückweisung, nicht vom Organ der Grenzkontrolle allein zu treffen sein.

Bei der dem Art. 33 Z 2 der Genfer Konvention entsprechenden Refoulementbefugnis wurde im Verhältnis zum geltenden Recht eine Änderung dahingehend vorgenommen, daß die **Abschiebungsermächtigung** zunächst in Abs. 4 asylverfahrensabhängig formuliert wurde: das Refoulementverbot gilt unabhängig davon, ob ein Fremder in Österreich Asyl beantragt hat oder nicht. In Abs. 5 wurde eine unterschiedliche Regelung dahingehend vorgenommen, ob es sich um einen Fremden handelt, dem in Österreich Asyl gewährt wurde und dieses nun

gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Asylgesetzes 1991 aberkannt wird, oder ob die Berufung auf die Bedrohung gemäß Abs. 2 außerhalb eines Asylverfahrens erfolgt. Im letzteren Fall ist die Abschiebung eines solchen Fremden (die das Vorliegen stichhaltiger Gründe für die Bedrohung voraussetzt) nur zulässig, wenn eine Entscheidung der Sicherheitsdirektion vorliegt. In jedem Fall bedarf eine solche Abschiebung eines gesonderten Bescheides. Ein Fremder, der bei der Abschiebung in einen bestimmten Staat nicht bloß im Sinne des Abs. 2, sondern auch im Sinne des Abs. 1 bedroht ist, genießt für die Dauer dieser Bedrohung absoluten Abschiebungsschutz.

Einer **Individualbeschwerde nach der EMRK** kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu. Nach den Geschäftsordnungen für die Europäische Kommission für Menschenrechte und für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kann jedoch dem Staat eine einstweilige/vorläufige Maßnahme empfohlen werden. Nunmehr soll mit der in Abs. 6 getroffenen Regelung einer auf Aufschiebung der Abschiebung zielenden Empfehlung innerstaatliche Verbindlichkeit eingeräumt werden.

Zu den §§ 38 und 39:

Die **Durchbeförderung** ist eine Maßnahme, die zwar angesichts des steigenden Rückgriffs auf den Flugverkehr an Bedeutung verliert, dennoch aber weiterhin vorkommt, und zwar in dem Umfang, in dem dies durch bestehende Durchbeförderungsabkommen vorgegeben ist. Nunmehr soll darüber hinaus einerseits eine explizite Vereinbarungsermächtigung, andererseits auch die innerstaatliche Umsetzung der Maßnahme normiert werden. Dementsprechend wird im § 38 die Zulässigkeit der Durchbeförderung auf Grund entsprechender Erklärung in Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen und darüber hinaus ein Durchbeförderungsverbot festgelegt, wenn der betroffene Fremde nach erfolgter Durchbeförderung in einer für das Refoulementverbot maßgeblichen Weise bedroht wäre: Die Prüfung, ob dies der Fall ist, wird daher in jedem Einzelfall vorzunehmen sein, bevor der Durchbeförderung zugestimmt wird.

Die im § 39 Abs. 2 für die zwischenstaatliche Vereinbarung genannten Vertragsinhalte entsprechen dem Standard der geltenden Abkommen, die nunmehr ihre Rechtsgrundlage in dieser Bestimmung haben. Es sind dies die von der Bundesregierung mit dem schweizerischen Bundesrat (BGBl. Nr. 80/1955), mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 227/1961), mit der Regierung der französischen Republik (BGBl. Nr. 337/1962) und den Regierungen des Königreiches Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreiches der Niederlande (BGBl. Nr. 51/1965) geschlossenen Abkommen.

Zu § 40:

Zurückweisung, Transitsicherung, Zurückschiebung, Abschiebung und Durchbeförderung sind **verfahrensfreie Maßnahmen**, die durch **verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt umzusetzen sind**. Dementsprechend war — analog zu § 7 VVG — festzulegen, daß die Ausübung der für ihre Durchsetzung erforderlichen unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt.

Entzug der persönlichen Freiheit:

Wie im Allgemeinen Teil dargelegt, bedarf das **Schubhaftrecht** einer besseren **Ausgestaltung als sichernde Maßnahme**. Nach geltendem Recht (§ 5 des Fremdenpolizeigesetzes) ist die Schubhaft unter bestimmten Voraussetzungen mit Bescheid zu verhängen, worauf der Betroffene während eines Zeitraumes von zwei Monaten, mit Zustimmung der Sicherheitsdirektion bis zu drei Monaten, in Haft gehalten werden kann. Es wird einerseits nicht unterschieden, ob diese Haft der Sicherung des Verfahrens oder der Sicherung der Abschiebung dient, andererseits eine von der Sache her nicht gebotene Verquickung mit sicherheitspolizeilichen Elementen vorgenommen.

Darüber hinaus ist die Schubhaft nach geltendem Recht ein Instrument, das nahezu zwingend die Verhängung einer Haft aus einem anderen Grunde, etwa wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung oder einer gerichtlich strafbaren Handlung, voraussetzt. Dadurch nämlich, daß für ihre Rechtmäßigkeit die Erlassung eines Bescheides notwendig ist, stehen die Behörden vor der Situation, Menschen, die sich dem behördlichen Zugriff entziehen wollen, einen Bescheid zustellen zu müssen, um sie in Haft nehmen zu können. Dies funktioniert bei einem auf freien Fuß befindlichen Fremden nur dann, wenn dieser ein einigermaßen sozial integriertes Leben führt, also über eine Abgabestelle im Sinne des § 4 des Zustellgesetzes verfügt, an die ihm behördliche Schriftstücke — etwa der Schubhaftbescheid — zugestellt werden können. Dies wäre mit einer Situation vergleichbar, in der ein Straftäter nur festgenommen werden darf, nachdem ihm der Beschluß über die Verhängung der Untersuchungshaft persönlich zugestellt wurde.

Der vorliegende Entwurf plant daher eine **grundlegende Reform der Schubhaft**. **Anknüpfungspunkt** ist die **durchaus vergleichbare Situation zur Haft im gerichtlichen Strafprozeß**. Hier wie dort dient das Zwangsmittel dazu, jemanden, der sich einem ihm unangenehmen Verfahren entziehen möchte, zu einer Minimalkooperation, äußerstenfalls nur zur Anwesenheit bei der Behörde zu veranlassen. Hier wie dort handelt es sich um Personen, deren wichtigstes Anliegen in bezug auf das Verfahren darin besteht, sich ihm zu entziehen.

Es lag daher nahe, auf den Erfahrungsschatz aus dem Bereich der Strafprozeßordnung zurückzugreifen und sowohl im Bereich der Zwangs- als auch in jenem der Rechtsmittel dem Vorbild zu folgen.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, den **Eingriff in die persönliche Freiheit** — analog zur Regelung der Strafprozeßordnung — **in drei Erscheinungsformen** vorzunehmen. Hierbei entspricht die Verhängung der Untersuchungshaft dem Schubhaftbescheid (§ 41 Abs. 2) und der Haftbefehl dem Festnahmeauftrag (§ 42). Die Festnahmebefugnis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist analog der gleichartigen Befugnis im Strafrechtsbereich für den sichernden Zugriff außerhalb der unmittelbaren Zugriffsmöglichkeit der Behörde vorgesehen.

Auch die weitere Vorgangsweise entspricht jener in der Strafprozeßordnung: Nach erfolgter Festnahme durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist die Weisung der Behörde einzuholen und darf die Haft nicht ohne ihre Zustimmung aufrechterhalten werden. In weiterer Folge muß die Haft entweder aufgehoben oder durch einen Schubhaftbescheid bestätigt werden.

Der Betroffene kann in jedem Stadium des Verfahrens ein Tribunal im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK, den unabhängigen Verwaltungssenat, anrufen (**Haftprüfung**). Er hat es somit in der Hand, während der gesamten Dauer seiner Anhaltung entweder die Rechtmäßigkeit des Bescheides, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme oder die Rechtmäßigkeit der Aufrechterhaltung der Haft vom unabhängigen Verwaltungssenat überprüfen zu lassen. Entsprechend der in Art. 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit enthaltenen Garantie hat der Senat in den Fällen, in denen die Haft noch aufrechterhalten wird, binnen Wochenfrist darüber zu entscheiden, ob sie fortgesetzt werden darf.

Alle in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges finden in Art. 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und in Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK ihre verfassungsgesetzliche Deckung.

Zu § 41:

In dieser Bestimmung werden zunächst jene **Fälle** zusammengefaßt, **in denen die Verhängung der Schubhaft überhaupt zulässig ist**. Hierbei geht es durchwegs um den Gesichtspunkt der Sicherung der erforderlichen Maßnahmen. Sicherheitspolizeiliche Aspekte, also Überlegungen, ob die Schubhaft für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, haben für die Haftfrage — so wie im Strafprozeß bei Flucht- oder Verdunkelungsgefahr — keine Bedeutung.

So wie bisher ist die **Verhängung der Schubhaft nur mit Bescheid** zulässig. In diesem Bescheid wird die Behörde darzulegen haben, inwiefern die Haft notwendig ist, um den Sicherungszweck zu erreichen. Hiebei hat sie insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schubhaft im Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung jene Maßnahme ist, die den Rückgriff auf das Mandat im „Hauptverfahren“ ausschließt. Der im § 57 AVG genannten „Gefahr im Verzug“ ist in Verfahren zum bescheidmäßigen Entzug der Aufenthaltsberechtigung (Ausweisung und Aufenthaltsverbot) durch Verhängung der Schubhaft zu begegnen. **Es kommt daher die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung im Mandatsverfahren nicht in Betracht.**

Die in den Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen stellen zwei weitere Parallelen zum gerichtlichen Haftrecht dar. So wie beim richterlichen Haftbefehl, aber auch wie bei dem Beschluß auf Verhängung der Untersuchungshaft soll es bei der Erlassung des Schubhaftbescheides zunächst zu keinem weitwendigen Verfahren kommen. Der Entwurf geht davon aus, daß dann, wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft als solche gegeben sind, stets auch Gefahr im Verzug im Sinne des § 57 AVG vorliegt. Andernfalls wird weder die Notwendigkeit bestehen, ein Verfahren oder auch eine Außerlanddesschaffung zu sichern. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn sich der Betroffene bereits aus anderem Grunde in Haft befindet. In diesen Fällen kann ohneweiters ein Ermittlungsverfahren zur Erlassung eines Schubhaftbescheides — mit zeitlicher Geltung nach dem Ende dieser Haft — durchgeführt werden.

Ähnliches gilt für Fälle, in denen der Fremde einen Zustellungsbevollmächtigten hat. Auch hier soll ein Zustand, wie er im Strafprozeß herrscht, hergestellt werden. Anders als nach geltendem Zustellrecht (§ 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes) soll demnach — unabhängig von der Zustellbevollmächtigung — der Bescheid — so wie der Haftbefehl — dem Betroffenen selbst rechtsverbindlich zugestellt werden können. Freilich soll die Behörde verpflichtet sein, in diesen Fällen dem Zustellungsbevollmächtigten unverzüglich eine Ausfertigung des Schubhaftbescheides zuzumitteln.

Die im geltenden Recht bestehende und vielfach kritisierte **Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes in bezug auf Schubhaft wird nunmehr beseitigt.** Es soll nicht länger der Schubhaftbescheid mit Berufung und die Haft mit Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat bekämpfbar sein. Dementsprechend wird in Abs. 4 festgelegt, daß die Verhängung der Schubhaft (ausschließlich) mit Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden kann. Vorstellung oder Berufung gegen einen Schubhaftbescheid sind unzulässig (§ 70 Abs. 3), sodaß die verfassungsgesetzliche Voraus-

setzung, für das Einschreiten des unabhängigen Verwaltungssenates, die Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, vorliegt. Die getroffene Regelung stützt sich auf Art. 129 a Abs. 1 Z 2 und 3 B-VG.

Eine **unmittelbare Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes** gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG wegen des Schubhaftbescheides wird in der Regel nicht möglich sein, da der vom Gesetz vorgegebene Instanzenzug (Anrufung des unabhängigen Verwaltungssenates) noch nicht erschöpft ist. Allerdings ist zu bedenken, daß die Beschwerde gemäß § 51 eine Freiheitsbeschränkung voraussetzt. Solange der Fremde noch nicht in Haft ist, kann er eine derartige Beschwerde nicht einbringen. Es mußte daher auch für jene — seltenen — Fälle eine Regelung getroffen werden, in denen der Schubhaftbescheid zwar erlassen, der Fremde aber noch auf freiem Fuß ist: In diesen Fällen ist der administrative Instanzenzug infolge der Rechtskraft des Schubhaftbescheides erschöpft, eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes daher grundsätzlich möglich.

Allerdings besteht bei Mandatsbescheiden, die längere Zeit nicht vollstreckt werden, kein Bedarf für Rechtsschutz durch ein Höchstgericht. Die Praxis zeigt nämlich, daß Mandatsbescheide durchwegs unmittelbar nach der Erlassung vollstreckt werden. Es wurde daher vorgesehen, daß solche Bescheide — sollten sie ausnahmsweise wirklich während längerer Zeit nicht vollstreckt werden — binnen 14 Tagen außer Kraft treten. Damit ist gewährleistet, daß ein Fremder, der in einem solchen Fall den Verwaltungsgerichtshof anruft, noch lange vor der Entscheidung durch das Höchstgericht klaglos gestellt wird: Der Bescheid gilt binnen 14 Tagen nach seiner Erlassung als widerrufen.

Lediglich in jenem Fall, in dem ein Schubhaftbescheid nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen in (anderer) Haft befindlichen Fremden erlassen wird, scheint es sowohl aus praktischen Gesichtspunkten als auch aus solchen des Rechtsschutzes geboten und vertretbar, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen. Dementsprechend wurde für diese Fälle im § 52 Abs. 4 die ausschließliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Schubhaftbescheides vorgesehen.

Zu § 42:

Der **Festnahmeauftrag** entspricht — wie gesagt — dem Haftbefehl. Er unterscheidet sich von dem im Verwaltungsverfahren sonst üblichen Vorführbefehl darin, daß er so lange gilt, bis der Betroffene festgenommen wird, daß also nicht bloß ein Auftrag besteht, einen bestimmten Menschen zu einer bestimmten Zeit zur Behörde zu bringen. Die

Voraussetzungen für den Festnahmeauftrag gemäß Abs. 1 lehnen sich freilich an jene des Vorführbefehles an. Es muß ein Verfahren eingeleitet sein, das auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme (Aufenthaltsverbot oder Ausweisung) abzielt und der betroffene Fremde muß entweder einer Ladung nicht Folge geleistet haben oder „untergetaucht“ sein.

Zwei besondere Arten eines Auftrages auf Freiheitsbeschränkung sind in Abs. 2 geregelt. Es sind dies jene Fälle, in denen der Betroffene einer Ausreiseverpflichtung auf Grund einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, nicht Folge geleistet hat, sowie die Fälle der Durchbeförderung. Stets soll die Behörde zur Erlassung eines zum Eingriff in die persönliche Freiheit ermächtigenden Auftrages befugt sein, da auch hier die erforderliche Mitwirkung des betroffenen Fremden nur durch eine Maßnahme im vorhinein und nicht durch die Erlassung eines Schubhaftbescheides, der zugestellt werden müßte, gesichert werden kann. Da es jedoch in den Fällen der Durchbeförderung nicht zu einer Festnahme kommt — diese ist regelmäßig bereits im Ausland erfolgt — wurde diese Anordnung dem tatsächlichen Geschehen entsprechend **Übernahmeauftrag** bezeichnet.

Zu § 43:

Die **Festnahme durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** ist jene Maßnahme, die den unmittelbaren Zugriff auf den Betroffenen zu sichern hat, sofern dieser nicht schon aus anderen Gründen festgenommen worden ist. Dementsprechend bedarf es der Festnahme

- zur Durchführung eines Festnahmeauftrages (Z 1),
- zur Sicherung der Zurtückschiebung eines illegal Eingereisten (Z 2) und
- zur Sicherung der Ausweisung von Fremden, die von Österreich etwa auf Grund eines Schubabkommens rückgenommen werden mußten (Z 3).

Die Festnahme nach Abs. 1 Z 1 erfolgt, um den Fremden der zuständigen Fremdenpolizeibehörde vorzuführen. Dies wird in der Regel jene sein, die den Festnahmeauftrag erlassen hat. In den Fällen, in denen der Festnahmeauftrag außerhalb ihres Sprengels vollzogen wird, hat jedoch die Vorführung zu der für den Aufenthaltsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde/Bundespolizeibehörde zu erfolgen (§ 67 Abs. 2). Die Festnahme eines Fremden, gegen den ein Schubhaftbescheid vollstreckbar wurde, erfolgt weiterhin auf Grund des § 7 VVG.

Die Festnahmebefugnis ist in all diesen Fällen nicht etwa an eine Verdachtslage, sondern an eine Tatsachenlage gebunden. Es muß somit im Falle der Z 2 feststehen, daß der Betroffene innerhalb der letzten sieben Tage illegal eingereist ist.

In jenen Fällen freilich, in denen etwa die **Betretung** durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes **in unmittelbarem Anschluß an den Grenzübertritt** erfolgt, soll das Organ nicht verpflichtet sein, die Festnahme unbedingt vorzunehmen, wenn statt dessen die Rückkehr über die Grenze und damit das Verlassen des Bundesgebietes gewährleistet werden können (Abs. 2).

Abs. 3 enthält die für die Fälle des Übernahmeauftrages analoge Regelung zur Festnahme; da es in diesen Fällen zu keinem Entzug der persönlichen Freiheit kommt, kann nicht von einer Festnahme, sondern lediglich von einer **Übernahme in die Anhaltung** gesprochen werden. Dies hat zur Konsequenz, daß solchen Fremden während ihrer Durchbeförderung durch Österreich die Rechte gemäß § 45 Abs. 1 und 2, die auf die Festnahme ausgerichtet sind, nicht zukommen. Sie mußten ihnen bereits in jenem Lande gewährt werden, das die Abschiebung veranlaßt hat. Bei der Durchbeförderung handelt es sich eben bloß um die technische Gewährleistung der Fortsetzung einer Abschiebung.

Zu § 44:

Nach einer Festnahme durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist so schnell wie möglich — allenfalls auch telefonisch — die Behörde einzuschalten. Im Hinblick auf Festnahmen zur Nachtzeit mußte aber doch die Befugnis zur selbständigen Anhaltung für eine Dauer von zwölf Stunden eingeräumt werden. Die Behörde hat entweder den Häftling zu übernehmen oder seine Freilassung zu verfügen. Maßstab hierfür ist die Frage, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Schubhaft vorliegen. Auf Grund einer danach erfolgten Übernahme ist die weitere Anhaltung des Fremden insgesamt jedoch höchstens für eine Dauer von 48 Stunden zulässig.

Eine Ausnahme hievon besteht für den Fall der Übernahme zum Zwecke der Durchbeförderung. Da diese in der Regel nach im vorhinein von der Behörde festgelegten Plan abläuft, bedarf es deren Verständigung nicht. Die Durchbeförderung kann zwar meist innerhalb der ersten 48 Stunden, in nicht wenigen Fällen aber doch erst innerhalb von 72 Stunden durchgeführt werden. Es wäre nun sinnlos erschienen, für die letzten 24 Stunden die Erlassung eines Schubhaftbescheides vorzusehen; dementsprechend wurde die selbständige Anhaltebefugnis auf eine 72 Stundenfrist erweitert.

Zu den §§ 45 und 46:

Entsprechend den Vorgaben, die durch das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit für die Durchführung von Festnahme und Anhaltung geschaffen wurden, sollen nun auch im Fremdenpolizeigesetz die spezifischen Rechte

des Festgenommenen geregelt werden. Hiebei hat die im Verwaltungsstrafgesetz (VStG) geschaffene Rechtslage dem § 45 als Vorbild gedient.

Eine Regelung über die **Zuständigkeit zum Vollzug der Schubhaft** ist durch die Novelle BGBl. Nr. 451/1990 in das Fremdenpolizeigesetz eingefügt worden. Die nunmehr in § 46 vorgeschlagene Regelung entspricht dem im wesentlichen. Bislang enthält das Gesetz allerdings keine ausdrückliche Verpflichtung der Behörde, eigene Hafträume zu unterhalten; im ersten Satz des § 5 Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes wird ein eigener Haftraum jedoch vorausgesetzt. Nunmehr wird eine entsprechende Verpflichtung in das Gesetz aufgenommen. Außerdem sieht Abs. 2 eine von der Praxis schon bisher gehandhabte „Schonung“ gerichtlicher Gefangenenhäuser vor.

Neuregelungen enthalten die Abs. 4 und 5. Es kommt immer wieder vor, daß sich die Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchschiebung nicht in einem Tage durchführen läßt. Es muß daher möglich sein, den Fremden, dessen Außerlanderschaffung vorgenommen werden soll, im Zuge der Reise zur Grenze an verschiedenen Orten in Haft zu halten.

Zunehmend sind die Fremdenpolizeibehörden dazu übergegangen, für die Vollziehung der Haft entgegen der Intention des Gesetzes keine eigenen Räumlichkeiten mehr zur Verfügung zu halten, sondern die Schubhäftlinge bei den Bundespolizeidirektionen oder gerichtlichen Gefangenenhäusern anhalten zu lassen. Dies hat dazu geführt, daß der gemäß § 2 F-VG 1948 von jeder Behörde zu tragende **Amtssachaufwand hinsichtlich der Haft-räumlichkeiten** auf diese Behörden übergegangen ist. Angesichts der erheblich gestiegenen Anforderungen an Haftraum, ist es nicht länger vertretbar, diesen Zustand aufrechtzuerhalten. **Es soll daher darauf hingewirkt werden, daß die Fremdenpolizeibehörden nach Möglichkeit eigene Haft-räumlichkeiten einrichten.** Dies würde schließlich auch zugunsten der Schubhäftlinge geschehen, da es gegenwärtig nicht selten zu zusätzlichem Freiheitsentzug deshalb kommt, weil der Fremde in einiger Entfernung vom Sitz der für ihn maßgeblichen Behörde angehalten wird. Der vom Gesetz erwünschte Zweck soll nun dadurch erreicht werden, daß den Behörden eine Kostenersatzpflicht in dem Umfang auferlegt wird, der durch den Vollzug bei einer anderen Behörde oder in einem gerichtlichen Gefangenenhaus entstanden ist; darunter fallen nicht bloß die Kosten für die Anhaltung in den Haft-räumlichkeiten, sondern auch Kosten, die etwa der Bundesgendarmerie durch den Transport eines Schubhäftlings entstanden sind. Diese Kosten sollen dann, wenn sie vom Fremden nicht eingebracht werden können, nicht stets dem Bund überwältzt werden können, sondern von diesem nur dann getragen werden müssen, wenn die

zuständige Behörde eine Bundespolizeibehörde ist. In allen anderen Fällen geht der Ersatz zu Lasten jenes Landes, das den Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörde zu tragen hat.

Zu § 47:

Auch die Regelung über die **Durchführung der Schubhaft** lehnt sich an das Beispiel des Verwaltungsstrafgesetzes an. Daher soll für Schubhäftlinge das dort geregelte Regime gelten, unabhängig davon, in welchem Haftraum die Schubhaft vollzogen wird. Sondervorschriften waren für den Vollzug der Schubhaft an Minderjährigen erforderlich, insbesondere war es nicht möglich, hier die Parallele zum Verwaltungsstrafgesetz (§ 54 Abs. 1 VStG: Verbot der Haft an Jugendlichen unter 16 Jahren) durchzuhalten, weil es im Zusammenhang mit eingeschleusten Jugendbanden wiederholt zum Auftritt (alleinstehender) Minderjähriger unter 16 Jahre gekommen ist und weil bei der Abschiebung von Ehepaaren das Zurückbleiben der Kinder im Bundesgebiet nicht in Betracht kommen kann.

Analog zu der im Verwaltungsstrafgesetz getroffenen Regelung ist auch eine Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft zu erlassen. Dies obliegt — anders als im Verwaltungsstrafgesetz und analog zu der im Sicherheitspolizeigesetz (§ 47 Abs. 3) getroffenen Regelung — dem obersten Vollzugsorgan.

Zu § 48:

Die Regelung über die **Dauer der Schubhaft** stellt einen wichtigen Ansatzpunkt in der Neuregelung dar. Soll der unabhängige Verwaltungssenat in der Lage sein, zu prüfen, ob die Schubhaft zu Recht aufrechterhalten wird oder nicht, so bedarf es gesetzlicher Kriterien an Hand derer er seine Prüftätigkeit ausüben kann. Es wird daher zunächst den Behörden auferlegt, auf eine Minimierung der Haftdauer hinzuwirken (Abs. 1) und sodann (Abs. 2) die maximale Haftdauer grundsätzlich auf zwei Monate beschränkt. Sie darf nur dann ausgeschöpft werden, wenn dies im Einzelfall zur Erreichung des Verfahrenszweckes unerlässlich ist. Jedenfalls ist die Haft — unabhängig von ihrer bisherigen Dauer — aufzuheben, wenn sie für die Erreichung des Haftzweckes nutzlos geworden ist.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die in Abs. 1 enthaltene Verpflichtung zur Minimierung der Haftdauer die Fremdenpolizeibehörden dazu verhält, **Aufenthaltsverbote gegen Fremde, die sich in Strafhaft befinden**, während der Dauer dieser Strafhaft zu erlassen und damit nicht bis zu deren Ende zuzuwarten. Dies bewirkt, daß eine Schubhaft zum Zwecke der Verfahrenssicherung nicht erforderlich ist.

In den relativ häufigen Fällen, in denen sowohl das Verfahren zur Erlassung des Aufenthaltsverbotes als auch die Vorbereitung der Abschiebung durch Schubhaft gesichert werden müssen, sollen jedenfalls keine zwei Bescheide erlassen werden müssen; es wird daher in Abs. 3 eine **Änderung des Haftgrundes** ermöglicht. Wenn die zweimonatige Frist, die auf Grund eines Bescheides, mit dem die Schubhaft zur Sicherung eines Verfahrens verhängt wurde, grundsätzlich zur Verfügung steht, nicht ausgeschöpft wurde und die Voraussetzungen für die Sicherung der Abschiebung vorliegen, braucht kein eigener Bescheid erlassen zu werden: Der Rest der durch den Schubhaftbescheid abgedeckten Zeit gilt ab Eintritt der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme als zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Eine Beeinträchtigung der Rechtsposition des betroffenen Fremden tritt dadurch nicht ein. Es wird weder die Höchstdauer der Abschiebungshaft verändert noch seine Position in einem Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat beeinträchtigt. Die Behörde wird in Beschwerdefällen ab dem Augenblick des Eintrittes der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme die Notwendigkeit der Anhaltung in Haft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung darzulegen haben.

Nur in den Fällen des Abs. 4 kann die Haft länger, nämlich ein halbes Jahr, dauern. Damit bleibt das für Österreich vorgesehene **Höchstmaß der Freiheitsbeschränkung** — so wie bisher — hinter jenem zurück, das im Ausland durchaus üblich ist. So kann etwa in der Bundesrepublik Deutschland die Abschiebungshaft bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden (§ 57 Abs. 3 AuslG).

Die getroffene Regelung stellt einen Kompromiß zwischen Verfahrenssicherung und Schonung der persönlichen Freiheit des Betroffenen dar. Es wäre nicht sinnvoll, wenn der Zweck der Haft, nämlich die Abschiebung zu sichern, letztlich dadurch gefährdet werden würde, daß ein Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat noch nicht erledigt ist, oder daß die für die Einreise erforderliche Bewilligung noch nicht vorliegt. Ähnliches gilt für die Fälle der Z 2. Die internationale Praxis der Rücknahme von Drittausländern oder eigenen Staatsbürgern geht dahin, daß von jenem Staat, der die Abschiebung vornehmen will, ein bestimmtes gesichertes Maß an personenbezogenen Daten verlangt wird. Es muß entweder der Nachweis der illegalen Einreise aus diesem Staat oder der Nachweis der Staatsangehörigkeit des Betroffenen geführt werden. Um dies zu erreichen, ist ein Mindestmaß an Kooperation dieses Fremden erforderlich, das aus unterschiedlichen Gründen oft nicht aufgebracht wird. In diesen Fällen soll die Außerlanderschaffung im Regelfall nicht daran scheitern, daß die Feststellung der Identität oder der Staatsbürgerschaft innerhalb der Standardfrist, die für die Schubhaft zur Verfügung

steht, nicht gelingt. Dementsprechend soll dann die Zweimonatsfrist nicht mehr gelten, sondern eine Anhaltung bis vier Wochen nach Beseitigung des Hinderungsgrundes, höchstens jedoch von sechs Monaten zulässig sein. Selbstverständlich gelten auch in diesen Fällen die Grundregeln der Abs. 1 und 2, die vom Betroffenen gegebenenfalls beim unabhängigen Verwaltungssenat eingeklagt werden können. Eines eigenen Bescheides bedarf es hierfür nicht, der Fremde ist jedoch niederschriftlich über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen (Abs. 5).

Zu § 49:

Die formlose **Aufhebung der Schubhaft** stellt den „contrarius actus“ zum Schubhaftbescheid dar. Es ist rechtspolitisch kein Grund ersichtlich, warum auch in diesen Fällen ein Bescheid erlassen werden sollte, zumal die formlose Aufhebung der Schubhaft auch auf telefonischem Wege möglich ist. Dennoch mußte in Abs. 2 eine den Bescheid inhaltlich beseitigende Regelung gefunden werden. Die Interessen des Betroffenen an einer Dokumentation der Dauer der Schubhaft wäre durch Abs. 3 sichergestellt.

Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung

Zu § 50:

Die fehlende Befugnis, Räumlichkeiten zu betreten, hat sich in der Vergangenheit als besonderer Mangel für die Durchsetzung fremdenpolizeilicher Maßnahmen und Kontrollen erwiesen. In vielen Fällen waren die Behörden nicht in der Lage, die ihnen vom Gesetz übertragenen Vollziehungsaufgaben sachgerecht zu erfüllen, weil entweder festzunehmende Fremde zu den Wohnungen, in denen sie sich aufhalten, oder weil insbesondere die Vermieter zu Gastarbeiterquartieren keinen Zutritt gewährten. Für beide Fälle ist nunmehr ein **Betretungsrecht** vorgesehen. Hierbei handelt es sich durchwegs um keinen Eingriff in das verfassungsgesetzlich geschützte Hausrecht — Durchsuchungen werden nicht vorgesehen —, sondern ausschließlich um Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung nach Art. 8 EMRK. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird die Ermächtigung zum Betreten von Räumen gegeben, wenn die Behörde einen entsprechenden Auftrag erteilt, und dies zur Durchsetzung eines Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung eines Schubhaftbescheides erforderlich scheint. Gleiches gilt, wenn es um die Kontrolle von Fremdenquartieren geht und der Verdacht besteht, daß sich dort Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Dies geschieht im erstgenannten Fall (Abs. 2 Z 1) um den Fremden, der sich dem Zugriff der Behörde entzieht, festnehmen zu können, sonst (Abs. 2 Z 2) um Kontrollen gemäß § 16 bei den anwesenden Fremden vornehmen zu können.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Befehlsgewalt obliegt in den Fällen des Abs. 1 zunächst der Behörde, im übrigen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Diese sind ermächtigt, sich erforderlichenfalls durch unmittelbaren Zwang Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verschaffen.

Obwohl es sich bei diesen Maßnahmen — wie ausgeführt — um keinen Eingriff in das verfassungsgesetzlich geschützte Hausrecht handelt, sieht der Entwurf doch so weit wie möglich eine Vorgangsweise vor, wie sie die Strafprozeßordnung für die Vornahme einer Hausdurchsuchung anordnet (§ 141 Abs. 1 Schlußsatz und Abs. 3 sowie § 142). Dementsprechend sind in den Fällen des Abs. 1 den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes schriftliche Ermächtigungen auszuhändigen, die sie den Betroffenen vorzuweisen haben. Diesen ist über Verlangen eine Bescheinigung zuzustellen, jedenfalls sind Amtshandlungen nach dieser Bestimmung mit denselben Rücksichten gegen alle Betroffenen zu führen, wie dies im Falle einer Hausdurchsuchung nach der Strafprozeßordnung erforderlich ist.

Besonderer Rechtsschutz

Zu den §§ 51 und 52:

Die **Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat** setzt den vom Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vorgegebenen Standard für das Fremdenpolizeigesetz um. Demnach kann jeder, der unter Berufung auf dieses Gesetz festgenommen oder angehalten wird, die unabhängige Behörde anrufen. Die in den §§ 51 und 52 getroffene Regelung entspricht im wesentlichen jener des § 5 a des Fremdenpolizeigesetzes, die der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. März 1992, G 356 ua./91, 92, Stand gehalten hat. In einigen Punkten wurde freilich eine Modifikation vorgenommen. Auf sie soll in der Folge eingegangen werden.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 41 ausgeführt, soll es gegen den Schubhaftbescheid weder eine Vorstellung noch eine Berufung geben. **Die Anrufung des unabhängigen Verwaltungssenates soll vielmehr in jeder denkbaren Weise möglich sein; es soll somit die Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der weiteren Anhaltung behauptet werden können.**

Damit kommt es auch zu einer weiteren Parallele zwischen dem Schubhaftbescheid einerseits und dem Haftbefehl/dem Beschluß auf Verhängung der Untersuchungshaft andererseits: Eine Anfechtung dieser Rechtsakte vor Inhaftnahme des betroffenen Fremden ist in der Regel nicht möglich. Lediglich im Falle der Erlassung eines Schubhaftbescheides nach

Durchführung eines Ermittlungsverfahrens ist die unmittelbare Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes denkbar. In solchen — seltenen — Fällen hat der unabhängige Verwaltungssenat, sollte er nach der Festnahme in Schubhaft zusätzlich mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides angerufen werden, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, sodaß es zu keinen „Doppelentscheidungen“ kommt (§ 52 Abs. 4). Für Schubhaftbescheide, die als Mandatsbescheide ergehen, bedarf es — wie bei § 41 ausgeführt — keines derartigen Rechtsschutzes, da sie in der Regel sofort vollzogen werden.

Hinsichtlich der Prüfung sind — wie auch vom Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis festgestellt — zwei Sachverhalte zu unterscheiden, nämlich je nachdem ob die Anhaltung noch andauert oder nicht. Im letztgenannten Fall hat sich die Überprüfung ausschließlich im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu halten. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat somit festzustellen, ob die behauptete Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme und/oder der Anhaltung vorgelegen ist.

Anders liegen die Dinge, wenn die **Anhaltung noch andauert**. In diesen Fällen **hat der unabhängige Verwaltungssenat (§ 52 Abs. 4) zunächst und vor allem festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen**. Diese Entscheidung erfolgt grundsätzlich völlig unabhängig davon, ob zu einem früheren Zeitpunkt eine Rechtswidrigkeit vorgelegen ist oder nicht. Im Extremfall legitimiert der unabhängige Verwaltungssenat damit eine Haft, die bis dahin mangels vollstreckbaren Schubhaftbescheides rechtswidrig war. Die Behörde hat durch die Aufrechterhaltung der Schubhaft zu erkennen gegeben, daß sie die Voraussetzungen hierfür als gegeben erachtet und der erste Verfahrensschritt besteht nun darin, daß der unabhängige Verwaltungssenat zu prüfen hat, ob dies zutrefte. Darüber hinaus hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte über die behauptete Rechtswidrigkeit zu entscheiden. Es ist somit in diesen Fällen stets eine **zweiteilige Entscheidung** zu treffen: einerseits über die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Haft und andererseits über die Behauptung der Rechtswidrigkeit im Umfang der Anfechtung. Die damit getroffene Regelung ermöglicht jedenfalls — und zwar unabhängig vom Beschwerdeverlangen — die wichtigste Funktion eines habeas corpus-Verfahrens im Sinne des Art. 5 Abs. 4 EMRK, nämlich die Prüfung der Zulässigkeit der Fortdauer der Haft; **nur diese Entscheidung ist innerhalb der verfassungsgesetzlich vorgegebenen Wochenfrist zu treffen (Abs. 2 Z 2).**

Im übrigen wurde auf die mittlerweile bewährte Regelung zurückgegriffen. Aus Gründen der

Übersichtlichkeit erfolgte eine Teilung in zwei Paragraphen. Der Vollständigkeit halber wird im § 52 Abs. 1 auch auf § 79 a AVG Bezug genommen. Dies entspricht der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Regelung des § 52 Abs. 3 ist dem § 88 Abs. 5 des Sicherheitspolizeigesetzes nachgebildet und soll auch in diesem Bereich die Senate — fristhemmend — von unnötigen Formalentscheidungen befreien. Die bisher in § 5 a Abs. 6 des Fremdenpolizeigesetzes enthaltene Verpflichtung zur allfälligen formlosen Aufhebung der Schubhaft ist nun im § 49 Abs. 1 des Entwurfes enthalten.

Zu § 53:

Mit dem Tätigwerden der unabhängigen Verwaltungssenate verliert der Bundesminister für Inneres in Teilbereichen jede Möglichkeit, regelnd auf die Rechtsfindung der II. Instanz einzuwirken. Um allenfalls in Fällen, in denen die Fremden nicht selbst den Verwaltungsgerichtshof anrufen, die Möglichkeit höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu eröffnen, wurde dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit der **Amtsbeschwerde** (Art. 131 Abs. 2 B-VG) eingeräumt. Er soll wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben können, wenn der unabhängige Verwaltungssenat über eine Freiheitsbeschränkung befunden hat.

Zu § 54:

Mit dem mit dieser Bestimmung eingeführten Verfahren wird einem von der Abschiebung bedrohten Fremden eine „**wirksame Beschwerde**“ im Sinne des Art. 13 EMRK eingeräumt, sich gegen eine vermeintliche unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK zur Wehr zu setzen. Ein Fremder, gegen den (in Schubhaft) ein Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung läuft, hat damit die Möglichkeit, bereits frühzeitig ein Verfahren in Gang zu setzen, in dem über die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat unter dem Blickwinkel des Refoulementverbotes entschieden wird. Freilich war mit der Einführung dieses Verfahrens die Notwendigkeit verbunden, die Möglichkeit einer Verlängerung der Abschiebungshaft vorzusehen. Dies ist durch die im § 48 Abs. 4 Z 1 vorgeschlagene Regelung geschehen. Da sich das Verfahren auf die Feststellung der Abschiebung in einen bestimmten Staat bezieht, besteht in bezug auf diesen — aber nur auf diesen — ein **Abschiebungshindernis bis zur rechtskräftigen Entscheidung**.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wurde auf die Abschiebung beschränkt. Für die Durchbeförderung, die Zurückschiebung und die Zurückweisung soll es genügen, daß bei Vorliegen einer Gefährdung im Sinne des § 37 Abs. 1 und/oder 2

- die nach dem jeweiligen Abkommen zuständige Behörde die Durchbeförderung im Sinne des § 39 Abs. 2 Z 2 abzulehnen hat, und daß
- die Behörde eine Zurückschiebung, sowie ein Grenzkontrollorgan eine Zurückweisung zu unterlassen haben.

Auf die in diesem Zusammenhang in § 37 Abs. 3 eingezogene Sicherung sei hingewiesen.

Österreichische Dokumente für Fremde

In den beiden Abschnitten dieses Teiles finden sich zunächst die Regelungen über österreichische Reisedokumente für Fremde (Fremdenpässe und Konventionsreisepässe; §§ 55 bis 62) und über sonstige österreichische Ausweise für Fremde (§§ 63 und 64; „Diplomatenausweise“ und Lichtbildausweise für Fremde). Der 2. Abschnitt geht in seiner Tendenz eher dahin, für eine Verbreitung dieser Ausweise zu sorgen.

Zu den §§ 55 bis 61:

Diese Bestimmungen treffen die für Fremdenpässe maßgebliche Regelung. Maßstab hierfür war im wesentlichen das geltende Recht.

Im § 55 werden jene Fälle taxativ aufgezählt, in denen Fremdenpässe ausgestellt werden können. In all diesen Fällen kommt es nicht bloß darauf an, daß die Ausstellung des Fremdenpasses im Interesse des Betroffenen gelegen ist, sondern es muß auch ein positives Interesse der Republik Österreich an der Ausstellung eines Fremdenpasses für diesen Fremden bestehen. Österreich eröffnet mit der Ausstellung eines Fremdenpasses dem Inhaber die Möglichkeit zu Reisen und übernimmt damit auch eine Verpflichtung gegenüber den Gastländern. Diese an sich nur gegenüber Staatsbürgern einzunehmende Haltung erfordert einen restriktiven Maßstab.

Eine neue Fallgruppe für die Ausstellung von Fremdenpässen ist mit der Regelung des Abs. 1 Z 5 erfaßt. Es sind dies Fälle, in denen es in qualifiziertem Interesse der Republik Österreich ist, bestimmten ausländischen Staatsangehörigen — unabhängig davon, ob sie einen nationalen Paß besitzen oder nicht — einen Fremdenpaß auszustellen, damit sie bestimmte Leistungen im Interesse des Bundes oder eines Landes erbringen können.

Die Regelungen der §§ 56 und 57 entsprechen jener, die für die Ausstellung österreichischer Reisepässe für Minderjährige und für die Miteintragung in österreichische Reisepässe durch die Paßgesetznovelle 1992 getroffen worden ist.

Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Fremdenpässen (§ 58) ist weiterhin grundsätzlich von einer Zweijahresfrist auszugehen. Nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn der betreffende Fremde die

Voraussetzungen für einen unbefristeten Sichtvermerk erfüllt, kann der Fremdenpaß mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden.

Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung eines Fremdenpasses (§§ 60 und 61) entsprechen dem geltenden Recht. Sie wurden in einigen Punkten präzisiert. Neu aufgenommen wurde der Versagungsgrund des § 60 Abs. 2, da für die Ausstellung von Fremdenpässen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 71 Abs. 1 Z 3) eine erkennungsdienstliche Behandlung erforderlich ist und da diese nicht zwangsweise durchgesetzt werden soll. Da die Amtshandlung ausschließlich oder überwiegend im Interesse des Fremden erfolgt, berechtigt mangelnde Kooperation des Antragstellers die Behörde ohneweiters zur Versagung des Fremdenpasses.

Zu § 62:

Auch die Regelung über die Ausstellung von **Konventionsreisepässen** entspricht inhaltlich jener des geltenden Rechtes. Da es sich bei diesem Dokument durchaus um ein dem österreichischen Reisepaß gleichwertiges handelt — schon derzeit bezeichnet § 4 des Paßgesetzes das Konventionsreisedokument als eine Form des Reisepasses —, schien es angezeigt, dem Alltagssprachgebrauch bei der Bezeichnung zu entsprechen und diese Reisedokumente als Konventionsreisepässe zu bezeichnen.

Weiterhin hat jeder Fremde, dem in Österreich Asyl gewährt wird, Anspruch auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses. Für sonstige Flüchtlinge darf ein solches Dokument nur dann ausgestellt werden, wenn sie legal eingereist sind.

Zu den §§ 63 und 64:

Für die in diesen Bestimmungen normierten Ausweise sollten grundsätzlich dasselbe Äußere und derselbe Aufbau angestrebt werden, sie sollten sich nur durch Farbe und spezifische Textierung unterscheiden. Dementsprechend soll — anders als bisher — auch der Lichtbildausweis für Fremde durch Verordnung näher ausgestaltet werden (§ 64 Abs. 2).

Dem **Lichtbildausweis für Fremde** kommt in zweifacher Hinsicht eine erweiterte Bedeutung zu: einerseits ist er von Amts wegen jenen Fremden auszustellen, deren Aufenthaltsberechtigung auf einem in Bescheidform erstellten Sichtvermerk beruht, andererseits haben EWR-Bürger regelmäßig einen Anspruch darauf, daß er ihnen als Dokumentation ihrer Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werde.

Im übrigen ist eine Änderung der geltenden Rechtslage nicht eingetreten.

Verfahrens- und Strafbestimmungen

Die Verfahrens- und Strafbestimmungen bestehen aus fünf Abschnitten, deren erster sämtliche

Fragen der Zuständigkeit (§§ 65 bis 70) regelt und deren zweiter Sonderbestimmungen für Minderjährige (§ 71) enthält. Im dritten Abschnitt trifft der Entwurf Regelungen über das Verwenden personenbezogener Daten (§§ 72 bis 78). Der vierte Abschnitt regelt Kostenfragen und der fünfte Abschnitt enthält die Strafbestimmungen (§§ 80 bis 85).

Zu den §§ 65 bis 70:

Die Regelung der Zuständigkeit entspricht im wesentlichen dem geltenden Gesetz. Lediglich für die Wiedereinreisebewilligung, den Touristensichtvermerk und die Transiterlaubnis (§ 65 Abs. 3 Schlußsätze) sowie für die Befugnis des Bundesministers für Inneres, Grenzkontrollstellen zur Ungültigerklärung von gewöhnlichen Sichtvermerken zu ermächtigen (§ 65 Abs. 4), wurden Neuregelungen geschaffen. Die Verlagerung der Zuständigkeit zur Erteilung von Wiedereinreisebewilligungen zu den Vertretungsbehörden im Ausland macht eine Rückkoppelung zum Inland erforderlich. Dementsprechend wurde in § 66 Abs. 1 als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung die Zustimmung des Bundesministers für Inneres vorgesehen; diesem obliegt die Einschaltung jener inländischen Behörden, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beitragen können. Übernahmeaufträge werden derzeit überwiegend vom Bundesminister für Inneres erteilt; hier soll eine Verlagerung zu den örtlich zuständigen Sicherheitsdirektionen vorgenommen werden.

Die in den §§ 67 und 68 für die örtliche Zuständigkeit getroffene differenzierte Regelung entspricht weitgehend der gängigen Praxis und ist ausschließlich an Opportunitätserwägungen orientiert. Da es im Hinblick auf ihre bessere Informationslage geboten schien, auch in jenen Fällen das Aufenthaltsverbot durch die Behörde I. Instanz aufheben zu lassen, in denen seinerzeit eine Entscheidung der Berufungsbehörde erging, wurde im § 67 Abs. 3 festgelegt, daß Aufenthaltsverbote ausschließlich von der Behörde aufzuheben sind, die in I. Instanz entschieden haben.

Eine wesentliche Neuerung ist im § 69 vorgenommen worden. Bislang hatte das Paßgesetz 1969 das Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in diesem Bereich völlig ungeregt gelassen. Dies hat schließlich dazu geführt, daß der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur (zB Erkenntnis vom 5. Oktober 1988, 88/01/0140) den Standpunkt eingenommen hat, daß für diese Verfahren „die im AVG niedergelegten Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens in der Verwaltung“ gelten. Eine inhaltliche Ausgestaltung dieser Aussage hat er hiebei jeweils im Einzelfall vorgenommen, sodaß insgesamt Unsicherheit darüber besteht, welche Grundsätze im einzelnen

tatsächlich wirksam sein sollen. Diese Unsicherheit soll nun beseitigt werden, in dem ein Verfahren vor den Vertretungsbehörden ausdrücklich festgelegt wird. Die Regelung hat sich von den vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Prinzipien leiten lassen und die Grundsätze nun ausdrücklich festgelegt. Es sind dies die Mitwirkungsverpflichtung des Antragstellers bei gleichzeitiger Manuduktionspflicht der Behörde, die freie Beweiswürdigung, das Parteiengehör sowie die Möglichkeit zur Behebung von Formgebrechen, die Schriftlichkeit der Entscheidung und die Begründungspflicht, die Ausfertigung und die Zustellung der Entscheidung sowie letztlich die Devolution zum Bundesminister für Inneres.

In Abs. 5 wurde für die Fälle zwingender außenpolitischer Rücksichten oder beeinträchtigter nationaler Sicherheit eine verdünnte Begründungspflicht vorgesehen. Hierbei war sicherzustellen, daß die Entscheidung auch im Falle einer Anfechtung beim Verwaltungsgerichtshof nachvollziehbar ist. Für die im öffentlichen Interesse gelegene Geheimhaltung der maßgeblichen Akten oder Akteile im höchstgerichtlichen Verfahren wird die belangte Behörde auf Grund des § 25 Abs. 2 VwGG Sorge tragen können.

Trotz vielfacher Kritik wurde die schon im geltenden Recht enthaltene Regelung, wonach gegen die Versagung oder die Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes eine Berufung nicht zulässig ist (§ 70 Abs. 2), beibehalten. Dies geschah insbesondere auch deshalb, weil künftig ein Großteil der im Inland aber auch im Ausland zu erteilenden Sichtvermerke in der Form einer Bewilligung gemäß § 1 des Aufenthaltsgesetzes ergehen werden. Dies bedeutet, daß für den Fall einer negativen Entscheidung die Möglichkeit einer Anrufung des Bundesministers für Inneres besteht, sodaß in diesem von Rechtsschutzinteressen besonders betroffenen Bereich ein Instanzenzug zur Verfügung steht. Hingegen besteht weiterhin keine Notwendigkeit in der Mehrzahl jener Fälle, in der ein Sichtvermerk nach dem Fremdenrecht erteilt wird, nämlich in den Touristensichtvermerken im Versagungsfall einen eigenen Rechtszug vorzusehen. Es ist nicht anzunehmen, daß es in diesem Bereich zu einer wesentlichen zusätzlichen Belastung des Verwaltungsgerichtshofes kommen wird.

Zur Frage der Anfechtung von Schubhaftbescheiden wird auf die Ausführungen zu den §§ 41 und 51 hingewiesen. Auch gegen die Versagung oder den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes eines Abschiebungsaufschubes oder einer Wiedereinreisebewilligung soll eine Berufung nicht zulässig sein. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die einerseits ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot voraussetzen, sodaß die Grundrechtssphäre des 7. Zusatzprotokoll zur EMRK nicht betroffen ist, und in denen andererseits ein besonderer Bedarf

nach rascher Erreichung einer rechtskräftigen Entscheidung besteht.

Zu § 71:

Die in dieser Bestimmung getroffene Regelung entspricht ihrem Aufbau nach jener des geltenden § 11 a des Fremdenpolizeigesetzes. Da sich jedoch die Fremdenpolizeibehörden zunehmend mit Fällen auseinandersetzen haben, in denen **Minderjährige, die regelmäßig das 16. Lebensjahr vollendet haben**, sich ohne gesetzlichen Vertreter im Bundesgebiet aufhalten und da diese Fremden in der Regel durchaus in der Lage sind, ihre Interessen im gebotenen Ausmaße selbst zu vertreten, schien es angezeigt, die Handlungsfähigkeit dieser Minderjährigen vorzusehen. Dies entspricht einer durchgängigen Tendenz dieses Gesetzes (§§ 7 Abs. 2, 56 Abs. 1 und 64 Abs. 1), die nun auch in jenem Bereich gelten soll, in dem es regelmäßig zu belastenden Rechtsakten kommt. Dem letztgenannten Umstand wurde dadurch Rechnung getragen, daß anders als in den zitierten Bestimmungen das Erreichen der Handlungsfähigkeit nicht an die Vollendung des 14., sondern an die Vollendung des 16. Lebensjahres gebunden worden ist.

Zu den §§ 72 und 73:

In der Bundesrepublik Deutschland ist es seit mehr als 20 Jahren üblich, Fremde, deren Identität aus verwaltungspolizeilichem Grunde festgestellt werden muß, erkennungsdienstlich zu behandeln. Der Entwurf hat sich dafür entschieden, die erkennungsdienstliche Behandlung lediglich in drei Fällen vorzusehen: bei Fremden, gegen die ein Aufenthaltsverbot durchgesetzt werden soll, bei jenen, die in Verdacht geraten, es sei gegen sie unter anderem Namen ein Aufenthaltsverbot erlassen worden oder schließlich bei jenen, denen über ihren Antrag ein Fremdenpaß ausgestellt wird.

In allen Fällen handelt es sich um Fremde, bei denen in Österreich meist nur wenige bis gar keine Möglichkeiten bestehen, zu einer Personalfeststellung im Sinne des § 64 Abs. 5 des Sicherheitspolizeigesetzes zu kommen. Bei einem Fremden, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde und der abgeschoben wird, ist zu bedenken, daß das Fremdenpolizeirecht — auch in der vorliegenden Fassung — keine Möglichkeit gibt, seine Identität mit der Verlässlichkeit wie sie eine Personalfeststellung bietet, zu klären. Durch die vorgesehene Bestimmung soll nun der Behörde die Möglichkeit geboten werden, von jener Person, die nach Verhängung eines Aufenthaltsverbotes abgeschoben werden soll, unverwechselbare Merkmale festzustellen, sodaß zu einem späteren Zeitpunkt der Adressat des Aufenthaltsverbotes auch noch identifiziert werden kann, wenn er mittlerweile —

vielleicht sogar legal — einen anderen Namen trägt. Entsteht später der Verdacht, ein — abermals nicht exakt identifizierbarer — Fremder sei in Wahrheit jener, gegen den früher ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, so soll auch er verpflichtet sein (§ 72 Abs. 1 Z 2), sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen.

Schließlich soll die erkennungsdienstliche Behandlung auch eine der Grundlagen für die Ausstellung eines österreichischen Dokumentes für einen Fremden sein, sofern dessen Identität nicht zweifelsfrei geklärt ist. Für jedes Reisedokument bedarf es für die Ausstellung der Kenntnis der Identität des Antragstellers. Nun kommt es insbesondere bei Menschen, denen ein Fremdenpaß ausgestellt wird, immer wieder vor, daß zwar die materiellen Voraussetzungen für die antragsgemäße Entscheidung vorliegen, der Paßwerber aber über keine oder nur sehr mangelhafte Dokumente verfügt; gleiches wird für Fremde gelten, denen aus dem Grunde des § 10 Abs. 4 ein Lichtbildausweis für Fremde ausgestellt wird. Um hier einerseits Abhilfe zu schaffen, andererseits aber sicherzustellen, daß der Ausländer bis auf weiteres auf jene Identität fixiert bleibt, die ihm nunmehr durch Ausstellung des Dokumentes „zuerkannt“ wird, soll eine erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen werden.

Die im übrigen in diesem Bereich getroffene Regelung entspricht jener, die für den sicherheitspolizeilichen Bereich durch das Sicherheitspolizeigesetz vorgegeben wurde. Die vorgeschlagene Regelung entspricht damit dem dort vorgegebenen Standard.

Bei der Regelung des Verfahrens im Erkennungsdienst wurde einerseits darauf Bedacht genommen, daß in den Fällen der Ausstellung eines Fremdenpasses oder eines Lichtbildausweises für Fremde die Sanktion mangelnder Kooperation in der Versagung liegt (§§ 60 Abs. 2 und 64 Abs. 4) und daß es andererseits — anders als im Sicherheitspolizeigesetz (§ 77 Abs. 2) — nicht darauf ankommt, aus welchem Grunde der Fremde angehalten wird.

Zu § 74:

Der Grundsatz der Aufgabenbezogenheit beim Verwenden personenbezogener Daten ergibt sich für den öffentlichen Bereich schon aus § 1 des Datenschutzgesetzes und aus Art. 18 B-VG. Dennoch schien es wünschenswert, ihn auch ausdrücklich in das Fremdenengesetz aufzunehmen.

Zunehmend bietet die elektronische Datenverarbeitung auch die Möglichkeit, im Rahmen von Kleinanwendungen (Personalcomputer) Verwaltungs(straf)verfahren automationsunterstützt zu führen. Da es unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes hiefür einer ausdrücklichen gesetzli-

chen Regelung bedarf, wurde diese in Abs. 2 getroffen. Die besondere Heraushebung der **Verfahrensdaten** wurde deshalb vorgenommen, weil nur sie Gegenstand einer Lösungsbestimmung im Rahmen einer Regelung des automationsunterstützten **Verfahrens** sein können. Für das Resultat des Verfahrens (zB Aufenthaltsverbot oder Bestrafung wegen Schlepperei) gilt diese Bestimmung nicht.

Zu den §§ 75 und 76:

Mit dieser Bestimmung erhält der fremdenpolizeilich relevante Teil des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informations-Systems des Bundesministeriums für Inneres (EKIS) seine Grundlage. Dessen Grundkonzeption besteht darin, daß alle Fremdenpolizeibehörden im Rahmen bestimmter Datenverarbeitungen ermächtigt sind — derzeit noch überwiegend durch Zwischenschaltung eines Bearbeiters, der Datenstation —, personenbezogene Fahndungsdaten in der vom Bundesministerium für Inneres als Dienstleister zur Verfügung gestellten Zentralen Informationssammlung zu verarbeiten und zu übermitteln. Es sind dies insbesondere Daten im Zusammenhang mit erlassenen Aufenthaltsverboten, mit bestehenden Sichtvermerksversagungen oder Zurückweisungsfälle. Darüber hinaus soll den Fremdenpolizeibehörden österreichweit jener Datensatz zur Verfügung stehen, der sich im Rahmen fremdenpolizeilicher Verfahren aber auch solcher nach dem Aufenthaltsgesetz ergeben hat. Entscheidend ist für Bestandteile dieses Personendatensatzes, daß sie Bedeutung für die Einreise- oder Aufenthaltsberechtigung des betroffenen Fremden haben.

Eine Sonderregelung zu § 11 des Datenschutzgesetzes wird in Abs. 3 getroffen. Da eine derartige Anfrage immer nur an eine Behörde gerichtet werden kann, es aber durchaus denkbar erscheint, daß mehrere Behörden personenbezogene Daten des betreffenden Fremden ermittelt und verarbeitet haben, soll bei der Anfrage an eine dieser Behörden auf jene anderen Behörden hingewiesen werden, die ebenfalls Daten in der Zentralen Informationssammlung gespeichert haben. Auf diese Weise kann der Fremde sich umfassend darüber Auskunft verschaffen, welche Fremdenpolizeibehörden über ihn Daten sammeln.

In den Bestimmungen der §§ 74 bis 76 ist durchwegs von Fremdenpolizeibehörden die Rede, während sonst das Gesetz entweder die betreffende Behörde nennt oder von der Behörde schlechthin spricht. Diese Bezeichnung wurde deshalb gewählt, weil die Befugnis sich an sämtliche Fremdenpolizeibehörden und nicht bloß jene I. Instanz richtet. Selbstverständlich müssen auch die Sicherheitsdirektion und der Bundesminister für Inneres Zugriff auf die Zentrale Informationssammlung haben.

Die **Benützungsdauer der in der Zentralen Informationssammlung** evident gehaltenen personenbezogenen Daten wird in § 76 Abs. 1 generell geregelt: Sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, sind sie zu sperren. Damit werden Zugriffe unmöglich, ohne daß es bereits zu einer Löschung kommen würde. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es in dem einem Widerruf folgenden Zeitraum immer wieder zu inhaltsgleichen Neuspeicherungen kommt, die auf einen Übermittlungsfehler einer der Fremdenpolizeibehörden zurückzuführen sind. Es bedarf daher in diesem Zeitraum, der mit etwa zwei Jahren anzusetzen ist, einer speziellen Kontrolleinrichtung. Diese wird dadurch geschaffen, daß bei inhaltsgleicher Neuspeicherung die Sperre automationsunterstützt aufgehoben wird und der Fremdenpolizeibehörde im Hinblick auf die beabsichtigte Neuspeicherung eine Überprüfung aufgetragen wird.

Die in § 76 Abs. 2 vorgesehene Regelung sieht eine **Überprüfung von „Langfristspeicherungen“** vor. In jenen Fällen, in denen nicht a priori eine Sperrfrist besteht, sollen die Fremdenpolizeibehörden verpflichtet sein, die Berechtigung zu überprüfen, sofern der Datensatz die letzten fünf Jahre unverändert geblieben ist. Um hiebei eine Erledigung dieses Überprüfungsauftrages innerhalb vertretbarer Zeit sicherzustellen, wurde vorgesehen, daß nach Ablauf dreier weiterer Monate die Sperre zu erfolgen hat, es sei denn, die auftraggebende Sicherheitsbehörde hätte die Richtigkeit der Speicherung vorher bestätigt.

Zu § 77:

Die in dieser Bestimmung geregelten besonderen Übermittlungen haben ihren Rechtsgrund in anderen Gesetzen. Wie zu § 7 ausgeführt, haben die Behörden nach dem Aufenthaltsgesetz bei Erteilung der Bewilligungen die fremdenpolizeilichen Interessen mitzuberücksichtigen. Dafür bedürfen sie einerseits des Zugriffes auf die Zentrale Informationssammlung (§ 75 Abs. 2), müssen aber andererseits auch dafür Sorge tragen, daß in der Zentralen Informationssammlung jene Daten aufscheinen, die für die Erteilung der Bewilligung maßgeblich sind.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 kann einem Fremden die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn gegen ihn kein Aufenthaltsverbot besteht. Gemäß § 15 Abs. 1 leg. cit. wird der Lauf der Wohnsitzfristen des Staatsbürgerschaftsgesetzes durch ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot unterbrochen. Für die Mitteilung aufrechter Aufenthaltsverbote an die Staatsbürgerschaftsbehörden bedarf es keiner ausdrücklichen Übermittlungsbestimmung, da in jedem Verleihungsfall eine Stellungnahme der zuständigen Sicherheitsbehörde einzuholen ist, ob der Betreffende nach seinem bisherigen Verhalten eine Gefahr

für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bildet. Hiebei wird die Sicherheitsbehörde jedenfalls auf bestehende Aufenthaltsverbote hinzuweisen haben. Anders verhält es sich hingegen mit dem Unterbrechungstatbestand, da einem aufgehobenen Aufenthaltsverbot für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit wohl keinesfalls mehr Bedeutung zukommt. Dementsprechend war die in Abs. 2 vorgesehene Übermittlungspflicht vorzusehen.

Zu § 78:

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit eines multi- oder bilateralen Übereinkommens zur Übermittlung personenbezogener Daten von Drittstaaten geschaffen. Außerdem hat es sich bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens als wünschenswert erwiesen, eine internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich anzustreben. Dementsprechend wird auch die Möglichkeit des Abschlusses multi- oder bilateraler Vereinbarungen zur Ermittlung personenbezogener Daten von Schleppern vorgesehen. Bei Abschluß solcher Abkommen muß gewährleistet sein, daß eine Löschung in Österreich innerhalb vertretbarer Zeit auch zu einer Löschung der ins Ausland übermittelten Daten führt.

Zu § 79:

Die Kostenregelung gibt — was die Belastung des Fremden betrifft — im wesentlichen das geltende Recht wieder; lediglich in Abs. 2 erfolgt eine Abweichung dahingehend, daß Arbeitgeber illegal eingereister Ausländer die Kosten, die sich aus der Durchsetzung des daraufhin verhängten Aufenthaltsverbotes ergeben sowie die Kosten der Schubhaft zu tragen haben. Dies geht von der Überlegung aus, daß solche Arbeitgeber in der Regel zumindest Mitverantwortung dafür tragen, daß der Fremde überhaupt nach Österreich gekommen ist. Dementsprechend sollen sie in einer Art Verursacherhaftung auch für die dadurch entstandenen Kosten aufkommen.

Die in Abs. 3 getroffene Regelung ist die notwendige Ergänzung für die im § 33 Abs. 3 vorgesehene **Inpflichtnahme der Beförderungsunternehmer zu Luft und zu Wasser**. Da der Behörde dann, wenn ein solcher Beförderungsunternehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, regelmäßig erhebliche Kosten erwachsen, wird ein — verschuldensunabhängiger — festzulegender pauschalierter Kostenersatz vorgesehen. Hiebei handelt es sich um eine mit Bescheid vorzuschreibende Leistung, die allenfalls mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzubringen ist.

In den Abs. 1 und 4 war darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht bloß den Behörden Kosten bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes oder der

Ausweisung erwachsen können, sondern auch dem Bund. Es sind dies jene Fälle, in denen im Wirkungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde die Bundesgendarmerie Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu setzen hat. Dementsprechend sind auch diese Kosten nach den Vorschriften des § 79 einzuheben.

Strafbestimmungen:

Zu den §§ 80 bis 85:

Die Strafbestimmungen wurden nahezu unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Lediglich im Bereich der **verwaltungsstrafrechtlich sanktionierten Schlepperei** ist es zu einer Änderung gekommen: Diese soll nicht nur dann strafbar sein, wenn sie um des Täters Vorteils Willen begangen wurde, sondern auch dann, wenn die rechtswidrige Ein- oder Ausreise eines Fremden ohne nachweisbarem Eigennutz gefördert wird. Selbstverständlich muß sich auch in diesen Fällen der Vorsatz auf die Schlepperei beziehen. Eine „zufällige“ Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise bleibt somit weiterhin straffrei. Für den Fall einer eigennützigen Schlepperei wurde konsequenterweise ein erhöhter Strafrahmen vorgesehen. Diese Änderung bedingt zwangsläufig eine Berücksichtigung bei der Definition der Schlepperei. Das Merkmal der Entgeltlichkeit wurde daher fallengelassen.

In § 82 Abs. 2 und 4 wurden **Rechtfertigungsgründe** für tatbestandsmäßiges Verhalten gemäß § 82 Abs. 1 Z 1 und 4 vorgesehen. In allen diesen Fällen handelt der betroffene Fremde nicht rechtswidrig, wenn er nicht rechtzeitig ausreist oder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

Die im § 85 Abs. 1 getroffene Regelung ist deshalb erforderlich, weil nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes für die Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen, die unter Verwaltungsstrafsanktion stehen, grundsätzlich nur die Organe der Behörden I. Instanz eingesetzt werden dürfen. Dies hat sich für **die der Sicherheitsdirektion zur Verfügung stehenden Organe** dann als besonders hinderlich erwiesen, wenn diese im Dienste der Strafjustiz einschreiten und hiebei auf einen fremdenpolizeilich relevanten Sachverhalt stoßen. Da es in solchen Fällen meist nicht gelingt, Beamte der Behörde I. Instanz zeitgerecht zum Vorfallsort zu bringen, können in einigen Fällen die gebotenen Maßnahmen nicht gesetzt werden. Nunmehr sollen jene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die für die Sicherheitsdirektion Exekutivdienst versehen (§ 7 Abs. 4 SPG), unter bestimmten Voraussetzungen befugt sein, als Organe der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig zu werden.

In § 85 Abs. 3 wird eine Ergänzung des § 27 Abs. 4 VStG vorgenommen. Insbesondere bei

Schubtransporten erscheint es zweifelhaft, ob davon gesprochen werden kann, daß der Betroffene „vorgeführt“ wird. Um nun in solchen Fällen den bürokratischen Aufwand einer Dienstzuteilung zum Bundesministerium für Inneres mit Sicherheit vermeiden zu können, sollen Beamte, die Schubtransporte begleiten, die Befugnis zur Rayonsüberschreitung kraft Gesetzes erhalten.

Da es sich einerseits beim Tatbestand der **Schlepperei** auch dann um besonders vorzuwerfende Straftaten handelt, wenn lediglich eine Verwaltungsübertretung vorliegt und da andererseits im Hinblick auf die gerichtlich strafbare Schlepperei die Notwendigkeit besteht, über entsprechend präzise Information zu verfügen (§ 81 Abs. 1 Z 2), wurde die **Aufnahme dieser Bestrafungen in die gemäß § 60 SPG zu führende Verwaltungsstrafevidenz der Sicherheitsdirektion** vorgesehen. Damit ist es im Einzelfall leichter möglich, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, ob ein Fremder bereits wegen Schlepperei vorbestraft wurde oder nicht.

Übergangs- und Schlußbestimmungen:

Zu § 86:

Die Bestimmung über die Zentrale Informationssammlung soll gemeinsam mit den analogen Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes in Kraft treten.

Zu § 88:

Ein wesentliches Anliegen dieses Entwurfes besteht auch in einer **Bereinigung des Altbestandes an Aufenthaltsverboten**. Freilich kann dieser Prozeß wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht von Amts wegen erfolgen, sondern muß an einen Antrag gebunden werden. Gemäß Abs. 4 ist somit auf Antrag des Betroffenen die Gültigkeitsdauer eines „alten“ Aufenthaltsverbotes den hiefür vom Entwurf aufgestellten Regeln anzupassen. Insbesondere wird es daher vorkommen, daß Aufenthaltsverbote mit einer längeren Gültigkeitsdauer als von zehn Jahren auf das nunmehr vorgesehene Maß zurückgenommen werden. In all jenen Fällen, in denen seit Verhängung des Aufenthaltsverbotes bereits zehn Jahre abgelaufen sind, wird dies dann zur Aufhebung des Aufenthaltsverbotes führen.

In Abs. 5 werden jene Aufenthaltsverbote auf Antrag bereinigt, die, obwohl sie schon seit 15 Jahren oder länger in Kraft waren, nie durchgesetzt worden sind. Sie sollen auf Antrag des Betroffenen aufgehoben werden.

Das Fremdengesetz sieht den **Aufschub der Vollstreckung eines Aufenthaltsverbotes**, wie sie

nach geltendem Recht gang und gäbe ist, nicht mehr vor. Hiefür ist die Überlegung maßgeblich, daß gegen einen Fremden entweder ein Aufenthaltsverbot erlassen und auch durchgesetzt wird oder daß von seiner Erlassung Abstand zu nehmen ist. Der Ernst der Lage kann dem Fremden im Einzelfall auch auf andere Weise zur Kenntnis gebracht werden. Dennoch war für die bestehenden „Vollstreckungsaufschübe“ eine Übergangsregelung erforderlich. Diese wurde in Abs. 6 getroffen.

Zu § 89:

Bei den in Abs. 2 genannten **Verweisungen** handelt es sich insbesondere um jene der §§ 6 Abs. 2 und 9 des Asylgesetzes 1991 sowie um jene der §§ 1, 5 und 10 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu § 90:

Die Vollziehungsklausel entspricht dem geltenden Recht.

Textgegenüberstellung

F = Fremdenpolizeigesetz

P = Paßgesetz

Vorgeschlagene Fassung

1. Teil: Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Fremder ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

(2) Einreise ist das Betreten, Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes.

(3) Reisedokument ist ein Reisepaß, Sammelreisepaß, Paßersatz oder ein sonstiges auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen für Reisen anerkanntes Dokument. Ausländische Reisedokumente genießen den strafrechtlichen Schutz inländischer öffentlicher Urkunden (§§ 224 und 227 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974).

(4) Ein Reisedokument ist gültig, wenn es von einem hierzu berechtigten Völkerrechtssubjekt ausgestellt wurde, die Identität des Inhabers zweifelsfrei wiedergibt, zeitlich gültig ist und sein Geltungsbereich die Republik Österreich umfaßt. Außer bei Konventionsreisepässen und Reisedokumenten, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt werden, muß auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei wiedergegeben werden. Die Anbringung von Zusatzblättern im Reisedokument muß bescheinigt sein.

2. Teil: Ein- und Ausreise von Fremden

1. Abschnitt: Paßpflicht

Notwendigkeit eines gültigen Reisedokumentes

§ 2. (1) Fremde brauchen für die Einreise, während des Aufenthaltes und für die Ausreise einen gültigen Reisepaß (Paßpflicht), soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

Geltende Fassung

F: § 1. . . .

1. Fremder: eine Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

P: § 1. (1) Eine Einreise . . . liegt vor, wenn sich eine Person über die Bundesgrenze in das Inland begibt.

(2) Eine Ausreise . . . liegt vor, wenn sich eine Person über die Bundesgrenze in das Ausland begibt.

P: § 39. Die in diesem Bundesgesetz erwähnten ausländischen Reisedokumente sind hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen der §§ 224 und 227 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, den inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt.

P: § 22. . . .

(4) Ein gültiges Reisedokument im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn es amtlich ausgestellt und zeitlich gültig ist, sein Geltungsbereich sich auf die Republik Österreich erstreckt und aus ihm die Identität und die Staatsangehörigkeit des Inhabers zweifelsfrei zu erkennen sind. Die zuletzt erwähnte Voraussetzung gilt nicht für ausländische Konventionsreisedokumente und Reisedokumente, die für Staatenlose oder für Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgestellt worden sind. Enthält ein Reisedokument Zusatzblätter muß deren Anbringung amtlich bescheinigt sein.

P: § 22. (1) Fremde bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet, während des Aufenthaltes in diesem und zur Ausreise aus dem Bundesgebiet eines gültigen Reisedokumentes (Reisepaß oder Paßersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird, oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Miteingetragene Fremde dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisedokument sie miteingetragen sind, ein- und ausreisen; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes oder zur Beförderung ins Ausland nach dem 5. Teil.

(3) Fremde, denen ein Sammelreisepaß ausgestellt wurde, dürfen nur gemeinsam ein- und ausreisen; hiebei braucht jeder Reisetilnehmer einen von einer Behörde ausgestellten Ausweis, aus dem seine Identität zu erkennen ist.

(4) Keine Paßpflicht besteht für Fremde im Falle

1. einer Übernahmserklärung (§ 4) für die Einreise;
2. eines Sichtvermerkes in Bescheidform (§ 10 Abs. 4) für den Aufenthalt;
3. einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) für die Ein-, Durch- und Ausreise.

(5) Fremde, denen im Inland die Aufenthaltsberechtigung gewährt oder ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) ausgestellt werden soll, haben der Behörde anlässlich der Einbringung des Antrages ihr Reisedokument für die Dauer des Verfahrens auszufolgen; hierüber ist ihnen unverzüglich eine Bestätigung auszustellen.

Abkommen über die Einschränkung der Paßpflicht

§ 3. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vereinbaren, daß Fremde berechtigt sind, auch auf Grund anderer als der in § 2 erwähnten Reisedokumente einzureisen, sich im Bundesgebiet aufzuhalten und auszureisen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1, die der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete der Republik Österreich dienen, kann festgelegt werden, daß Fremde, die auf Grund eines solchen Reisedokumentes eingereist sind, sich nur in grenznahen Gebieten der Republik Österreich aufhalten dürfen. In einem solchen Fall kann in der zwischenstaatlichen Vereinbarung überdies festgelegt werden, daß das für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise vorgesehene Dokument der Gegenzeichnung durch eine österreichische Behörde bedarf.

Geltende Fassung

P: § 12. ... (8) Miteingetragene Minderjährige dürfen nur in Begleitung der Personen, in deren Reisepaß sie miteingetragen sind, ausreisen und einreisen.

P: § 32. (1) Ein Sammelreisepaß berechtigt die Personen, für die er ausgestellt worden ist, zur gemeinsamen Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur gemeinsamen Einreise in dieses, wenn jede Person zusätzlich einen amtlich ausgestellten Ausweis, aus dem die Identität zu ersehen ist, mit sich führt.

P: § 22. ... (2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die Fremde berechtigt werden, auch auf Grund anderer als der in Abs. 1 erwähnten Dokumente in das Bundesgebiet einzureisen, sich in diesem aufzuhalten und aus dem Bundesgebiet auszureisen. In solchen Vereinbarungen kann, wenn sie der Erleichterung des Reiseverkehrs in grenznahe Gebiete der Republik Österreich dienen, festgelegt werden, daß sich die Fremden nur in grenznahen Gebieten der Republik Österreich aufhalten dürfen. In einem solchen Falle kann in der zwischenstaatlichen Vereinbarung überdies festgelegt werden, daß das für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassene Dokument der Vidierung durch eine österreichische Behörde bedarf.

Vorgeschlagene Fassung

Übernahmserklärung

§ 4. (1) Eine Übernahmserklärung wird auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates für einen Fremden ausgestellt, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll und auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder nach internationalen Gepflogenheiten von der Republik Österreich zu übernehmen ist.

(2) Die Übernahmserklärung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; aus ihr müssen die Identität und die Staatsangehörigkeit des Fremden zu ersehen sein.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Übernahmserklärung ist, sofern nicht in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung anderes bestimmt ist, in dem zur Rückstellung erforderlichen Ausmaß festzusetzen; für die Einreise ist ein bestimmter Grenzübergang vorzuschreiben.

(4) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde, die vom Bundesgebiet aus unerlaubt in das Gebiet eines anderen Staates eingereist sind, zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zugelassen werden (Schubabkommen).

2. Abschnitt: Sichtvermerkspflicht

Notwendigkeit eines Sichtvermerkes

§ 5. Paßpflichtige Fremde brauchen für die Einreise und den Aufenthalt einen Sichtvermerk, soweit nicht anderes bundesgesetzlich oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird.

Arten der Sichtvermerke

§ 6. (1) Sichtvermerke werden ausschließlich als

1. gewöhnliche Sichtvermerke;
2. Touristensichtvermerke;
3. Dienstsichtvermerke in Dienstpässen;

Geltende Fassung

P: § 34. (1) Eine Übernahmserklärung für Fremde ist von einer österreichischen Vertretungsbehörde auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Staates dieser für einen Fremden auszustellen, der zwangsweise aus dem Gebiet dieses Staates in das Bundesgebiet überstellt werden soll und auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder nach internationalen Gepflogenheiten von der Republik Österreich zu übernehmen ist.

P: § 33. ... (2) Die Übernahmserklärung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen; aus ihr müssen die Identität und die Staatsbürgerschaft der Person zu ersehen sein.

(3) Die Vertretungsbehörde hat die Gültigkeitsdauer in dem zur Rückstellung erforderlichen Ausmaß festzusetzen und für die Einreise einen bestimmten Grenzübergang vorzuschreiben.

§ 34. ... (3) Die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 und 3 gelten für die Übernahmserklärung für Fremde sinngemäß.

P: § 34. ... (2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die Fremde, die vom Bundesgebiet aus unerlaubt in das Gebiet eines anderen Staates eingereist sind, zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zugelassen werden.

P: § 23. (1) Fremde bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet außer einem gültigen Reisedokument (§ 22) eines österreichischen Sichtvermerkes; dies gilt nicht, wenn durch zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes bestimmt wird ...

P: § 24. (1) Sichtvermerke werden erteilt als

- a) gewöhnliche Sichtvermerke oder
- b) Dienstsichtvermerke in Dienstpässe, die von einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation ausgestellt sind, wenn der Inhaber einem

Vorgeschlagene Fassung

4. Diplomatsichtvermerke in Diplomatenpässen erteilt.

(2) Touristensichtvermerke werden Touristen, Durchreisenden oder solchen Fremden erteilt, die Menschen mit ordentlichem Wohnsitz im Bundesgebiet besuchen wollen.

(3) Dienst- und Diplomatsichtvermerke dürfen Fremden nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, unter denen für österreichische Staatsbürger österreichische Dienst- oder Diplomatenpässe auszustellen sind.

Erteilung des Sichtvermerkes

§ 7. (1) Ein Sichtvermerk kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und kein Versagungsgrund gemäß § 10 gegeben ist. Der Sichtvermerk kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(2) Ein minderjähriger Fremder, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erteilung eines Sichtvermerkes selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des in Abs. 1 eingeräumten Ermessens vom Grund des beabsichtigten Aufenthaltes des Sichtvermerkswerbers ausgehend einerseits auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine familiären Bindungen, seine finanzielle Situation und die Dauer seines bisherigen Aufenthaltes, andererseits auf öffentliche Interessen, insbesondere die sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Belange, die Lage des Arbeitsmarktes und die Volksgesundheit Bedacht zu nehmen.

(4) Der Sichtvermerkswerber hat der Behörde die für die Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel vorzulegen; er hat über Verlangen der Behörde vor dieser persönlich zu erscheinen. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Sichtvermerkswerber kein gültiges Reisedokument vorlegt; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

Geltende Fassung

Personenkreis angehört, der dem in § 6 Abs.1 umschriebenen Personenkreis vergleichbar ist oder sich aus einem Grunde, der mit einem der in § 6 Abs. 2 erwähnten Gründe vergleichbar ist, im Bundesgebiet aufzuhalten hat, oder

c) Diplomatsichtvermerke in Diplomatenpässe, die von einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation ausgestellt sind, wenn der Inhaber einem Personenkreis angehört, der dem in § 7 Abs.1 umschriebenen Personenkreis vergleichbar ist oder sich aus einem Grunde, der mit einem der in § 7 Abs. 2 erwähnten Gründe vergleichbar ist, im Bundesgebiet aufzuhalten hat.

P: § 25. (1) Ein Sichtvermerk kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern kein Versagungsgrund gemäß Abs. 3 vorliegt...

(3) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

a) der Sichtvermerkswerber nicht im Besitz eines gültigen Reisedokumentes ist

P: § 26. ... (2) Die Behörde kann die Gültigkeitsdauer von Sichtvermerken befristen und ...

P: § 25. ... (2) Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr im Abs.1 eingeräumten freien Ermessens auf die persönlichen Verhältnisse des Sichtvermerkswerbers und auf die öffentlichen Interessen, insbesondere auf die wirtschaftlichen und kulturellen Belange, auf die Lage des Arbeitsmarktes und auf die Volksgesundheit Bedacht zu nehmen.

P: § 25. (3) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

a) der Sichtvermerkswerber nicht im Besitze eines gültigen Reisedokumentes ist...

(4) Wenn es für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes notwendig ist, kann die Behörde vom Sichtvermerkswerber verlangen

a) die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, oder wenn es im Ausland ausgestellt wird, eines einem solchen vergleichbaren Zeugnisses darüber, daß er frei von ansteckenden Krankheiten ist, die auf Grund gesetzlicher

Vorgeschlagene Fassung

(5) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Dienst- oder Diplomatensichtvermerken sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird, von den Verwaltungsabgaben befreit.

(6) Der Sichtvermerk ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

(7) Ergibt sich aus den Umständen des Falles, daß der Antragsteller für den Aufenthalt einer Bewilligung gemäß § 1 des Bundesgesetzes mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird (Aufenthaltsgesetz), BGBl. Nr. 466/1992, benötigt, so ist die Behörde zur Behandlung eines solchen Antrages nicht zuständig; sie hat diesen unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten und den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen.

Unbefristeter Sichtvermerk

§ 8. Ein unbefristeter Sichtvermerk kann einem Fremden erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Sichtvermerkes (§ 7) gegeben sind und der Sichtvermerkswerber

1. seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet lebt, über ein regelmäßiges Einkommen verfügt und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;
2. Ehegatte oder mündiges minderjähriges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist, mit ihm im gemeinsamen Haushalt und seit zwei Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet lebt;
3. unmündiges Kind eines unter Z 1 fallenden Fremden ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;
4. seit mindestens einem Jahr mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt;
5. minderjähriges Kind eines österreichischen Staatsbürgers ist und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebt.

Einreise

§ 9. Sichtvermerke werden für die mehrmalige Einreise erteilt; im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit kann die Behörde im Sichtvermerk die Benützung bestimmter Grenzübergänge vorschreiben.

Geltende Fassung

Bestimmungen der Republik Österreich anzeigepflichtig oder meldepflichtig sind;

- b) die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung (eines Führungszeugnisses) des Heimatstaates oder Aufenthaltsstaates;
- c) einen Nachweis über den Besitz der für den Aufenthalt im Bundesgebiet und die Wiederausreise erforderlichen Mittel.

P: § 38. Für die Ausstellung von Dienstpässen und Diplomatenpässen sowie unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die Erteilung von Dienstsichtvermerken und Diplomatensichtvermerken werden keine Bundes-Verwaltungsabgaben eingehoben.

Vorgeschlagene Fassung

Sichtvermerksversagung

§ 10. (1) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

1. gegen den Sichtvermerkswerber ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht, es sei denn, daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinreisebewilligung (§ 23) vorliegen;
2. der Sichtvermerkswerber nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt;
3. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches;
4. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
5. der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;
6. der Sichtvermerk zeitlich an einen Touristensichtvermerk anschließen oder nach sichtvermerksfreier Einreise auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung (§ 14 Abs. 1) erteilt werden soll;
7. sich der Sichtvermerkswerber nach Umgehung der Grenzkontrolle im Bundesgebiet aufhält.

(2) Die Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert ist.

(3) Die Behörde kann einem Fremden trotz Vorliegens eines Sichtvermerksversagungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 oder gemäß Abs. 2 einen Sichtvermerk erteilen,

1. in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen oder
2. wenn auf Grund der Verpflichtungserklärung einer Person mit ordentlichem Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet die Tragung aller Kosten die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des Fremden entstehen könnten, gesichert erscheint.

(4) Ein Sichtvermerk kann im Inland aus den Gründen des Abs. 3 Z 1 auch in Bescheidform erteilt werden, wenn der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein

Geltende Fassung

(2) ... und in den Sichtvermerken bestimmte Grenzübergänge, Reisewege sowie Reiseziele vorschreiben

P: § 25. ... (3) Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist zu versagen, wenn

- a) der Sichtvermerkswerber nicht im Besitze eines gültigen Reisedokumentes ist oder
- b) die Wiederausreise nicht gesichert ist, es sei denn, daß dem Sichtvermerkswerber ein unbefristeter Sichtvermerk erteilt wird oder
- c) gegen den Sichtvermerkswerber ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht, es sei denn, daß ihm eine Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, erteilt worden ist oder
- d) die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
- e) die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers im Bundesgebiet zu einer finanziellen Belastung der Republik Österreich führen könnte oder
- f) die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers im Bundesgebiet die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde.

Vorgeschlagene Fassung

Reisedokument seines Heimat- oder Aufenthaltsstaates zu beschaffen. Dem Fremden ist in solchen Fällen von Amts wegen ein Lichtbildausweis für Fremde (§ 64) auszustellen.

Ungültigkeit eines Sichtvermerkes

§ 11. (1) Ein Sichtvermerk ist ungültig zu erklären, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung des Sichtvermerkes (§ 10 Abs. 1 und 2) rechtfertigen würden.

(2) Ein Sichtvermerk wird ungültig, wenn gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar wird. Er lebt von Gesetzes wegen wieder auf, sofern das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung innerhalb seiner ursprünglichen Geltungsdauer anders als gemäß § 26 aufgehoben wird.

(3) Die Ungültigkeit des Sichtvermerkes ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen.

3. Abschnitt: Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht

Transitreisende

§ 12. (1) Fremde brauchen zur Einreise in das Bundesgebiet keinen Sichtvermerk, wenn sie während einer Zwischenlandung auf einem österreichischen Flugplatz dessen Transitraum oder das Luftfahrzeug nicht verlassen (Transitreisende).

(2) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Bekämpfung der internationalen bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität, der Schutz vor Umgehung der Sichtvermerkspflicht oder die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten dies erfordern, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, daß Angehörige bestimmter Staaten, Inhaber bestimmter Reisedokumente oder Reisende auf bestimmten Reiserouten für den Transit eine Transiterlaubnis brauchen.

(3) Eine Transiterlaubnis kann einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und die in Abs. 2 genannten öffentlichen Interessen dem nicht entgegenstehen.

Geltende Fassung

P: § 27. (1) Ein Sichtvermerk ist von der Behörde für ungültig zu erklären, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung des Sichtvermerkes gerechtfertigt hätten oder rechtfertigen würden.

(2) Erwächst ein gegen einen Fremden verhängtes Aufenthaltsverbot in Rechtskraft, wird der ihm erteilte Sichtvermerk ungültig.

P: § 23. (1) Fremde bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet ... eines österreichischen Sichtvermerkes; dies gilt nicht ... wenn der Fremde während einer Zwischenlandung auf einem österreichischen Flugplatz dessen Transitraum nicht verläßt (Transitreisender).

Vorgeschlagene Fassung

Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 13. Fremde, für die ein Lichtbildausweis gemäß § 63 ausgestellt worden ist, brauchen während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keinen Sichtvermerk.

Sonstige Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht

§ 14. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, vereinbaren, daß Fremde berechtigt sind, ohne Sichtvermerk in das Bundesgebiet einzureisen und sich in diesem aufzuhalten. Solche Fremde bedürfen für den Zeitraum eines Jahres nach einer Zurückweisung gemäß § 32 Abs. 2 Z 1 zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem dennoch eines Sichtvermerkes.

(2) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten für bestimmte Fremde durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht gewähren. Sofern in einer solchen Verordnung nicht eine kürzere Zeit bestimmt wird, sind solche Fremde berechtigt, sich nach der Einreise drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

3. Teil: Aufenthalt von Fremden

1. Abschnitt: Begründung der Aufenthaltsberechtigung

Rechtmäßiger Aufenthalt

§ 15. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des 2. Teiles und ohne die Grenzkontrolle zu umgehen eingereist sind oder
2. wenn ihnen eine Bewilligung gemäß § 1 des Aufenthaltsgesetzes oder von einer Sicherheitsbehörde ein Sichtvermerk erteilt oder
3. solange ihnen Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, zukommt.

Geltende Fassung

P: § 35. ... (3) Der Fremde, für den gemäß Abs. 2 ein Lichtbildausweis ausgestellt worden ist, bedarf während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keines österreichischen Sichtvermerkes.

P: § 23. ... (2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die Fremde berechtigt werden, ohne Sichtvermerk zu einem zeitlich beschränkten Aufenthalt in das Bundesgebiet einzureisen.

(3) Wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder internationalen Gepflogenheiten entspricht, kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht gewähren. Fremde, die auf Grund einer solchen Verordnung einreisen, sind berechtigt, sich drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten.

F: § 2. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn

1. sie unter Einhaltung der Bestimmungen des Paßgesetzes in das Bundesgebiet eingereist sind, ...
2. ihnen von einer Sicherheitsbehörde ein Sichtvermerk erteilt oder mit Bescheid eine Aufenthaltsberechtigung verlängert wurde.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten oder auf Grund einer Durchbeförderungserklärung (§ 38) oder einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, eingereist sind.

(3) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung, Bundesgesetz oder Verordnung getroffenen Regelung oder
2. der Befristung der Bewilligung oder des Sichtvermerkes.

Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

§ 16. Fremde sind verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, den Behörden (§ 65) und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

2. Abschnitt: Entzug der Aufenthaltsberechtigung

Ausweisung

§ 17. (1) Fremde sind mit Bescheid auszuweisen, wenn sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten; hiebei ist auf § 19 Bedacht zu nehmen.

(2) Fremde können im Interesse der öffentlichen Ordnung mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer innerhalb eines Monats nach der Einreise begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder

Geltende Fassung

F: § 2. (1) ...

1. ... es sei denn, daß sie die Grenzkontrolle umgangen haben oder daß die Republik Österreich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung oder internationaler Gepflogenheit zu ihrer Rücknahme verpflichtet war;

F: § 2. ... (2) Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes eines Fremden im Bundesgebiet richtet sich nach

1. der durch zwischenstaatliche Vereinbarung oder Bundesgesetz getroffenen Regelung;
2. der Geltungsdauer eines Sichtvermerkes;
3. der Befristung einer mit Bescheid verlängerten Aufenthaltsberechtigung.

F: § 2. ... (3) Fremde sind verpflichtet, den österreichischen Behörden oder ihren Organen auf eine bei der Vollziehung eines Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente vorzuweisen und sich erforderlichenfalls in Begleitung eines Organes an jene Stelle zu begeben, an der die Dokumente verwahrt sind. Sie sind außerdem verpflichtet, der Behörde und ihren Organen in begründeten Fällen auf Verlangen Auskunft über den Zweck und die beabsichtigte Dauer ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zu erteilen und den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nachzuweisen.

F: § 10 a. (1) Fremde, die unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und nicht zurückgeschoben werden dürfen, können innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach der Einreise mit Bescheid ausgewiesen werden.

F: § 10 a. ... (3) Fremde, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, können innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der Einreise mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn sie

1. von einem Strafgericht wegen einer während dieses Zeitraumes begangenen Vorsatztat, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt wurden oder

Vorgeschlagene Fassung

2. innerhalb eines Monats nach der Einreise bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 ARHG berichten zu wollen, oder
3. innerhalb eines Monats nach der Einreise gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, verstoßen oder
4. innerhalb eines Monats nach der Einreise den Besitz der Mittel zu ihrem Unterhalt nicht nachzuweisen vermögen oder
5. innerhalb eines Monats nach der Einreise von einem Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes bei einer Beschäftigung betreten werden, die sie nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätten dürfen oder
6. unter Mißachtung der Bestimmungen des 2. Teiles oder unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen einem Monat betreten werden.

(3) Die Ausweisung gemäß Abs. 2 wird mit ihrer — wenn auch nicht rechtskräftigen — Erlassung durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

Aufenthaltsverbot

§ 18. (1) Gegen einen Fremden ist ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder
2. anderen im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen

Geltende Fassung

2. während dieser Zeit bei der Begehung einer Vorsatztat auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wurden, wenn überdies die strafbare Handlung mit beträchtlicher Strafe bedroht ist und eine Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes vorliegt, dem Bundesminister für Justiz gemäß § 74 Abs. 2 ARHG berichten zu wollen.

F: § 10 a. ... (4) Der Berufung gegen eine gemäß Abs. 1 und 2 verfügte Ausweisung kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

(5) Fremde, deren Ausweisung verfügt worden ist, haben das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen.

F: § 3. (1) Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Fremder

1. von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist; einer solchen Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht

Vorgeschlagene Fassung

- Verurteilung ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
2. im Inland mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung, einer Übertretung dieses Bundesgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist;
 3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
 4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
 5. um seines Vorteiles willen Schlepperei begangen oder an ihr mitgewirkt hat;
 6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 Abs. 1 und 3 zu verschaffen;
 7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er wäre rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und sei innerhalb des letzten Jahres im Inland mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;
 8. von einem Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht ausüben hätte dürfen.

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 19. Würde durch eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 oder ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist seine Erlassung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Ziele dringend geboten ist.

Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes

§ 20. Ein Aufenthaltsverbot darf nicht erlassen werden, wenn seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer

Geltende Fassung

- dann gleichzuhalten, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht;
2. im Inland mehr als einmal wegen schwerwiegender Verwaltungsübertretungen oder mehrmals wegen Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes, des Paßgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes oder des Meldegesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;
 3. im Inland wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
 4. im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
 5. an der rechtswidrigen Einreise von Fremden in das Bundesgebiet oder an der rechtswidrigen Ausreise aus diesem gegen Entgelt mitgewirkt hat („Schlepper“);
 6. gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse, den Zweck oder die beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise oder die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 zu verschaffen;
 7. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, daß er innerhalb der letzten fünf Jahre im Inland insgesamt drei Jahre einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.

F: § 3. ... (3) Würde durch ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist seine Erlassung nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 genannten Ziele dringend geboten ist.

F: § 3. ... (3) ... In jedem Fall ist ein Aufenthaltsverbot nur zulässig, wenn nach dem Gewicht der maßgebenden öffentlichen Interessen die nachteiligen

Vorgeschlagene Fassung

wiegen als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung. Bei dieser Abwägung ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen.

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes

§ 21. (1) Das Aufenthaltsverbot kann in den Fällen des § 18 Abs. 2 Z 1 und 5 auch unbefristet, sonst nur für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(2) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist beginnt mit Eintritt der Durchsetzbarkeit zu laufen.

Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub

§ 22. (1) Die Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 und das Aufenthaltsverbot werden mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen. Die Behörde kann auf Antrag bei der Erlassung einer Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 oder eines Aufenthaltsverbotes den Eintritt der Durchsetzbarkeit auf höchstens drei Monate hinausschieben (Durchsetzungsaufschub); hiefür sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Ausreise gegen jene Umstände abzuwägen, die der Fremde bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

(2) Hat die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 (§ 27 Abs. 3) oder gegen das Aufenthaltsverbot (§ 27 Abs. 4) ausgeschlossen, so werden diese mit dem Ausspruch durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen.

Wiedereinreise

§ 23. (1) Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes darf der Fremde ohne Bewilligung nicht wieder einreisen.

Geltende Fassung

Folgen der Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes unverhältnismäßig schwerer wiegen, als seine Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie. Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen;
3. die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Fremden oder seiner Familienangehörigen.

F: § 4. Das Aufenthaltsverbot erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit erlassen werden

F: § 6. (1) Der Fremde, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, hat das Gebiet, in dem ihm der Aufenthalt verboten ist, innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Bescheides zu verlassen. ...

(2) Die Behörde kann die im Abs. 1 festgesetzte Frist bei Gefahr im Verzuge verkürzen oder aus Billigkeitsgründen verlängern. Ebenso kann sie die Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes aus triftigen Gründen aufschieben. ...

F: § 6. (1) ... Er darf dieses Gebiet während der Geltungsdauer des Aufenthaltsverbotes ohne Bewilligung nicht wieder betreten.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Bewilligung zur Wiedereinreise kann dem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen oder privaten Gründen notwendig ist, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründe dem nicht entgegenstehen und auch sonst kein Sichtvermerksversagungsgrund vorliegt. Mit der Bewilligung ist auch die sachlich gebotene Gültigkeitsdauer festzulegen.

(3) Die Bewilligung wird in Form eines Sichtvermerkes erteilt.

Auflagen für den Durchsetzungsaufschub und die Wiedereinreisebewilligung

§ 24. (1) Schiebt die Behörde den Eintritt der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes auf oder bewilligt sie die Wiedereinreise, so kann sie die dafür im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gebotenen Auflagen festsetzen; hiebei hat sie auf den Zweck des Aufenthaltes Bedacht zu nehmen.

(2) Auflagen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Vorschreibung bestimmter Grenzübergänge, Reiserouten und Aufenthaltsorte sowie die Verpflichtung, sich bei Sicherheitsdienststellen zu melden.

(3) Die Erteilung von Auflagen gemäß Abs. 1 kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Widerruf des Durchsetzungsaufschubes und der Wiedereinreisebewilligung

§ 25. (1) Durchsetzungsaufschub und Wiedereinreisebewilligung sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten oder wenn die Gründe für ihre Erteilung weggefallen sind.

(2) Ein Durchsetzungsaufschub ist zu widerrufen, wenn der Fremde während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus einem der in § 18 Abs. 1 genannten Gründe gebietet.

(3) Eine Wiedereinreisebewilligung ist außerdem zu widerrufen, wenn der Fremde während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das

1. im Zusammenhang mit den Gründen, die für das Aufenthaltsverbot maßgeblich waren, dessen unverzügliche Durchsetzung erforderlich macht oder
2. neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde.

(4) Die Wiedereinreisebewilligung wird durch Ungültigerklärung des Sichtvermerkes widerrufen.

Geltende Fassung

F: § 6. ... (2) ... Der Aufschub kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen erteilt werden.

P: § 26. ... (2) ... in den Sichtvermerken bestimmte Grenzübergänge, Reisewege sowie Reiseziele vorschreiben.

Vorgeschlagene Fassung

Aufhebung des Aufenthaltsverbotes

§ 26. Das Aufenthaltsverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 27. (1) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Träger der Sozialversicherung sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Behörde personenbezogene Daten Fremder zu übermitteln, die für den Entzug ihrer Aufenthaltsberechtigung oder dafür von Bedeutung sein können, den Fremden die Erteilung eines Sichtvermerkes zu versagen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zulässig.

(2) In einem Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes hat der Fremde auf Verlangen der Behörde persönlich vor dieser zu erscheinen.

(3) Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 1 ist die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Der Berufung gegen eine Ausweisung gemäß § 17 Abs. 2 kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

(4) Bei Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot nur ausgeschlossen werden, wenn die sofortige Ausreise des Fremden im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

(5) Durchsetzbare Ausweisungen oder Aufenthaltsverbote können im Reisedokument der Fremden ersichtlich gemacht werden.

4. Teil: Sonderbestimmungen für Einreise und Aufenthalt von EWR-Bürgern

Sichtvermerksfreiheit und Aufenthaltsberechtigung von EWR-Bürgern

§ 28. (1) EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.

(2) EWR-Bürger brauchen zur Einreise und zum Aufenthalt keinen Sichtvermerk.

Geltende Fassung

F: § 8. Das Aufenthaltsverbot ist von der Behörde, die es erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

F: § 10 a. ... (4) Der Berufung gegen eine gemäß Abs. 1 und 2 verfügte Ausweisung kommt aufschiebende Wirkung nicht zu.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(3) EWR-Bürger sind zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. EWR-Bürger, die nicht über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt oder über keine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt, sind nur zum Aufenthalt berechtigt, wenn sie der Behörde

1. eine Einstellungserklärung ihres Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung vorlegen können oder
2. nachweisen können, daß sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder
3. nachweisen können, daß sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Einreise begründete Aussicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben oder
4. nachweisen können, daß ihnen als Familienangehöriger eines zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers Unterhalt gewährt wird.

Aufenthaltsberechtigung von Drittstaatsangehörigen

§ 29. (1) Angehörige von EWR-Bürgern, die zwar Fremde aber nicht EWR-Bürger sind (Drittstaatsangehörige), unterliegen der Sichtvermerkplicht gemäß § 5.

(2) Sofern die EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt sind, ist begünstigten Drittstaatsangehörigen (Abs. 3) ein Sichtvermerk auszustellen, wenn durch deren Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Sichtvermerk ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 28 Abs. 3 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.

(3) Begünstigte Drittstaatsangehörige sind

1. Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und Ehegatten;
2. Verwandte der EWR-Bürger in auf- und absteigender Linie oder ihre Ehegatten, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

(4) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Sichtvermerken an begünstigte Drittstaatsangehörige sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben befreit.

Lichtbildausweis

§ 30. (1) EWR-Bürger, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten oder von einem Wohnsitz in Österreich aus einer Erwerbstätigkeit

Vorgeschlagene Fassung

nachgehen wollen, haben innerhalb von drei Monaten nach der Einreise die Ausstellung eines Lichtbildausweises für Fremde (§ 64) zu beantragen.

(2) Der Lichtbildausweis ist zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgern auszustellen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist jeweils mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den EWR-Bürger (§ 28 Abs. 3 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise zu befristen.

(3) Ein unbefristeter Lichtbildausweis für Fremde kann einem EWR-Bürger oder einem begünstigten Drittstaatsangehörigen ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes (§ 8) vorliegen.

(4) Mit dem Lichtbildausweis eines EWR-Bürgers ist eine Bestätigung gemäß Anlage A verbunden, wenn die Erwerbstätigkeit in einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis besteht.

Sonderbestimmungen für den Entzug der Aufenthaltsberechtigung und für verfahrensfreie Maßnahmen

§ 31. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger oder einen begünstigten Drittstaatsangehörigen ist nur zulässig, wenn auf Grund seines Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist.

(2) Die Ausweisung eines EWR-Bürgers oder eines begünstigten Drittstaatsangehörigen ist nur zulässig, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 17 Abs. 1).

(3) EWR-Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist bei Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise des Fremden wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit erforderlich.

(4) Die Zurückweisung eines EWR-Bürgers ist nur gemäß § 32 Abs. 1, 2 Z 1, Z 2 lit. c und Z 4 sowie dann zulässig, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

(5) Auf EWR-Bürger finden die §§ 34, 35 und 43 Abs. 1 Z 2 keine Anwendung.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

78

5. Teil: Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung ins Ausland**1. Abschnitt: Verfahrensfreie Maßnahmen****Zurückweisung**

§ 32. (1) Fremde sind bei der Grenzkontrolle am Betreten des Bundesgebietes zu hindern (Zurückweisung), wenn Zweifel an ihrer Identität bestehen, wenn sie der Paß- oder Sichtvermerkplicht nicht genügen oder wenn ihnen die Benützung eines anderen Grenzüberganges vorgeschrieben wurde (§§ 9 und 24). Eine solche Zurückweisung hat zu unterbleiben, soweit dies einem Bundesgesetz, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder internationalen Gepflogenheiten entspricht.

- (2) Fremde sind bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn
1. gegen sie ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und ihnen keine Wiedereinreisebewilligung erteilt wurde;
 2. sie zwar zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, aber bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat gefährden würde;
 - b) sie ohne die hierfür erforderlichen Bewilligungen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;
 - c) sie im Bundesgebiet Schlepperei begehen oder an ihr mitwirken werden;
 3. sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen;
 4. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, sie wollten den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen devisarechtliche Vorschriften benutzen.

(3) Das Grenzkontrollorgan hat nach Befragung des Fremden auf Grund des von diesem glaubhaft gemachten oder sonst bekannten Sachverhaltes zu entscheiden. Die Zurückweisung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

F: § 9. Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, sowie Fremde, bei denen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegen, können an der Bundesgrenze zurückgewiesen werden, auch wenn sie die sonst zur Einreise erforderlichen Dokumente besitzen.

692 der Beilagen

Vorgeschlagene Fassung

Sicherung der Zurückweisung

§ 33. (1) Erfolgt die Grenzkontrolle im Bundesgebiet, so hat das Grenzkontrollorgan einen Fremden, der zurückzuweisen ist, zur unverzüglichen Ausreise aufzufordern; ist diese nicht sofort möglich, kann ihm vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten.

(2) Wird ein Fremder, der mit dem Luft- oder Wasserfahrzeug eines Beförderungsunternehmers eingereist ist, gemäß Abs. 1 zur unverzüglichen Ausreise aufgefordert, so kann ihm untersagt werden, das Fahrzeug zu verlassen, oder angeordnet werden, sich in ein bestimmtes Fahrzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu begeben. Wer den Fremden befördert hat, ist in diesen Fällen verpflichtet, auf eigene Kosten dessen unverzügliche Abreise zu gewährleisten, sofern diese nicht von einem anderen Beförderer ohne Kosten für die Republik Österreich bewirkt wird.

(3) Der Beförderungsunternehmer, der einen Fremden mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug nach Österreich gebracht hat, ist verpflichtet, der Grenzkontrollbehörde auf Anfrage die Identitätsdaten des Fremden (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit) und die Daten der zur Einreise erforderlichen Dokumente (Art, Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum) unverzüglich bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Fremde, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, sofern sich der Beförderungsunternehmer davon überzeugt hat, daß sie das erforderliche Reisedokument bei sich haben.

Transitsicherung

§ 34. (1) Fremden, die anlässlich einer Grenzkontrolle angeben, Transitreisende zu sein, ist der Aufenthalt im Transitraum zu verweigern (Transitsicherung), wenn

1. auf Grund konkreter Umstände die Wiederausreise der Fremden nicht gesichert erscheint oder
2. die Fremden nicht über die erforderliche Transiterlaubnis verfügen.

(2) Die Transitsicherung ist vom Grenzkontrollorgan zu verfügen und mit der Aufforderung zur unverzüglichen Abreise zu verbinden; ist diese nicht sofort möglich, so kann dem Fremden vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Abreise an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten.

§ 33 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

Geltende Fassung

P: § 23. ... (4) Erscheint anlässlich einer Grenzkontrolle die Wiederausreise eines Fremden, der angibt, Transitreisender zu sein, auf Grund konkreter Tatsachen nicht gesichert, so kann ihn das Grenzkontrollorgan zur unverzüglichen Ausreise auffordern. Hiezu kann ihm, sofern dies zur Sicherung der Ausreise erforderlich erscheint, untersagt werden, das Flugzeug zu verlassen, oder angeordnet werden, sich in ein bestimmtes Flugzeug, mit dem er das Bundesgebiet verlassen kann, zu begeben. Ist die Ausreise nicht sofort möglich, so kann ihm vom Organ aufgetragen werden, sich für die Zeit bis zur Ausreise an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Wer den Fremden in das Bundesgebiet befördert hat, ist in all diesen Fällen verpflichtet, auf eigene Kosten dessen Ausreise zu gewährleisten, sofern diese nicht von einem anderen Beförderer ohne Kosten für die Republik Österreich bewirkt wird.

Vorgeschlagene Fassung

Zurückschiebung

§ 35. (1) Fremde können von der Behörde zur Rückkehr ins Ausland verhalten werden (Zurückschiebung), wenn sie

1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden;
2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund eines Schubabkommens (§ 4 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mußten.

(2) Die Zurückschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Abschiebung

§ 36. (1) Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar ist, können von der Behörde zur Ausreise verhalten werden (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint oder
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind oder
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen oder
4. sie dem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

(2) Die Abschiebung eines Fremden ist auf Antrag oder von Amts wegen auf bestimmte, jeweils ein Jahr nicht übersteigende Zeit aufzuschieben (Abschiebungsaufschub), wenn sie unzulässig ist (§ 37) oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich scheint. Für die Festsetzung von Auflagen und für den Widerruf gelten die §§ 24 und 25 Abs. 1.

(3) Liegen bei Angehörigen (§ 72 StGB) die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vor, so hat die Behörde bei deren Durchführung besonders darauf zu achten, daß die Auswirkung auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich bleibt.

(4) Die Abschiebung kann im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden.

Geltende Fassung

F: § 10. (1) Fremde können ohne Verzug zurückgeschoben werden, wenn sie

1. unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden;

2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung oder internationaler Gepflogenheit rückgenommen werden mußten.

F: § 13. Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder die Ausweisung verfügt worden ist, können durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Sicherheitsorganen abgeschoben werden (Schub), wenn sie das Bundesgebiet nicht rechtzeitig verlassen oder wenn eine Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint.

Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung

§ 37. (1) Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß er Gefahr liefe, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

(2) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dort sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolles über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974).

(3) Ein Fremder der sich auf eine der in Abs. 1 oder 2 genannten Gefahren beruft, darf erst zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, nachdem er Gelegenheit hatte, entgegenstehende Gründe darzulegen. In Zweifelsfällen ist die Behörde vor der Zurückweisung vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat, in dem er im Sinne des Abs. 2 bedroht ist, ist nur zulässig, wenn der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder wenn er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 ist mit Bescheid festzustellen. Dies obliegt in den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 3 des Asylgesetzes 1991 der Asylbehörde, sonst der Sicherheitsdirektion.

(6) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer einstweiligen Maßnahme durch die Europäische Kommission für Menschenrechte oder die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

F: § 13 a. (1) Die Zurückweisung oder Zurückschiebung eines Fremden in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß

1. dort sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955), oder
2. er dort Gefahr liefe, gefoltert oder einer unmenschlichen Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

F: § 13 a. . . . (2) Die Abschiebung eines Fremden in einen Staat, in dem er im Sinne des Abs. 1 Z 1 bedroht ist, ist nur zulässig, wenn der Landeshauptmann gemäß § 4 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, idF BGBl. Nr. 796/1974, festgestellt hat, daß der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstelle oder daß er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, das mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeute (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge). Die Abschiebung eines Fremden ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die in Abs. 1 Z 2 genannte Annahme bestehen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Durchbeförderung

§ 38. (1) Fremde sind aus dem Ausland durch das Bundesgebiet in das Ausland zu befördern (Durchbeförderung), wenn dies auf Grund einer Durchbeförderungserklärung gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsstaaten sind (§ 39), erfolgt.

(2) Die Durchbeförderung mit dem Ziel der Einreise in einen Staat, in dem der Fremde gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 bedroht ist, ist unzulässig.

Durchbeförderungsabkommen

§ 39. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Durchbeförderung von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, abschließen.

(2) In Vereinbarungen gemäß Abs. 1 ist vorzusehen, daß

1. eine Durchbeförderung nur auf Ersuchen eines Vertragsstaates und nur dann erfolgen darf, wenn die Weiterreise und die Übernahme durch den Zielstaat gesichert sind;
2. die Durchbeförderung abzulehnen ist, wenn der Fremde in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat
 - a) Gefahr läuft, unmenschlicher Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden oder
 - b) in seinem Leben oder seiner Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre;
3. die Durchbeförderung abgelehnt werden kann, wenn der Fremde wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte.

Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt

§ 40. Die Zurückweisung, die Transitsicherung, die Zurückschiebung, die Abschiebung und die Durchbeförderung von Fremden sind von Organen des

F: § 10. ... (2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Fremde binnen sieben Tagen nach der Einreise festzunehmen ...

Vorgeschlagene Fassung

öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

2. Abschnitt: Entzug der persönlichen Freiheit

Schubhaft

§ 41. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern.

(2) Die Schubhaft ist mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

(3) Hat der Fremde einen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt die Zustellung des Schubhaftbescheides auch in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem eine Ausfertigung dem Fremden tatsächlich zugekommen ist. Die Zustellung einer weiteren Ausfertigung an den Zustellungsbevollmächtigten ist in diesen Fällen unverzüglich zu veranlassen.

(4) Die Verhängung der Schubhaft kann mit Beschwerde gemäß § 51 angefochten werden.

Festnahmeauftrag

§ 42. (1) Die Behörde kann die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides schriftlich anordnen (Festnahmeauftrag), wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für die

Geltende Fassung

F: § 13. Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder die Ausweisung verfügt worden ist, können durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Sicherheitsorganen abgeschoben werden (Schub), wenn sie das Bundesgebiet nicht rechtzeitig verlassen oder wenn eine Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint.

F: § 5. (1) Ein Fremder kann von der Behörde zur Vorbereitung der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung sowie zur Sicherung der Abschiebung vorläufig in Verwahrung genommen werden (Schubhaft), wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder aus dem Grunde notwendig erscheint, um ein unmittelbar zu befürchtendes strafbares Verhalten des Fremden zu verhindern.

F: § 11. ... (2) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen ... , die Schubhaft verhängt (§ 5), ... , entscheidet der Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

F: § 5 a. (1) Wer in Schubhaft genommen oder angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit der Festnahme oder Anhaltung anzurufen.

Vorgeschlagene Fassung

Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes vorliegen und

1. der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, nicht Folge geleistet hat;
2. der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte, sein letzter bekannter Aufenthalt jedoch im Sprengel der Behörde liegt.

(2) Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden, wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (§§ 17 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 des Asylgesetzes 1991) nicht nachgekommen ist. Für einen Fremden, der durchbefördert (§ 38) werden soll, ist ein Übernahmearauftrag zu erlassen.

(3) Festnahme- und Übernahmearauftrag ergehen in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt; sie sind aktenkundig zu machen.

Festnahme

§ 43. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden festzunehmen,

1. gegen den ein Festnahmeauftrag besteht, um ihn der Behörde (§§ 65 ff) vorzuführen;
2. den sie innerhalb von sieben Tagen nach der Einreise betreten, wenn er hiebei die Grenzkontrolle umgangen hat;
3. den sie auf Grund einer Übernahmearklärung (§ 4) einreisen lassen.

(2) Eine Festnahme gemäß Abs. 1 Z 2 hat zu unterbleiben, wenn gewährleistet ist, der Fremde werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Fremde, für die ein Übernahmearauftrag (§ 42 Abs. 2) erlassen worden ist, sind von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Einreise in Anhaltung zu übernehmen.

Einschaltung der Behörde

§ 44. (1) Von der Festnahme eines Fremden gemäß § 43 haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Behörde unverzüglich, spätestens binnen

Geltende Fassung

F: § 10. ... (2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Fremde binnen sieben Tage nach der Einreise festzunehmen, wenn sie unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind oder gemäß Abs. 1 Z 2 rückgenommen werden mußten ...

F: § 10. ... (2) ... Der Festgenommene ist innerhalb von zwölf Stunden der Behörde zu übergeben. Die Zurückschiebung über die Bundesgrenze hat,

Vorgeschlagene Fassung

12 Stunden in Kenntnis zu setzen. Die Anhaltung eines solchen Fremden ist bis zu 48 Stunden zulässig; darüber hinaus ist Freiheitsentziehung nur in Schubhaft zulässig.

(2) Eine Verständigung der Behörde von der Übernahme eines Fremden zum Zwecke der Durchbeförderung (§ 43 Abs. 3) ist nicht erforderlich. Solche Fremde können von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis zu 72 Stunden angehalten werden. Kann die Durchbeförderung jedoch während dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, so ist weitere Freiheitsentziehung nur zulässig, wenn die Behörde die Durchbeförderungshaft anordnet.

Rechte des Festgenommenen

§ 45. (1) Jeder gemäß § 43 Abs. 1 Festgenommene ist ehestens in einer ihm verständlichen Sprache vom Grund seiner Festnahme in Kenntnis zu setzen.

(2) Auf Verlangen eines solchen Festgenommenen ist

1. diesem ohne unnötigen Aufschub zu gestatten, einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens sowie einen Rechtsbeistand von der Festnahme zu verständigen und
2. die konsularische Vertretung seines Heimatstaates unverzüglich von seiner Anhaltung zu unterrichten.

(3) Bei der Festnahme und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Fremden und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen. § 36 Abs. 2 und 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, ist anzuwenden.

Vollzug der Schubhaft

§ 46. (1) Jede Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörde hat eigene Hafträume zu unterhalten und darin die von ihr verhängte Schubhaft zu vollziehen. Kann die Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug zu ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

Geltende Fassung

unverzüglich zu erfolgen; eine Anhaltung des Fremden aus diesem Grunde für mehr als 48 Stunden ist unzulässig.

F: § 5. . . . (3) Die Schubhaft ist im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. Kann diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, die über einen Haftraum verfügt, um den Vollzug zu ersuchen. Kann auch diese Behörde die Schubhaft nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat, um den Vollzug zu ersuchen; er hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

Vorgeschlagene Fassung

(2) An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum der nächstgelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. Steht bei keiner Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde im Umkreis von etwa 100 km ein Haftraum zur Verfügung, so kann die Schubhaft an solchen Fremden im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist, vollzogen werden; der um den Vollzug ersuchte Leiter hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(3) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die Schubhaft auch sonst im gerichtlichen Gefangenenhaus oder in der Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

(4) Soweit dies für Zwecke der Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung erforderlich ist, kann die Schubhaft in Hafträumen, die sich am Weg zur Bundesgrenze befinden, vollzogen werden.

(5) Vollzieht die Behörde die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum einer anderen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, so hat sie die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Der Ersatz geht zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

Durchführung der Schubhaft

§ 47. (1) Für die Anhaltung in Schubhaft in Hafträumen einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde gilt § 53 c Abs. 1 bis 5 VStG, für die Anhaltung in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten gilt § 53 d VStG.

(2) Fremde unter sechzehn Jahren dürfen in Schubhaft nur angehalten werden, wenn eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

(3) Minderjährige Schubhäftlinge sind von Erwachsenen getrennt anzuhalten. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten die Schubhaft verhängt, so sind minderjährige Schubhäftlinge gemeinsam mit diesem anzuhalten, es sei denn, daß ihr Wohl eine getrennte Anhaltung verlangt.

(4) Die Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft in den Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Bundespolizeidirektionen hat der

Geltende Fassung

(4) An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum der nächstgelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. Dasselbe gilt für das nächstgelegene gerichtliche Gefangenenhaus, das zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist; der um den Vollzug ersuchte Leiter hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(6) Im unmittelbaren Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die Schubhaft auch sonst im gerichtlichen Gefangenenhaus oder in der Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

F: § 5. ... (5) Für die Anhaltung in Schubhaft im Haftraum einer Verwaltungsbehörde gilt § 53 c Abs.1 bis 5 VStG 1950 sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung

Bundesminister für Inneres zu erlassen. Darin sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

Dauer der Schubhaft

§ 48. (1) Die Behörde ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Schubhaft so kurz wie möglich dauert.

(2) Die Schubhaft darf nur so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Sie darf außer in den Fällen des Abs. 4 insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

(3) Wird ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

- (4) Kann oder darf ein Fremder nur deshalb nicht abgeschoben werden,
1. weil über einen Antrag gemäß § 54 noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder
 2. weil er an der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit nicht im erforderlichen Ausmaß mitwirkt oder
 3. weil er die für die Einreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht besitzt,

so kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung (Z 1), nach Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit (Z 2) oder nach Einlangen der Bewilligung bei der Behörde (Z 3), insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden.

(5) Die Behörde hat einen Fremden, der ausschließlich aus den Gründen des Abs. 4 in Schubhaft anzuhalten ist, hievon unverzüglich niederschriftlich in Kenntnis zu setzen.

Aufhebung der Schubhaft

§ 49. (1) Die Schubhaft ist durch Freilassung des Fremden formlos aufzuheben, wenn

Geltende Fassung

F: § 5. ... (2) Die Schubhaft darf in der Regel nicht über zwei Monate ausgedehnt werden. Über Antrag der zuständigen Behörde kann die ihr übergeordnete Behörde ausnahmsweise aus wichtigen Gründen eine Ausdehnung der Schubhaft bis zur Höchstdauer von insgesamt drei Monaten bewilligen.

Vorgeschlagene Fassung

1. sie gemäß § 48 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder
 2. der unabhängige Verwaltungssenat festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für ihre Fortsetzung nicht vorliegen.
- (2) Ist die Schubhaft gemäß Abs. 1 formlos aufgehoben worden, dann gilt der ihr zugrundeliegende Bescheid als widerrufen; die Behörde hat dies aktenkundig zu machen.
- (3) Die Behörde hat dem aus der Schubhaft entlassenen Fremden auf sein Verlangen gebührenfrei eine Bestätigung über die Dauer der Haft auszufolgen.

3. Abschnitt: Eingriffe in das Recht auf Achtung der Wohnung

Betreten von Räumlichkeiten

§ 50. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Fremder, gegen den ein Festnahmeauftrag erlassen worden oder Schubhaft zu vollstrecken ist, sich in bestimmten Räumlichkeiten innerhalb des Sprengels der Behörde aufhalte, so kann diese, sofern es zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich erscheint, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die schriftliche Ermächtigung erteilen, die Räumlichkeiten zu betreten.

- (2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen Räumlichkeiten betreten,
1. für die eine Ermächtigung gemäß Abs.1 besteht, sofern dies zur Durchsetzung des Festnahmeauftrages oder zur Vollstreckung des Schubhaftbescheides erforderlich scheint;
 2. wenn darin mehr als fünf Fremde Unterkunft genommen haben, auf Grund bestimmter Tatsachen der Verdacht besteht, daß sich darunter Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, und eine Überprüfung gemäß § 16 sonst unmöglich oder erheblich erschwert wäre.
- (3) Die Ermächtigung gemäß Abs.1 ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt. Sie ist vom einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Betroffenen vorzuweisen. Auf Verlangen ist ihnen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung und deren Gründe zuzustellen.
- (4) Amtshandlungen gemäß Abs. 2 sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit Vermeidung unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgäng-

Geltende Fassung

F: § 5 a. ... (6) ... Die Schubhaft ist formlos aufzuheben, wenn der unabhängige Verwaltungssenat ihre Rechtswidrigkeit festgestellt hat.

Vorgeschlagene Fassung

lich nötigen Belästigung oder Störung der Betroffenen sowie mit möglicher Schonung ihres Rufes vorzunehmen. § 40 gilt.

4. Abschnitt: Besonderer Rechtsschutz

Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 51. (1) Wer gemäß § 43 festgenommen worden ist oder unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen.

(2) Die Beschwerde kann auch bei der Behörde eingebracht werden, der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist; erfolgt die angefochtene Anhaltung in Vollziehung eines Schubhaftbescheides, so kann die Beschwerde auch bei der Behörde eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat.

(3) Wird die Beschwerde bei der Behörde gemäß Abs. 2 eingebracht, so hat diese dafür zu sorgen, daß sie, sofern die Anhaltung des Beschwerdeführers nicht schon vorher geendet hat, dem unabhängigen Verwaltungssenat spätestens zwei Tage nach dem Einlangen vorliegt. Die Behörde, die den Beschwerdeführer anhält, hat dem unabhängigen Verwaltungssenat ein Ende der Anhaltung während des Beschwerdeverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(4) Hat die Anhaltung des Fremden hingegen schon vor Ablauf der Frist des Abs. 3 geendet, so ist die Behörde gemäß Abs. 2 verpflichtet, sie dem unabhängigen Verwaltungssenat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Entscheidung durch den unabhängigen Verwaltungssenat

§ 52. (1) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67 c bis 67 g sowie 79 a AVG mit der Maßgabe, daß

1. eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, und

Geltende Fassung

F: § 5 a. (1) Wer in Schubhaft genommen oder angehalten wird, hat das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit der Festnahme oder Anhaltung anzurufen.

(2) Die Beschwerde kann auch bei der Behörde eingebracht werden, die den Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Anhaltung zuzurechnen ist.

(4) Die Behörde, bei der die Beschwerde eingebracht worden ist (Abs. 2), hat dafür zu sorgen, daß diese, sofern die Anhaltung des Beschwerdeführers nicht schon vorher geendet hat, dem unabhängigen Verwaltungssenat spätestens zwei Tage nach dem Einlangen vorliegt. Die Behörde, die den Beschwerdeführer anhält, hat dem unabhängigen Verwaltungssenat ein Ende der zweiten Anhaltung während des Beschwerdeverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

(5) Hat die Anhaltung des Fremden hingegen schon vor Ablauf der Frist des Abs. 4 geendet, so ist die Behörde, bei der die Beschwerde eingebracht worden ist (Abs. 2), verpflichtet, die Beschwerde dem unabhängigen Verwaltungssenat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

F: § 5 a. . . . (3) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist der unabhängige Verwaltungssenat zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde oder angehalten wird; im Falle der Anfechtung von Festnahme und Anhaltung oder der Anfechtung einer Anhaltung an mehreren Orten obliegt die Entscheidung dem unabhängigen Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer bei Einbringung der Beschwerde angehalten wird.

Vorgeschlagene Fassung

2. die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates über die Fortsetzung der Schubhaft binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

(3) Beschwerden, bei denen § 67 c Abs. 2 AVG nicht eingehalten wurde, sind zur Behebung der Mängel unter Gewährung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung. Ein solcher Antrag hemmt den Ablauf der Entscheidungsfrist des Abs. 2 Z 2.

(4) Sofern die Anhaltung noch andauert, hat der unabhängige Verwaltungssenat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Im übrigen hat er im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu entscheiden. Die Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides ist jedoch als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Fremde hiezu auch den Verwaltungsgerichtshof angerufen hat.

Amtsbeschwerde

§ 53. Gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß § 52 kann der Bundesminister für Inneres Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben; dies kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des betroffenen Fremden geschehen.

Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat

§ 54. (1) Auf Antrag eines Fremden hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 37 Abs. 1 oder 2 bedroht ist.

(2) Der Antrag kann nur während des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes eingebracht werden; hierüber ist der Fremde rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Zulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat festgestellt wurde, ist binnen Wochenfrist zu entscheiden, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

Geltende Fassung

(6) Über die Beschwerde entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Im übrigen gelten die §§ 67 c bis 67 g AVG 1950 mit der Maßgabe, daß

1. eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint,
2. die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates binnen einer Woche zu ergehen hat, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag darf der Fremde in diesen Staat nicht abgeschoben werden. Nach Abschiebung des Fremden in einen anderen Staat ist das Feststellungsverfahren als gegenstandslos einzustellen.

6. Teil: Österreichische Dokumente für Fremde

1. Abschnitt: Fremdenpässe und Konventionsreisepässe

Ausstellung von Fremdenpässen

§ 55. (1) Fremdenpässe können, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für

1. Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen;
2. ausländische Staatsangehörige, die zum unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes gegeben sind;
4. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
5. ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, sofern der zuständige Bundesminister oder die Landesregierung bestätigt, daß die Ausstellung des Fremdenpasses wegen der vom Fremden erbrachten oder zu erwartenden Leistungen im Interesse des Bundes oder des Landes liegt.

(2) Fremdenpässe werden nach dem Muster der Anlage B ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

Geltende Fassung

P: § 8. (1) Fremdenpässe können ausgestellt werden für . . .

- a) Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein nach diesem Bundesgesetz gültiges Reisedokument besitzen, oder
- b) ausländische Staatsangehörige, die zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt und nicht in der Lage sind, sich ein nach diesem Bundesgesetz gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, oder
- c) ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, oder
- d) ausländische Staatsangehörige, die glaubhaft dartun, daß sie aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung von den zuständigen Behörden ihres Heimatstaates kein nach diesem Bundesgesetz gültiges Reisedokument ausgestellt erhalten und auch kein nach diesem Bundesgesetz gültiges Reisedokument eines anderen Staates besitzen.

(2) Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr in Abs. 1 eingeräumten freien Ermessens auf die persönlichen Verhältnisse des Fremden, auf sein Verhalten in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie auf die allfälligen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes des Fremden auf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

P: § 4. . . . (2) Die Reisepässe umfassen 32 Seiten. Sie dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

Vorgeschlagene Fassung

Fremdenpässe für Minderjährige

§ 56. (1) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung eines Fremdenpasses selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; diese ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses für einen Minderjährigen bedarf der Genehmigung des PflEGschaftsgerichtes, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen dessen Wohl beeinträchtigt wäre oder
2. eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, der Ausstellung widerspricht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung der Gültigkeit und die Erweiterung des Geltungsbereiches von Fremdenpässen Minderjähriger.

Miteintragungen in Fremdenpässe

§ 57. (1) Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein eigenes Reisedokument besitzen, können über Antrag eines Elternteiles oder einer Person, der ihre Pflege und Erziehung zukommt, in deren Fremdenpaß miteingetragen werden.

(2) Ein Antragsteller, der nicht Elternteil ist, hat den Nachweis, daß ihm die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, durch Vorlage einer Amtsbestätigung des PflEGschaftsgerichtes zu erbringen.

(3) Sofern dem Antragsteller die Vertretungsbefugnis nicht selbst zusteht, bedürfen die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen. Für die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer gilt außerdem § 56 Abs. 2.

(4) In Fremdenpässen dürfen nur Minderjährige miteingetragen werden, für die die Ausstellung eines Fremdenpasses zulässig wäre.

(5) Die Miteintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Fremdenpaß ausgestellt wird oder
2. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Minderjährige das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Geltende Fassung

Paßausstellung für Minderjährige

P: § 11. (1) Mündige Minderjährige können die Ausstellung eines Reisepasses selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; sie ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses für den Minderjährigen bedarf der Genehmigung des PflEGschaftsgerichtes, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen sein Wohl beeinträchtigt wäre oder
2. eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, dem Antrag widerspricht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer und die Erweiterung des Geltungsbereiches von Reisepässen Minderjähriger.

Miteintragung von Minderjährigen

P: § 12. (1) Minderjährige, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen eigenen Reisepaß besitzen, können über Antrag eines Elternteiles oder einer Person, der ihre Pflege und Erziehung zusteht, in deren Reisepaß miteingetragen werden.

(2) Ein Antragsteller, der nicht Elternteil ist, hat den Nachweis, daß ihm die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, durch Vorlage eines Beschlusses des PflEGschaftsgerichtes zu erbringen.

(3) Sofern dem Antragsteller die Vertretungsbefugnis nicht selbst zusteht, bedürfen die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen. Für die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer gelten außerdem die §§ 10 und 11 Abs. 2.

P: § 12. . . (5) In Fremdenpässe dürfen nur Minderjährige miteingetragen werden, für die gemäß § 8 die Ausstellung eines Fremdenpasses zulässig wäre.

P: § 12. . . (7) Die Miteintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Reisepaß ausgestellt wird oder
2. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Minderjährige das zwölfte Lebensjahr vollendet hat.

Vorgeschlagene Fassung

Gültigkeitsdauer der Fremdenpässe

§ 58. (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden, es sei denn, daß

1. eine kürzere Gültigkeitsdauer beantragt wird;
2. im Hinblick auf die für die Ausstellung des Fremdenpasses maßgeblichen Voraussetzungen eine kürzere Gültigkeitsdauer ausreichend ist.

(2) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für einen unbefristeten Sichtvermerk beim Paßwerber vorliegen und nicht zu erwarten ist, daß das im Fremdenpaß anzubringende Lichtbild die Identität des Paßwerbers nur während eines kürzeren Zeitraumes zweifelsfrei erkennen läßt; Abs. 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(3) Die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses wird zweimal im Rahmen der Möglichkeiten der Abs. 1 und 2 verlängert, wenn weiterhin die Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 gegeben sind; Abs. 1 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(4) Wird auf Antrag die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses bereits vor ihrem Ablauf verlängert, ist die neue Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zu bemessen.

Geltungsbereich der Fremdenpässe

§ 59. (1) Fremdenpässe werden mit einem Geltungsbereich für alle Staaten der Welt ausgestellt, es sei denn, daß ein eingeschränkter Geltungsbereich beantragt wird. Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses wird auf Antrag erweitert oder eingeschränkt.

(2) Der Geltungsbereich eines Fremdenpasses umfaßt keinesfalls jenen Staat, dessen Staatsangehöriger der Fremde ist.

Versagung eines Fremdenpasses

§ 60. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung eines Fremdenpasses und die Miteintragung von Kindern ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

Geltende Fassung

P: § 16. (1) Fremdenpässe können mit einer Gültigkeitsdauer von längstens zwei Jahren ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer kann zweimal bis zu je zwei Jahren verlängert werden, wenn das in dem Fremdenpaß angebrachte Lichtbild die Identität des Inhabers noch zweifelsfrei erkennen läßt. Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer und ihrer Verlängerung ist auf die persönlichen Verhältnisse des Fremden, auf sein Verhalten in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie auf die allfälligen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes des Fremden auf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(2) Wird auf Parteiantrag die Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses bereits vor ihrem Ablauf verlängert, so ist die neue Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt der Verlängerung zu bemessen.

P: § 17. ... (2) Fremdenpässe dürfen nur mit einem Geltungsbereich für einzelne Staaten ausgestellt werden. Bei der Festsetzung des Geltungsbereiches ist auf die persönlichen Verhältnisse des Fremden, auf sein Verhalten in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie auf die allfälligen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes des Fremden auf die Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten Bedacht zu nehmen.

P: § 18. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

Vorgeschlagene Fassung

1. der Fremde das Dokument benützen will, um sich einer wegen gerichtlich strafbarer Handlungen im Inland eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu entziehen;
2. der Fremde das Dokument benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten;
3. der Fremde das Dokument benützen will, um gegen Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zu verstoßen;
4. durch den Aufenthalt des Fremden im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

(2) Die Ausstellung eines Fremdenpasses ist zu versagen, wenn der Fremde unentschuldigt einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

Entziehung eines Fremdenpasses

§ 61. Ein Fremdenpaß ist zu entziehen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Ausstellung des Fremdenpasses rechtfertigen würden;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. der Fremdenpaß verfälscht, nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

Konventionsreisepässe

§ 62. (1) Konventionsreisepässe sind Flüchtlingen auf Antrag auszustellen, denen in Österreich Asyl gewährt wird.

Geltende Fassung

- a) sich der Paßwerber über seine Person nicht genügend auszuweisen vermag oder
- b) die Freizügigkeit des Paßwerbers auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beschränkt ist oder
- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um sich einer wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, eingeleiteten Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen oder
- d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Reisepaß benützen will, um Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen oder
- e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch den Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

P: § 19. (1) Ein Reisepaß ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses gerechtfertigt hätten oder rechtfertigen würden.

...

(4) Ein Reisepaß ist außer den in Abs. 1 erwähnten Fällen auch dann zu entziehen, wenn

- a) eine Eintragung der Paßbehörde unkenntlich geworden ist oder
- b) das Lichtbild fehlt oder es die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt oder
- c) der Reisepaß nicht mehr vollständig ist (§ 4).

P: § 9. (1) Konventionsreisedokumente sind für Personen auszustellen, die gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die

Vorgeschlagene Fassung

(2) Konventionsreisepässe können darüber hinaus Flüchtlingen, denen in einem anderen Staat Asyl gewährt wurde, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind.

(3) Die Behörde hat bei Ausübung des ihr in Abs. 2 eingeräumten Ermessens einerseits auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, andererseits auf sicherheitspolizeiliche Belange sowie auf eine mögliche Beeinträchtigung der Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(4) Konventionsreisepässe werden nach dem Muster des Annexes zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellt. Sie umfassen 32 Seiten und dürfen nicht mit Zusatzblättern versehen werden.

(5) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisepässen sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisepässen gelten die Bestimmungen des Anhanges der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; im übrigen gelten die §§ 56 bis 61.

2. Abschnitt: Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 63. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise vorsehen, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind.

Lichtbildausweis für Fremde

§ 64. (1) Fremden, die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, ist auf Antrag ein Lichtbildausweis für Fremde auszustellen. Der Ausweis dient der

Geltende Fassung

Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

(2) Konventionsreisedokumente können auch für Personen ausgestellt werden, die zwar Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind, bei denen jedoch die Voraussetzung des Abs. 1 nicht gegeben ist.

(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des ihr in Abs. 2 eingeräumten freien Ermessens auf die persönlichen Verhältnisse des Fremden, auf sein Verhalten in bezug auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie auf die allfälligen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes des Fremden auf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat Bedacht zu nehmen.

(4) Für die Festsetzung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches von Konventionsreisedokumenten sowie der Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung in Konventionsreisedokumenten gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Anhanges zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

P: § 35. ... (2) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind, einführen.

P: § 35. (1) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung für Fremde, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, zum Zwecke der

Vorgeschlagene Fassung

Legitimation und der Bescheinigung der Aufenthaltsberechtigung des Fremden. Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Ausstellung selbst beantragen.

(2) Die nähere Gestaltung des Lichtbildausweises für Fremde hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Der Ausweis hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnungen „Republik Österreich“ und „Lichtbildausweis für Fremde“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Dauer der Aufenthaltsberechtigung, Lichtbild und Unterschrift des Fremden sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises richtet sich nach der Befristung der darin eingetragenen Aufenthaltsberechtigung.

(4) Die amtswegige Ausstellung eines Lichtbildausweises für Fremde (§ 10 Abs. 4) hat zu unterbleiben, wenn der Fremde unentschuldig einer Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in der diese Folge angekündigt ist, nicht Folge leistet oder an der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht mitwirkt.

(5) Eine Änderung der die Person des Inhabers betreffenden Eintragungen im Ausweis ist unzulässig.

(6) Der Ausweis ist zu entziehen, wenn

1. die Aufenthaltsberechtigung vorzeitig erlischt;
2. das Lichtbild fehlt oder die Identität des Inhabers nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt;
3. eine Eintragung der Behörde unkenntlich geworden ist;
4. er nicht mehr vollständig oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar geworden ist.

7. Teil: Verfahrens- und Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

§ 65. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese.

Geltende Fassung

Legitimation einen Lichtbildausweis, aus dem die Identität und die Staatsangehörigkeit des Inhabers zu ersehen sind, einführen. Der Lichtbildausweis, in dem die Aufenthaltsberechtigung des Fremden (§§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes) zu bescheinigen ist, wird nur auf Antrag ausgestellt werden.

...

(3) Der Fremde, für den gemäß Abs. 2 ein Lichtbildausweis ausgestellt worden ist, bedarf während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keines österreichischen Sichtvermerkes.

(4) Der Fremde, der einen gemäß der Abs. 1 oder 2 ausgestellten Lichtbildausweis bei sich trägt, ist während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet von der Verpflichtung des § 22 Abs. 3 befreit.

F: § 11. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, diese.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Im Ausland obliegt die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 2. Teil, die Erteilung von Wiedereinreisebewilligungen und die Vornahme von Amtshandlungen nach dem 1. Abschnitt des 6. Teiles, ausgenommen die Erstaussstellung von Fremdenpässen und Konventionsreisepässen,

1. den diplomatischen und den von Berufskonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden oder
2. den von Honorarkonsuln geleiteten österreichischen Vertretungsbehörden, sofern sie vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministers für Inneres damit betraut sind.

(3) Im Inland obliegt die Erteilung oder die Ungültigerklärung von

1. gewöhnlichen Sichtvermerken auch den hierzu ermächtigten Grenzkontrollstellen (Abs. 4);
2. Dienstsichtvermerken dem Bundesminister für Inneres;
3. Diplomatsichtvermerken dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

Eine Wiedereinreisebewilligung und eine Transiterlaubnis können im Inland nicht erteilt werden. Touristensichtvermerke können im Inland nur durch die hierzu ermächtigten Grenzkontrollstellen (Abs. 4) erteilt werden.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient oder im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung Grenzkontrollstellen zur Erteilung von Touristensichtvermerken oder von befristeten gewöhnlichen Sichtvermerken zum Zwecke der sofortigen Einreise sowie zur Ungültigerklärung von Touristensichtvermerken oder von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigen.

(5) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Erleichterungen des Reiseverkehrs für Fremde in grenznahe Gebiete der Republik Österreich vorsehen (§ 3 Abs. 2), können auch andere als die Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden zur Ausstellung sowie Gegenzeichnung der im Rahmen

Geltende Fassung

P: § 20. (1) Die Ausstellung, die Verlängerung, die Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung, die Entziehung und die Einschränkung von Reisepässen obliegen

- a) bei gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen, im Ausland den österreichischen Vertretungsbehörden;

- d) bei Fremdenpässen und Konventionsreisedokumenten den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen; die Verlängerung der Gültigkeitsdauer, die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung, die Entziehung und die Einschränkung von Fremdenpässen und Konventionsreisedokumenten sowie die Ausstellung der Zweitausfertigung eines in Verlust geratenen Fremdenpasses oder Konventionsreisedokumentes auch den österreichischen Vertretungsbehörden.

P: § 29. (1) Die Erteilung und die Ungültigerklärung von Sichtvermerken obliegt im Inland

- a) bei gewöhnlichen Sichtvermerken den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen,
- b) bei Dienstsichtvermerken dem Bundesminister für Inneres,
- c) bei Diplomatsichtvermerken dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,

im Ausland bei gewöhnlichen Sichtvermerken, Dienstsichtvermerken und Diplomatsichtvermerken den österreichischen Vertretungsbehörden.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann, wenn dies der Erleichterung des Reiseverkehrs dient, durch Verordnung Grenzkontrollstellen zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigen.

P: § 36. (1) Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Erleichterungen des Reiseverkehrs ... für Fremde in grenznahe Gebiete der Republik Österreich vorsehen, können auch andere als die in § 20 Abs. 2 lit. a vorgesehenen Behörden zur Ausstellung sowie Vidierung der im Rahmen einer solchen Vereinbarung für

Vorgeschlagene Fassung

einer solchen Vereinbarung für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente bestimmt werden.

(6) Enthält eine der in Abs. 5 erwähnten Vereinbarungen keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so obliegt die Ausstellung sowie die Gegenzeichnung der für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen. Der Bundesminister für Inneres kann jedoch durch Verordnung auch Grenzkontrollstellen ermächtigen, diese Dokumente für Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen, auszustellen, wenn hiedurch den Fremden die Erlangung eines solchen Dokumentes zur Ausreise und Einreise wesentlich erleichtert wird.

Besondere sachliche Zuständigkeiten

§ 66. (1) Die Erteilung einer Wiedereinreisebewilligung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.

(2) Den Übernahmeauftrag gemäß § 42 Abs. 2 erteilt die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in dem die Einreise des Fremden erfolgen soll.

Örtliche Zuständigkeit im Inland

§ 67. (1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Wohnsitz des Fremden im Inland, falls kein solcher errichtet ist, nach seinem Aufenthalt zum Zeitpunkt des ersten behördlichen Einschreitens.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes, zur Erteilung und zum Widerruf eines Abschiebungsaufschubes, zum Widerruf einer Wiedereinreisebewilligung sowie zur Verhängung der Schubhaft richtet sich nach dem Aufenthalt.

Geltende Fassung

die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente bestimmt werden. Zur Ausstellung solcher Dokumente für österreichische Staatsbürger zur Ausreise und Einreise können auch Grenzkontrollstellen bestimmt werden.

(2) Enthält eine der in Abs. 1 erwähnten Vereinbarungen keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit, so obliegt die Ausstellung sowie die Vidierung der für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise zugelassenen Dokumente den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen. Der Bundesminister für Inneres kann jedoch, wenn hiedurch den österreichischen Staatsbürgern die Erlangung eines solchen Dokumentes zur Ausreise und Wiedereinreise wesentlich erleichtert wird, durch Verordnung auch Grenzkontrollstellen ermächtigen, diese Dokumente für österreichische Staatsbürger auszustellen.

P: § 20. (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet, im Ausland nach dem Aufenthalt. Ein Wohnsitz im Bundesgebiet steht der örtlichen Zuständigkeit der österreichischen Vertretungsbehörden nicht entgegen.

P: § 29. (3) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken richtet sich im Inland nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet oder wenn der Sichtvermerk durch eine Grenzkontrollstelle erteilt wird, nach dem Aufenthalt, . . .

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes obliegt der Behörde, die das Aufenthaltsverbot in erster Instanz erlassen hat.

(4) Die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach dem VStG.

(5) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken durch eine Grenzkontrollstelle richtet sich nach dem Aufenthalt; ihr steht ein Wohnsitz im Inland nicht entgegen.

Örtliche Zuständigkeit im Ausland

§ 68. (1) Die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz richtet sich im Ausland nach dem Aufenthalt des Fremden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung von Sichtvermerken im Ausland richtet sich, wenn die Ausübung einer Beschäftigung oder eines Studiums im Bundesgebiet beabsichtigt ist, nach dem Wohnsitz im Heimatstaat, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt.

Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden

§ 69. (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zweckdienlichen Urkunden und sonstige Beweismittel selbst vorzulegen; die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Über schriftlichen oder niederschriftlichen Antrag der Partei ist die Entscheidung gemäß Abs. 1 auch schriftlich auszufertigen; hiebei sind außer der getroffenen Entscheidung die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen anzuführen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.

Geltende Fassung

F: § 8. Das Aufenthaltsverbot ist von der Behörde, die es erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

P: § 29. . . . (3) . . . Ein Wohnsitz im Inland steht der örtlichen Zuständigkeit der Grenzkontrollstellen oder der österreichischen Vertretungsbehörden nicht entgegen.

(4) Die örtliche Zuständigkeit zur Ungültigkeitserklärung eines Sichtvermerkes richtet sich nach dem Anlaß zum Einschreiten.

P: § 29. . . . (3) . . . im Ausland

- a) nach dem Aufenthalt,
- b) wenn der Sichtvermerk zum Zwecke der Ausübung einer Beschäftigung oder eines Studiums im Bundesgebiet erteilt werden soll, nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt.

Geltende Fassung

F: § 11. (2) Über Berufungen gegen Bescheide, mit denen ein Aufenthaltsverbot erlassen, die Schubhaft verhängt (§ 5), ein Antrag auf Bewilligung der Einreise (§ 6 Abs. 1) abgewiesen oder die Ausweisung verfügt wurde, entscheidet der Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

(3) Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes sind die Aufgaben, die den Landeshauptmännern nach diesem Bundesgesetz zukommen, von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen.

P: § 28. Gegen die Versagung oder Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes ist eine Berufung nicht zulässig.

F: § 11. (4) Gegen Bescheide, mit denen ein Antrag auf Bewilligung eines Vollstreckungsaufschubes oder ein Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes abgewiesen wird, ist eine Berufung nicht zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Behörde oder auf postalischem Wege zu erfolgen.

(4) Ergeht die Entscheidung in der Sache nicht binnen sechs Monaten nach Einbringung des Antrages, in den Fällen des Abs. 2 die schriftliche Ausfertigung nicht binnen zwei Monaten nach Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung oder Ausfertigung auf schriftlichen Antrag auf den Bundesminister für Inneres über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei ihm einzubringen. Er hat für die Entscheidung oder Ausfertigung die Abs. 1 bis 3 und 5 anzuwenden. Der Antrag ist jedoch abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Vertretungsbehörde zurückzuführen ist.

(5) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerkes auf Grund zwingender außenpolitischer Rücksichten oder aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde, in den Fällen des Abs. 4 der Bundesminister für Inneres ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Sichtvermerksversagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muß auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

Instanzenzug

§ 70. (1) Über Berufungen gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

(2) Gegen die Versagung oder die Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Gegen die Versagung oder den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes, eines Abschiebungsaufschubes oder einer Wiedereinreisebewilligung sowie gegen die Versagung der Ausstellung oder die Entziehung eines Lichtbildausweises für Fremde ist eine Berufung nicht zulässig. Gegen die Anordnung der Schubhaft ist weder eine Vorstellung noch eine Berufung zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Über Berufungen gegen die Entscheidung einer österreichischen Vertretungsbehörde nach dem 6. Teil entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Minderjährige

§ 71. (1) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach dem 3., 4. und 5. Teil handlungsfähig. Sie können zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter und eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen. Verfahrensfrei zu setzende Maßnahmen bleiben unberührt.

- (2) Der gesetzliche Vertreter eines solchen Fremden hat das Recht,
1. auch gegen den Willen des Minderjährigen Akteneinsicht zu nehmen und zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und
 2. innerhalb der einer Partei offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Beschwerden einzubringen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

(3) Minderjährige Fremde, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, können im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung eines solchen Verfahrens der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes, in dem sich der Minderjährige aufhält. Wäre demnach dieselbe Behörde für das fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung zuständig, so wird der sonst örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Mitteilung des Inhaltes von Erledigungen an den gesetzlichen Vertreter gemäß Abs. 3 in einer durch Verordnung gemäß § 18 Abs. 3 AVG festgelegten Weise ist zulässig, wenn der Empfänger dem generell zugestimmt hat; hiebei hat er die Zeiten genau festzulegen, innerhalb welcher die Mitteilungen erfolgen dürfen.

Geltende Fassung

P: § 37. Die österreichischen Vertretungsbehörden haben bei den im § 20 Abs. 1 sowie im § 31 Abs. 5 genannten Amtshandlungen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. Über die Berufung gegen einen Bescheid, der auf Grund dieser Bestimmung von einer österreichischen Vertretungsbehörde erlassen worden ist, entscheidet der Bundesminister für Inneres. Dieser ist für diesen Bereich auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

F: § 11 a. (1) Minderjährige Fremde, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach den §§ 3 bis 10 a handlungsfähig. Sie können zu einer mündlichen Verhandlung einen gesetzlichen Vertreter und eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beiziehen.

- (2) Der gesetzliche Vertreter eines solchen Fremden hat das Recht,
1. auch gegen den Willen des Minderjährigen Akteneinsicht zu nehmen und zu dessen Gunsten Beweisanträge zu stellen und
 2. innerhalb der einer Partei offenstehenden Frist Rechtsmittel einzulegen, Beschwerden einzubringen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

(3) Minderjährige Fremde, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, können im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen. Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung des fremdenpolizeilichen Verfahrens der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes, in dem sich der Minderjährige aufhält. Wäre demnach dieselbe Behörde für das fremdenpolizeiliche Verfahren und die Vertretung zuständig, so wird der sonst örtlich nächstgelegene Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Mitteilung des Inhaltes von Erledigungen an den gesetzlichen Vertreter gemäß Abs. 3 in einer durch Verordnung gemäß § 18 Abs. 3 AVG festgelegten Weise ist zulässig, wenn der Empfänger dem generell zugestimmt hat; hiebei hat er die Zeiten genau festzulegen, innerhalb welcher die Mitteilungen erfolgen dürfen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

3. Abschnitt: Verwenden personenbezogener Daten

Verwenden erkennungsdienstlicher Daten

§ 72. (1) Die Behörde ist ermächtigt, Fremde erkennungsdienstlich zu behandeln,

1. wenn gegen sie ein Aufenthaltsverbot erlassen und durch Abschiebung durchgesetzt werden soll oder
2. wenn der Verdacht besteht, es sei gegen sie unter anderen Namen ein noch geltendes Aufenthaltsverbot erlassen worden, oder
3. wenn ihnen ein Fremdenpaß oder ein Lichtbildausweis für Fremde ausgestellt werden soll und ihre Identität nicht feststeht.

(2) Jede Behörde hat erkennungsdienstliche Daten, die sie ermittelt hat, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke der überregionalen Zusammenfassung Fremdenpolizeibehörden und Asylbehörden mit Verordnung ermächtigen, der Art nach bestimmte erkennungsdienstliche Daten, die gemäß Abs. 1 ermittelt wurden, samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund zu verarbeiten.

(3) Die Behörden haben erkennungsdienstliche Daten jenen Behörden zu übermitteln,

1. die durch Verordnung gemäß Abs. 2 mit der Verarbeitung betraut wurden oder
2. die vom selben Fremden unterschiedliche Daten derselben Art evident halten.

(4) Erkennungsdienstliche Daten sind von Amts wegen zu löschen,

1. wenn der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat oder
2. wenn der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind oder
3. wenn die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes abgelaufen ist oder
4. wenn sich der Verdacht gemäß Abs. 1 Z 2 nicht bestätigt oder
5. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 Z 3 vor Ausstellung des Fremdenpasses zurückgezogen wird oder die Gültigkeitsdauer des dem Fremden zuletzt erteilten Fremdenpasses seit zehn Jahren abgelaufen ist.

(5) Die §§ 64, 65 Abs. 4 bis 6 sowie 73 Abs. 4 und 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten. Eine Personsfeststellung kann in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 3 vorgenommen werden.

Vorgeschlagene Fassung

Verfahren im Erkennungsdienst

§ 73. Die Behörde hat einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene außer in den Fällen des § 72 Abs. 1 Z 3 der Aufforderung nicht nach, so ist ihm, sofern er sich nicht in Haft befindet, die Verpflichtung zur Mitwirkung bescheidmäßig aufzuerlegen; dagegen ist eine Berufung nicht zulässig. Der Bescheid kann mit einer Ladung (§ 19 AVG) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden. § 78 SPG gilt.

Allgemeines über das Verwenden personenbezogener Daten

§ 74. (1) Die Fremdenpolizeibehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Zentrale Informationssammlung; Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung

§ 75. (1) Die Fremdenpolizeibehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern und Aliasdaten (Grunddatensatz) eines Fremden ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt allenfalls vorhandenen Fahndungsdaten und erkennungsdienstlichen Daten sowie jenen personenbezogenen Daten des Fremden verarbeiten, die für dessen Einreise- und Aufenthaltsberechtigung maßgeblich sind oder sein können (Personendatensatz). Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

Geltende Fassung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Fremdenpolizeibehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Behörden nach dem Aufenthaltsgesetz und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung zulässig. Im übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(3) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben die Fremdenpolizeibehörden auch jede andere Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 Daten des Antragstellers in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn der Umstand dem Antragsteller bekannt ist.

Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffes und Löschung

§ 76. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 75 verarbeitet werden, sind für Zugriffe der Fremdenpolizeibehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß § 75 Abs. 1 aufgehoben werden.

(2) Die Behörden sind als Auftraggeber verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die fünf Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 1 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Besondere Übermittlungen

§ 77. (1) Die Behörde, die eine Bewilligung gemäß § 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt hat, ist verpflichtet, der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen

Vorgeschlagene Fassung

Behörde dessen Stammdatensatz samt den maßgeblichen Daten der Bewilligung zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet, die Landesregierungen als Staatsbürgerschaftsbehörden über außer Kraft getretene Aufenthaltsverbote in Kenntnis zu setzen. Hiefür hat er ihnen aus Anlaß der Sperre gemäß § 76 Abs. 1 den Grunddatensatz des Fremden und die Daten des Aufenthaltsverbotes zu übermitteln.

Internationaler Datenverkehr

§ 78. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln

1. der gemäß § 75 verarbeiteten Daten von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, oder
2. der in Abs. 2 genannten Daten jener Personen, gegen die ein Aufenthaltsverbot gemäß § 18 Abs. 2 Z 5 rechtskräftig erlassen worden ist oder die gemäß den §§ 80 oder 81 rechtskräftig bestraft worden sind, an bestimmte Empfänger abschließen. Hiebei ist vorzusehen, daß Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung bei einem Vertragsstaat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen Vertragsstaat übermittelten Daten führt.

(2) Für eine Übermittlung gemäß Abs. 1 Z 2 sind außer den Daten des Aufenthaltsverbotes, des Straferkenntnisses oder des Urteiles folgende Daten zu ermitteln: Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsbürgerschaft, Namen der Eltern und allenfalls vorhandenes erkennungsdienstliches Material.

(3) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden.

4. Abschnitt: Kosten

§ 79. (1) Kosten, die der Behörde oder dem Bund bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes oder der Ausweisung entstehen, sowie die Kosten der Vollziehung der Schubhaft sind von dem Fremden zu ersetzen.

F: § 12. Kosten, die bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes oder der Ausweisung entstehen, einschließlich der Kosten der Schubhaft, sind von dem Fremden zu ersetzen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Wer einen Fremden entgegen § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigt, hat die Kosten, die bei der Durchsetzung einer aus dem Grunde des § 17 Abs. 2 Z 5 verhängten Ausweisung oder eines aus dem Grunde des § 18 Abs. 2 Z 8 verhängten Aufenthaltsverbotes erwachsen, sowie die Kosten der Schubhaft zu tragen.

(3) Kann die Grenzkontrollbehörde die Identität eines Fremden nicht ohneweiters feststellen oder ist dieser nicht im Besitz der zur Einreise erforderlichen Dokumente und kommt der Beförderungsunternehmer, der den Fremden nach Österreich gebracht hat, seiner Auskunftspflicht gemäß den §§ 33 und 34 nicht unverzüglich nach, so hat ihm die Behörde hierfür einen pauschalierten Kostenersatz von 20 000 S vorzuschreiben.

(4) Die Kosten sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde oder der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu tragen hat. § 79 AVG ist sinngemäß anzuwenden. Uneinbringliche Kosten gemäß Abs. 1 trägt der Bund.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Schlepperei

§ 80. (1) Schlepperei ist die Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden, gleichgültig ob sie vor oder nach dem Grenzübertritt oder während des Aufenthaltes des Fremden im Bundesgebiet gewährt wird.

(2) Wer vorsätzlich Schlepperei begeht oder vorsätzlich an ihr mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist

1. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen;
2. sofern er die Tat um seines Vorteiles willen begeht, mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen.

(3) Der Versuch einer Übertretung nach Abs. 2 ist strafbar.

(4) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Übertretung nach Abs. 2 nicht strafbar.

(5) Ein Vermögensvorteil, den der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären.

Geltende Fassung

F: § 1. ...

2. Schlepperei: die entgeltliche Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden, gleichgültig, ob sie vor oder nach dem Grenzübertritt oder während des Aufenthaltes des Fremden im Bundesgebiet gewährt wird.

F: § 14. (1) Wer um seines Vorteiles willen vorsätzlich Schlepperei begeht oder vorsätzlich an ihr mitwirkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 50 000 S zu bestrafen.

(2) Der Versuch einer Übertretung nach Abs. 1 ist strafbar.

(3) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Übertretung nach Abs. 1 nicht strafbar.

(4) Ein Vermögensvorteil, den der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären.

Vorgeschlagene Fassung

Gerichtlich strafbare Schlepperei

§ 81. (1) Wer um seines Vorteiles willen Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt und

1. damit die gemeinsame rechtswidrige Ein- oder Ausreise von mehr als fünf Fremden fördert oder
2. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem Gericht verurteilt oder von einer Verwaltungsbehörde bestraft worden ist oder
3. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem ausländischen Gericht in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren verurteilt worden ist,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

Unbefugter Aufenthalt

§ 82. (1) Wer

1. nach Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung nicht rechtzeitig ausreist oder
 2. einem Aufenthaltsverbot zuwider unerlaubt in das Bundesgebiet zurückkehrt oder
 3. sich als paßpflichtiger Fremder, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokumentes zu sein, im Bundesgebiet aufhält oder
 4. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 15),
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 10 000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, sonst mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 liegt nicht vor, wenn die Ausreise nur in ein Land möglich wäre, in das eine Abschiebung unzulässig (§§ 37

Geltende Fassung

F: § 14 a. (1) Wer um seines Vorteiles willen Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt und

1. damit die gemeinsame rechtswidrige Ein- oder Ausreise von mehr als fünf Fremden fördert oder
2. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem Gericht verurteilt oder von einer Verwaltungsbehörde bestraft worden ist oder
3. innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal wegen einer solchen Tat von einem ausländischen Gericht in einem den Grundsätzen des Art. 6 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/ 1958, entsprechenden Verfahren verurteilt worden ist,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Schlepperei begeht oder an ihr mitwirkt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Fremde, deren rechtswidrige Ein- oder Ausreise der Täter fördert, sind nicht als Beteiligte (§ 12 StGB) zu bestrafen.

F: § 14 b. (1) Wer

1. nach Verhängung eines Aufenthaltsverbotes nicht fristgerecht oder nach Verfügung der Ausweisung nicht unverzüglich ausreist oder
 2. einem Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückkehrt oder
 3. sich, ohne im Besitz eines gültigen Reisedokumentes zu sein, unbefugt im Bundesgebiet aufhält oder
 4. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (§ 2),
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis zu 10 000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen, sonst mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

und 54 Abs. 4) ist oder wenn dem Fremden ein Abschiebungsaufschub erteilt worden ist.

(3) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 3 schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs. 1 Z 4 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 4 liegt nicht vor, solange dem Fremden die persönliche Freiheit entzogen ist.

Sonstige Übertretungen

§ 83. Wer

1. Auflagen, die ihm die Behörde
 - a) bei Erteilung eines Durchsetzungs- oder eines Abschiebungsaufschubes oder
 - b) bei Bewilligung der Wiedereinreise auferlegt hat, mißachtet oder
 2. trotz Aufforderung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes
 - a) diesem ein für seine Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument nicht aushändigt oder
 - b) sich nicht in dessen Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt ist, oder
 3. als EWR-Bürger nicht fristgerecht die Ausstellung eines Ausweises für Fremde beantragt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

Subsidiarität

§ 84. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 80, 82 oder 83 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Besondere Bestimmungen für die Überwachung

§ 85. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können der Bundesminister für Inneres und der Sicherheitsdirek-

Geltende Fassung

(2) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 3 schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs. 1 Z 4 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

F: § 14 c. Wer

1. Auflagen, die ihm die Behörde
 - a) bei Aufschub der Vollstreckung eines Aufenthaltsverbotes oder
 - b) bei Bewilligung der Wiedereinreise auferlegt hat, mißachtet oder
2. trotz Aufforderung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes
 - a) diesem ein für seine Aufenthaltsberechtigung maßgebliches Dokument nicht aushändigt oder
 - b) sich nicht in dessen Begleitung an jene Stelle begibt, an der das Dokument verwahrt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

F: § 14 d. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 14, 14 b und 14 c den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Vorgeschlagene Fassung

tor die ihnen beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einsetzen. Unter außerordentlichen Verhältnissen darf der Sicherheitsdirektor hiefür auch die ihm unmittelbar unterstellten Organe der Bundesgendarmerie heranziehen. Außerdem sind all diese Organe ermächtigt, Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gemäß diesem Abschnitt zu setzen, sofern sich der Anlaß zum Einschreiten bei Wahrnehmen ihrer sonstigen Aufgaben ergibt. Soweit die Organe hiebei im Rahmen der Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde tätig werden, schreiten sie als deren Organe ein.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können einen Fremden, den sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 82 oder 83 Z 2 lit. b betreten, zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerlässlichen Vorführung vor die Behörde festnehmen, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, er werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die bei Ausübung der ihnen gemäß den §§ 16 oder 40 zukommenden Befehls- und Zwangsgewalt die Grenzen des Sprengels ihrer Behörde überschreiten, gelten bei dieser Amtshandlung als Organe der örtlich und sachlich zuständigen Behörde.

(4) Die wegen Übertretung nach § 80 verhängten Strafen sind samt den erforderlichen personenbezogenen Daten in der Verwaltungsstrafevidenz der Sicherheitsdirektion (§ 60 SPG) zu verarbeiten. § 60 Abs. 2 und 3 SPG gilt.

8. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 86. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993, die §§ 75 und 76 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Verordnungen oder Regierungsübereinkommen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen oder abgeschlossen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Geltende Fassung

F: § 14 e. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können einen Fremden, den sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 14 b oder 14 c Z 2 lit. b betreten, zum Zwecke einer für die Sicherung des Verfahrens unerlässlichen Vorführung vor die Behörde festnehmen, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, er werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Übergangsbestimmungen für Dokumente und Sichtvermerke

§ 87. (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Fremdenpässe und Konventionsreisedokumente behalten ihre Gültigkeit bis zu dem im Reisedokument festgesetzten Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellten Lichtbildausweise für Fremde gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ausgestellt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Sichtvermerke behalten ihre Gültigkeit bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt; Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Sichtvermerke in Bescheidform weiter.

Übergangsbestimmungen für Schubhaftbescheide, Aufenthaltsverbote und Ausweisungen

§ 88. (1) Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach dessen Bestimmungen weiterzuführen.

(2) Schubhaftbescheide nach dem Fremdenpolizeigesetz gelten ab 1. Jänner 1993 als nach diesem Bundesgesetz erlassen. Die Schubhaft eines Fremden, die vor dem Jahreswechsel 1992/1993 begonnen hat und ohne Unterbrechung danach fortgesetzt wird, darf insgesamt nicht länger aufrechterhalten werden, als nach diesem Bundesgesetz zulässig ist.

(3) Aufenthaltsverbote, deren Gültigkeitsdauer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, gelten als nach diesem Bundesgesetz erlassene Aufenthaltsverbote mit derselben Gültigkeitsdauer.

(4) Die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsverboten gemäß Abs. 3, die nicht den Bestimmungen des § 21 entspricht, ist auf Antrag des Fremden, gegen den das Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, von der Behörde neu festzusetzen. Ergibt sich hiebei, daß seit der Erlassung mehr als zehn Jahre vergangen sind, so ist das Aufenthaltsverbot aufzuheben.

(5) Unbefristete Aufenthaltsverbote, gemäß Abs. 3, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits 15 Jahre oder länger in Kraft waren, sind, sofern

Vorgeschlagene Fassung

1. den betroffenen Fremden während dieser Zeit ununterbrochen der Aufenthalt gestattet oder Vollstreckungsaufschub gewährt wurde (§ 6 Abs. 1 und 2 des Fremdenpolizeigesetzes) und
 2. sie nicht gemäß Abs. 4 aufzuheben sind,
- auf Antrag des Fremden aufzuheben, es sei denn, der Fremde hätte während dieser Zeit ein Verhalten gesetzt, das neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gerechtfertigt hätte.

(6) Bescheide, mit denen nach dem Fremdenpolizeigesetz die Vollstreckung eines Aufenthaltsverbotes aufgeschoben wurde, behalten ihre Gültigkeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt.

Verweisungen

§ 89. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes oder auf fremdenbezogene Bestimmungen des Paßgesetzes 1969 verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 90. Mit der Vollziehung der §§ 6 Abs. 1 Z 4 und 63 ist der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit der Vollziehung der §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 2 und des ersten Satzes des § 16 sowie des § 65 Abs. 2 Z 2 ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, mit der Vollziehung des § 81 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Geltende Fassung